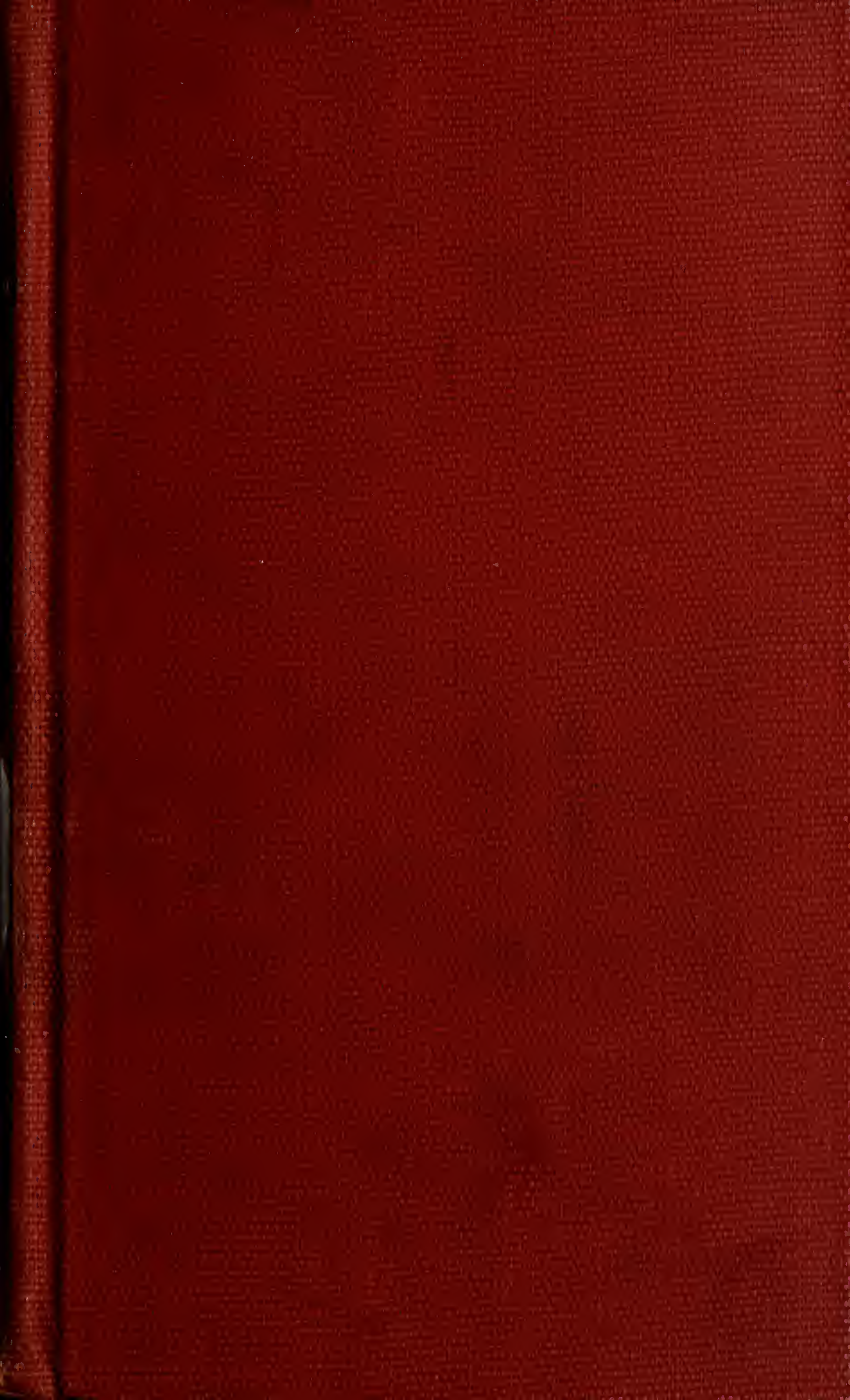



THE LIBRARY OF CONGRESS
1800

Das Judenthum und seine Reform,

als

Vorbedingung der vollständigen Aufnahme der Nation in den Staats-Verband

Justiz- und Polizey-Beamten

zur

vorzüglichen Rücksichtnahme

von

J. B. Graser,
königl. bayer. Regierungs- und Kreisschul-Rath.

Bayreuth 1828.
Im Verlage der Grauischen Buchhandlung.

Man betrachte vielmehr den Geist eines Volkes, der nur mehr ernannt als erkannt wird, selbst als die Substanz und als die erste (oder, wenn man umgekehrt auch als die letzte) Ursache, aus welcher alle geschichtlichen Erscheinungen an dem Volke hervorgingen, da alle anderswoher genommenen und äußeren Ursachen, Umstände und Veranlassungen, durch welche öfter der Knoten höher hin aufgerückt oder anderswohin geschoben, als gelöset wird, doch nichts bewirken können, noch vermögen, ohne den Geist, der ihnen erst Leben, Bedeutung und Gestalt gibt, und die nothwendige erste Bedingung ist, daß auch eine anscheinende Zufälligkeit folgenreich und bedeutsam werden kann.

Dr. Gable

Propädeutik der Philosophie.

Vorrede.

In so lange der Staat sich nicht zur Totalität seines Begriffes erhebt, sondern einzelne, diesen Begriff konstituirende Merkmale, z. B. Sicherheit, Rechtspflege, Nationalwohlfahrt rc. als seine Grundlagen ansieht, in so lange wird auch seine Gesetzgebung nur auf die Bedingung des rechtlichen Zusammenseyns und der Form desselben überhaupt sich beschränken, und diese Bedingungen aussprechen, oder auch, wenn er sie schon ausgesprochen vorfindet, die vorgefundenen Aussprüche benützen, und sie zu den seinigen erheben. So konnten die meisten europäischen Staaten bis in die spätesten Zeiten die römische Gesetzgebung als die ihrige aufnehmen, und nur in Bezug auf manche specielle Landes-Verhältnisse besondre Bestimmungen hinzufügen, lediglich nach — dem Gutdünken der Regenten, wodurch neben dem all-

gemeinen römischen Recht die verschiedenen — Landrechte entstanden *).

Erst im letzten Jahrhundert wurde von einigen Staaten die Rücksicht auf Nationalität in die Gesetzgebung aufgenommen, und so entstanden schon — allgemeine Landes-Gesetzbücher; z. B. in Preußen und Oesterreich ꝛc.

Indessen beweisen es diese nur zu sehr, daß ihre Urheber noch immer nicht mit vollständiger Freiheit die Gesetze schufen; denn das römisch Recht ist in beiden Gesetzbüchern noch die Folie welche in vielen Titeln nur zu sehr durchschimmert. Ja das allgemeine preußische Landrecht, so plan es durchaus erscheint, wird doch in vielen Mate

*) Wohl gemerkt! nur von den späteren Perioden der Staatengeschichte kann hier die Rede seyn, wo nämlich die Staaten ihre Verfassung schon mehr in formeller Hinsicht regulirten, und die Staatsgewalt sich schon in die gesönderten Zweige entfaltete, unter welchen die Gesetzgebung eine besondre Stelle einnahm. Früher, wo die Staaten, besonders die deutschen Völker als gesönderte Stämme mehr noch das Bild einer großen Familie an sich trugen, hatten sie freilich auch National- oder Landesgesetze, wie z. B. das longobardische Recht der Sachsen- der Schwaben-Spiegel u. a. m. aber hier war auch noch keine Frage um eine eigenthümliche Gesetzgebung in objektiver Hinsicht.

rien von dem nicht verstanden werden, welcher das römische Recht gar nicht kennen gelernt hat. So wie nun bis jetzt noch immer nicht wahre National-Gesetzbücher erschienen sind, so beweist es auch die Geschichte, daß die Gesetzgebung ins Besondre in Bezug auf die jüdische Nation nicht den Begriff dieses ganz eigenthümlichen Volkes vorm Auge hatte, sondern lediglich nur beschränkende Bestimmungen für ihr tollerirtes Seyn im Staate erließ.

Wie hätte es aber auch anders seyn können? Männer, welche zu Mitgliedern einer Gesetzgebungs-Kommission in einem Staate berufen sind, mögen wohl des Begriffs ihres Staates nnd seines Volkes sich bemächtigen; weil ihnen ihre ganze Erziehung und ihr Studium, wie ihre amtliche Praxis dazu verhilft; aber wer von ihnen bekümmerte sich je um die Kenntniß der jüdischen Nation und der Kenntniß des — Judenthums selbst, woraus diese eigenthümliche Nation hervorgeht?

Wenn die Frage um sie zur Sprache kam, so wurde sie nur durch das Erscheinen ihrer mit dem allgemeinen Staatsverein unverträglichen Eigenthümlichkeit veranlaßt, und die nähere Beobachtung dieser Erscheinungen bewirkte immer und fast durchaus nur eine höchst ungünstige Stimmung, welche sich mehr oder minder durch Druck oder Beschränkung

des politischen Seyns der Nation kund that, bis der Philantropinismus in der neueren Zeit sie in Schutz nahm, und auf den Genuß vollständiger staatsbürgerlicher Rechte für sie antrug.

Seit dieser Periode ist es nun unter den Theilnehmern für und wider die Nation zu einem lebhaften Streite über die Frage gekommen, ob den Juden der vollständige Genuß bürgerlicher Rechte, und somit eine völlige Vereinigung derselben mit dem Staatsverband zuzugestehen sey oder nicht. So wie der eine Theil aus dem Titel des Rechts oder aus Philantropie warm für sie spricht, so verurtheilt sie der andre Theil zur fortdauernden Ausschließung und Beschränkung aus dem Grund der scheinbaren Unempfänglichkeit und Unwürdigkeit.

Indessen scheint der bessere Geist der Humanität doch die Oberhand zu gewinnen, und sich für die erste Parthei auszusprechen. Allein auch die gutgesinnten Theilnehmer können doch darüber die Verlegenheit nicht bergen, ob denn eine — unbedingte Vereinigung der Juden mit dem allgemeinen Staatsverband, und folglich, ob die unbedingte Gestattung des Genusses bürgerlicher Rechte wohl auch räthlich, wenn gleichwohl erwünscht sey?

Dieß scheint nun auch der Punkt einer eignen

Betrachtung zu seyn. Um aber eine genügende Entscheidung fällen zu können, ist sicher die vollständige Kenntniß der Nation, nicht bloß, wie sie leibt und lebt, sondern auch die Kenntniß ihres Grundwesens, aus dem dieses Leben quillt, die unerläßliche Vorbedingung.

Bei dem immer lauter werdenden Rufen der Edleren der Nation nach dem Genuß vollständig bürgerlicher Rechte, und bei der zugleich immer lauter werdenden Stimme der Humanität für sie, muß jeder, der sich zufälliger Weise die erforderliche nähere Kenntniß verschafft hat, es als heilige Pflicht gegen Staat und Menschheit fühlen, das Resultat seiner Beobachtungen und seines Studiums öffentlich mitzutheilen.

Ich habe mirs nun schon seit mehr denn acht Jahren besonders zur Angelegenheit gemacht, mir von dem Judenthum in materieller und geistiger Beziehung eine nähere Kenntniß zu verschaffen. Ich habe nicht nur die dazu dienlichen Schriften benützt, sondern mannigfaltige Beobachtungen selbst angestellt. Ich habe den jüdischen Lehrbegriff und die Unterrichtsanstalten eben so genau, wie den Kultus und das Kirchen-Wesen kennen zu lernen mich bestrebt. Ich habe zu dem Ende nicht nur den Jugend-Unterricht an verschiedenen Orten

mit Aufmerksamkeit beobachtet, und die Lehrer selbst durch Unterredungen in ihrem Wissen geprüft, sondern ich habe auch den jüdischen Gottesdienst an Festtagen sehr oft besucht, und mich durch die Sachkundigen über alles, was dabei vorging, näher aufklären lassen. Ich habe ferner auch kirchliche Vorstände — Rabbiner von älterer und neuerer Art kennen zu lernen gesucht. Außerdem habe ich auch von Gerichts- und Polizei-Beamten von den verschiedensten Gegenden Aufklärung über das Treiben der gewöhnlichen Juden erhalten. Endlich habe ich das Resultat aller meiner Forschungen und Beobachtungen niedergeschrieben, und die Schrift zur Sicherheit meiner Meinung selbst gebildeten und gelehrten Israeliten mitgetheilt, und — von ihnen die Erklärung erhalten; „Es thue ihnen zwar sehr wehe, so manche „bittre Wahrheiten hören zu müssen, sie müßten „aber immer bekennen, daß es Wahrheiten seyen, „und trösteten sich mit der Hoffnung, daß es nun „bald besser werde, besonders nachdem so strenge „Forderungen hinsichtlich der wissenschaftlichen Bil„dung der Lehrer und Rabbiner gemacht würden.“ Erst von nun an stellte ich auf dem Grund meiner Kenntniß des Judenthums und der Juden eine Betrachtung über die Frage an, welche die Zeit gleich-

sam als Aufgabe öffentlich auszuschreiben scheint: Nämlich, ob und wie die jüdische Nation in den vollständigen Genuß bürgerlicher Rechte mit den Christen zu setzen sey; und ich entwickelte mir aus der Idee des Judenthums und seiner Bekenner die gesetzlichen Vorbedingungen, unter welchen die Ansprüche am leichtesten und sichersten zu befriedigen sind.

Auch diese Vorbedingungen dachte ich mir als gesetzliche Bestimmungen in gehöriger Folgenreihe, und als ich sie gleichfalls niedergeschrieben hatte, unterwarf ich auch diese dem prüfenden Urtheile geistvoller Männer, welche selbst Berufs halber über den Gegenstand schon viel gedacht haben. Ermuntert auch durch das Urtheil dieser, fühlte ich mich denn gedrungen, meine Schrift dem Publikum zu übergeben.

Ich finde mich aber aufgefordert, über den Inhalt und ihre Form noch einige Bemerkungen hier voraus zu schicken.

Es haben wohl schon manche Schriftsteller über die Mängel des Judenthums geschrieben, allein entweder hatten sie dabei einen polemischen Zweck oder die Absicht, die Nation verächtlich und gehässig darzustellen.

Daher trugen ihre Schriften schon die Farbe der

Feindseligkeit an sich, und versperrten sich deßhalb selbst den Eingang. Sie konnten darum weder nützen noch frommen. Darum muß es aber zu thun seyn, die Mängel zu beseitigen, welche der Reform unmittelbar entgegenstehen, und eben darum habe ich auch nur — diese herausgehoben.

Wenn Mängel beseitigt werden sollen; so muß auch die Ursache derselben aufgedeckt werden, und darinnen hoffe ich vor Allem das Erforderliche geleistet zu haben; indem ich selbst eine Art von Apologie für die Juden schrieb.

So hoffe ich denn der Gesetzgebung vorgearbeitet zu haben.

Wer unter den Neueren am vorzüglichsten über diesen Gegenstand schrieb, das ist der Herr Professor Lips, dessen Schrift ich erst, als die meinige vollendet war, zu Gesicht bekam. Ich freute mich, in den meisten Bemerkungen mit diesem würdigen Gelehrten zusammen zu treffen; allein in der Hauptansicht sind wir mit einander ganz different. H. Pr. L. ließ sich von seinem achtungswürdigen Philantropinismus zu der Behauptung verleiten: Wir, d. i. unser Haß, unsre feindselige Behandlung, unser Druck

der Israeliten haben sie bisher zu dem gemacht, was sie noch sind, zu Juden in der schlimmeren Bedeutung des Worts:

Darinnen irret nun H. Pr. L. durchaus. Der Jude geht aus dem Judenthum hervor, wie ich es enthüllte; und er wird und muß Jude bleiben, so lange nicht eine Reform mit diesem Grundübel vorgenommen wird; der Jude mag unter dem ärgsten Druck seufzen, oder in der unbeschränktesten Freiheit schwelgen, er bleibt der — Jude, so lange er noch unter den bisher ihn umgebenden Einflüssen keimt, und zur polypenartigen Pflanze heranreift.

Man blicke nur hin auf die Länder, wo die Juden die bürgerliche Freiheit in vollem Maaße genießen, und frage, ob sie aufhören — Juden zu seyn.

Man blicke aber auch auf die Edleren und Gebildeten der Nation, und forsche, wodurch sie es geworden sind; und man wird erfahren, daß sie in einer andren, als ihrer nationellen Atmosphäre sich ausbildeten.

Wahr bleibt es wohl, daß in demselben Grad,

als eine Reform des Judenthums vorgenommen wird, auch eine freiere Behandlung der Betheiligten der Reform zur Seite gehen müsse; denn sonst kann jene nicht von erwünschtem Erfolg seyn. Aber von der Reform des Judenthums muß ausgegangen werden.

Ueber die Form meiner Schrift habe ich folgendes zu bemerken:

Ich werde im ersten Theile meiner Darstellung zu ausführlich, und im zweiten Theile, wo von den Vorschlägen der Reform gehandelt wird, zu bestimmt erscheinen; allein zu dieser beiderseitigen Form der Schrift hatte ich meine Gründe.

Der erste Theil soll von Israeliten und Christen gelesen werden, damit jene sich doch selbst in ihrem Leben und Treiben anschauen, und diese doch auch bei der Betrachtung, daß nicht so geradezu alle Schuld auf die Individuen selbst zu werfen sey, eine menschenfreundlichere Stimmung erhalten.

Für beide Theile wäre aber eine gedrängte und im gelehrten Style abgefaßte Darstellung nicht am Platze gewesen.

Was aber den zweiten Theil betrifft, so glaubte ich gerade durch meine nähere Kenntniß der Sache dazu berechtigt und verpflichtet zu

seyn, die Vorschläge alle detaillirt und mit Bestimmtheit auseinander zu setzen. Denn wer am höheren Staatsruder leitend waltet, kann mit seinem Blick nicht auch das Einzelne auffassen, sondern bedarf dazu Beobachter in tieferen Sphären; fordert aber auch von diesen mit Recht die bestimmtesten Angaben, um mit weiser Uebersicht die treffenden Aussprüche zum Wohl des Ganzen zu fällen.

Daß unser Staat in der Behandlung dieser Angelegenheit die goldene Mittelstrasse einschlug, und auf derselben klugen Schritts vorwärts geht, das beweist das Edikt vom J. 1813, und die in der Folge erlassene allerhöchste Aufforderung der Kreis-Regierungen zum Gutachten, in wie ferne das erwähnte Edikt seinem Zwecke entspreche.

Von der Ansicht aber, daß mit den politischen und polizeilichen Anordnungen die moralische Reform der jüdischen Nation gleichen Schritt halten müsse, hat unser allerdurchlauchtigster Monarch den glänzendsten Beweis durch zwei Verordnungen gegeben, deren eine die Bestimmungen für die Prüfung der Rabbinats-Kandidaten festsetzt, und die andere, welche den religiösen Unterricht der jüdischen Jugend zum Gegenstand hat. (Vergl. Beilage I. 1 u. 2) Allein, daß die weisesten und huldreichsten Absichten des beßtgesinnten Königs auch wohl

auszuführen seyen, darüber ist sicher ein vorläufiger Beweis im Obermainkreise gegeben worden. (Vergl. Beilage II. A. B. C.)

Eben das, was im Obermainkreise im Verlauf einiger Jahre geschehen ist, mag die Erwartung begründen, daß wenn nach diesen Ansichten und diesen Grundsätzen verfahren wird, die erwünschteste Reform des Judenthums, und die Vereinigung der aus — Juden zu — Israeliten umgeschaffenen Mitbrüder mit dem allgemeinen Staatsverband bald erfolgen werde.

Bayreuth, den 20. März 1828.

Der Verfasser.

Einleitung.

§. 1.

Es schwillt sicher der Busen des Menschenfreundes von Wonnegefühlen, wenn er auf höherem Standpunkte sich haltend, das vorige und gegenwärtige Jahrhundert überschaut, um die Hauptmomente der steigenden Bildung aufzufassen, welche vorzüglich am Ende des vorigen Jahrhunderts und im Anfange des gegenwärtigen, wie die erfreulichsten Meteore am Horizont des geistigen Lebens glänzen.

Nicht bloß Wissenschaft und Kunst hoben sich mit überraschender Schnelligkeit zur vorher ungeahnten Höhe, und Gewerbe und Handel förderten nicht nur unerwartete Erfindungen zu Tage; sondern auch das moralische Gebiet erhielt einen eignen Aufschwung.

So mancher Aberglaube schwand, so manches Vorurtheil wurde geächtet, so manche Denkweise erhielt eine schönere und wohlthätigere Richtung.

Unter die vortrefflichsten Beweise einer schöneren sittlichen Kultur gehört aber gewiß vorzüglich die günstigere Stimmung und Gesetzgebung für die Israeliten.

§. 2.

Gewiß traurig, ja sehr traurig war das Loos dieser Nation in der vorigen Zeit.

Nichts zu reden von so manchen öffentlichen Verfolgungen der Juden, und so manchen harten Bedrükkungen in manchen Staaten, so beurkundete schon die von Einzelnen nicht selten ungestraft verübte Verspottung, Hudelei und Mißhandlung der Juden hinlänglich die feindselige Gesinnung des Volkes; und der öffentliche Druck, unter welchem diese Nation in mancher Provinz seufzte, z. B. unter der Last der Juden-Leibzölle, Juden-Kopfsteuern ꝛc. bewies nicht minder eine tiefe Verachtung dieser Unglücklichen von Seite der Regierungen. Ja! wenn wirs beim wahren Lichte mit unbefangenem Auge betrachten, so können wirs uns nicht verhehlen, daß das Verhältniß der Juden zu den Christen in den älteren Zeiten fast dasselbe war, als das der Griechen zu den Türken, nur mit Ausnahme der Grausamkeit und Barbarei, welche der Geist des Türkenthums zur natürlichen Folge hat, das Christenthum aber nicht zuließ.

§. 3.

Indessen hatte doch der Geist des Christenthums in der vorigen Zeit noch nicht durchgedrungen, jener Geist, welcher ausdrücklich befiehlt, den Menschen als Menschen zu lieben, und nicht seiner Denkweise wegen zu hassen; denn der Pöbel vertheidigte vielmehr seinen Haß und seine Verfolgung der Juden mit dem ungerechtesten Vorwand, daß es diejenigen seyen, welche den Unschuldigsten, den je die Erde trug, Gottes

Sohn, gemartert und getödet haben, als wenn jeder der jetzt lebenden an jenen Gräuelthaten seinen eignen Theil gehabt hätte.

§. 4.

Aber auch bei den Regierungen hatte der Geist einer liberalen Gesetzgebung noch nicht durchgedrungen: denn man behandelte die Juden wenigstens wie Geächtete, denen nicht das geringste bürgerliche Recht zuzugestehen sey. Alles, was die Regierungen noch zu Gunsten der Juden thaten, beschränkte sich auf die Verhütung öffentlicher Verfolgungen und Mißhandlungen.

§. 5.

Und nun, welcher Umschwung der Verhältuisse in unserer Zeit seit Kurzem! Der Jude erhält nun überall das Recht der Ansäßigmachung, selbst in Orten, in welchen es ihm vorher nicht einmal gestattet war zu übernachten.

Der Jude erhält die Erlaubniß zur Ansäßigmachung auf ein gebilligtes Gewerb gleich dem Christen; der Jude erlernt die Gewerbe unter den Christen, und betreibt sie als Meister mit ihnen, — aufgenommen in die bestehenden Zünfte; der Jude übt die Landwirthschaft unter und mit christlichen Landwirthen, unter welchen er früher nur als Viehlieferant geduldet war.

So besteht gegenwärtig schon ein Wechselverkehr zwischen Juden und Christen in allseitiger Beziehung, da vorher kein andrer, als der des Schacherhandels bestanden hatte.

§. 6.

Aber auch welcher Umschwung in der Gesinnung

selbst gegen diese Nation! Welche Stimmen erheben sich zu Gunsten derselben in öffentlichen Blättern! welche in den Ständeversammlungen konstitutioneller Staaten! und welche Verordnungen wurden bereits schon zum Besten dieser Nation in verschiedenen Ländern Deutschlands erlassen?

§. 7.

Allein noch immer zeigt sich jedoch die Gesetzgebung gegen sie beschränkend, und bewegt sich immer gleichsam noch um die Vorfrage: Ob denn den Juden vollständig bürgerliche Rechte zuzugestehen seyen.

Dieses Schwanken über die Entscheidung dieser Frage gibt den unläugbaren Beweis, daß mehrere Staaten noch immer nicht diese Nation in ihrem wahren Begriff aufgefaßt haben, und über ihre Zwecke sich nicht klar geworden sind; denn sonst müßten noch andere Vorfragen schon entschieden werden, um sich nicht in legislatorische Widersprüche zu verstricken.

Es fragt sich nämlich vor Allem: Haben die Juden vollständige Menschenrechte oder nicht? und diese Frage muß doch bejaht werden, weil das Sklavenverhältniß auf sie keine Anwendung findet. Allein es fragt sich dann: Sind die Juden Mitglieder einer Staatsfamilie, unter welcher sie wohnen, oder sind sie Fremdlinge, welchen nur ein vorübergehender Aufenthalt auf Widerruf gestattet ist? Wird nun die erste Frage verneint; so fragt sichs wieder: Haben denn die Juden als in das Staats-Gebiet Aufgenommene nicht den unaufkündbaren, ihr Leben fortbegründenden Auf-

enthalt mit andern Miteinwohnern, und nicht gleiche Rechtsverhältnisse? Wird diese Frage verneint, so folgen andere Fragen: Was schließt sie denn davon aus, und erheischt für sie eine eigne Gesetzgebung? etwa die Religion? Kann und darf die Religion, in wie ferne sie ein Eigenthum des Geistes und Gemüthes ist, die Gesetzgebung im Staate leiten?

Das oberste Prinzip aller Staatsverfassung ist: Einheit der Gesetze, Einheit der Rechte und Harmonie der Stände, ohne Rücksicht auf die inneren Gesinnungen der Staatsglieder*). Eine Gesetzgebnng, welche einen Theil der Staatseinwohnerschaft von dieser Allgemeinheit und Einheit, des Glaubens wegen, ausschließt, kann darum den Widerspruch mit sich selbst nicht aufheben.

Doch, entschuldigen? Womit? Wir kommen nun auf den Hauptpunkt: Die Juden, heißt es, sind dieser Allgemeinheit und Einheit der staatsbürgerlichen Rechte und Genüsse noch nicht fähig.

Wir lassen diese Behauptung zu: allein veranlaßt sie nicht neue Widersprüche?

Ist diese Unempfänglichkeit auf Seite der willkührlichen Eigenheit der Juden, dann sind sie vom Staate auszuschließen; denn wer nicht in die Fugen des Staatsorganismus passen will, ist mit unerbittlicher,

*) Es muß hievon wohl unterschieden werden — die Religion, wie sie sich in ihrem Kirchenwesen äußerlich darstellt, von der inneren des Gemüths.

aber auch gerechter Strenge auszuschließen. Ist aber diese Unempfänglichkeit von passiver Art, so fragt sichs: Ist sie zu beseitigen oder nicht? Im zweiten Falle würde wieder die strenge Folgerung der Ausscheidung statt finden: allein der Begriff der Menschheit läßt diese Voraussetzung nicht zu; was folgt demnach aus der andern: daß die Unempfänglichkeit zu beseitigen sey? Die Gesetzgebung im Staate bleibt dann bei ihrer Einheit und Allgemeinheit, und nimmt Mitglieder von dieser Art unter die Kathegorie der Minorennen.

§. 8.

Die allgemeinen Gesetze des Staates bleiben demnach unverändert auch für die Juden, allein nur derjenige von ihnen kann für sich auf die Theilnahme an dieser Wohlthat Anspruch machen, der die Bedingungen zu erfüllen fähig und bereit ist.

So entweicht die Gesetzgebung jedem Widerspruch und jeder Inkonsequenz, so wie jeder Beschuldigung der Ungerechtigkeit, welche der Jude ihr machen könnte.

§. 9.

Nachdem aber der Staat die organische Verbindung mehrerer Familien zum gemeinschaftlichen menschlichen Leben ist, so kann der Staat als geistiges Lebensprinzip sich nicht bloß auf eine Gesetzgebung beschränken, wodurch das gemeinschaftliche Leben seiner Glieder nur äußerlich geregelt wird, sondern er muß seine Sorge auch hauptsächlich dahin richten, daß alle seine Glieder des harmonischen, und immer sich selbst verbessernden Menschenlebens im Staate fähig werden.

Die Minorennen nehmen aber diese Staatssorge hauptsächlich in Anspruch, und somit ergiebt sich denn hieraus auch die hauptsächliche Pflicht des Staates, für die Bildung der Juden zu sorgen.

Ohne diese Bedingung nützt kein Gesetz und keine Verordnung für diese Nation, ja jedes besondere Gesetz erscheint als Widerspruch, als Unrecht, als zweckzerstörend:

Das Erste, wie sichs aus der obigen Entwicklung unläugbar ergab; das Zweyte, weil fast jedes solcher Gesetze sich beschränkend ankündigt, ohne daß die Betheiligten davon die eigentliche Schuld tragen; das Dritte, weil der Jude, noch unfähig des Gesetzes Absicht zu erkennen, in ihm nur neue Beschränkung und Druck findet, und sich ihm darum nur aus Furcht vor der Strafe und nur in so weit unterwirft, als er dem Buchstaben des Gesetzes Genüge zu leisten glaubt, aber sich ihm unter jedem möglichen Vorwand entwindet, oder, wo er nichts zu fürchten glaubt, es geradezu umgeht.

Die Erfahrung hat darüber schon zahllose Beispiele geliefert; aber noch weit zahlreichere Fälle blieben vielleicht unentdeckt, nicht blos, weil sie das Auge des Richters nicht erreicht, sondern weil sie oft von christlichen Helfern auf fein gedungene Weise noch besonders verhällt werden.

So scheitert denn die wohlwollendste Absicht des Gesetzgebers stäts an diesem vielzackigten Riff jüdischer Unwissenheit und Gemeinheit *). Ja es wäre der

---

*) Dieser Ausdruck gilt für den Mangel wahrer Bildung,

Mühe werth, alle die Gesetze und Verordnungen, welche von verschiedenen Regierungen Deutschlands seit zwei Jahrzehnten zur Regulirung der Verhältnisse der Juden erschienen sind, einer besondren Prüfung in Beziehung auf dieses Hinderniß zu unterwerfen, um es augenscheinlich darzuthun, daß sie die Vereitlung ihres Zweckes immer mit sich führen.

§. 10.

Diesen Zerstörungsstoff führen erst hauptsächlich alle die Gesetze und Verordnungen nothwendiger Weise mit sich, welche das religiöse Verhältniß zunächst berühren.

Wir nehmen z. B. einige der neueren Gesetze, welche den Glauben der Juden in den vermeintlichen Fundamentallehren unmittelbar angreifen.

Der religiöse Jude (er wird oft ungerechter Weise der dumme gescholten) hat nach dem Stand seiner Bildung einen natürlichen Abscheu vor solchen Gesetzen; der leichtfertige setzt sich darüber weg, allein aus dem gottlosen Motiv des Eigennutzes oder der Eitelkeit; bleibt aber sonst in jeder Beziehung der Jude, und zwar ein noch weit schlimmerer Jude, weil er gar kein religiöses Prinzip kennt und achtet*).

---

und trifft so viele auch von denjenigen Juden, welche mit einem Anstrich von Bildung sich der Welt zeigen, und im Verhältniß zur moralischen und religiösen Bildung mit dem gemeinen Juden auf gleicher Linie stehen.

*) Man sehe sich nur mit scharfer Aufmerksamkeit nach den aufgeklärten Juden um, und forsche genauer nach, ob nicht gerade diese die schlimmsten seyen, und den

Darum kann also nur das, was bisher vom Staate am wenigsten geachtet und berücksichtigt wurde, die Bildung der Juden, der Gesetzgebung Haupt-Augenmerk seyn.

Schacher nnd Wucher im Großen, aber auch mit größerer Feinheit, treiben.

Einer der redlichsten Juden, der je dem Verfasser vorgekommen ist; ein Mann, der wahrhaft christliche Tugenden übte, hielt sich strenge an seine Religion, und äußerte sich einmal darüber offenherzig und schön auf folgende Weise:

„Der Mensch muß eine Religion haben. Ich habe „nun in keiner andern als der unsrigen Unterricht er„halten, kenne also noch nichts Besseres, folglich fühle „ich mich verbunden, mich an dieselbe zu halten. Wohl „mag manches nicht so recht und vernünftig seyn; es „sagt mirs wenigstens mein Verstand und Gefühl, allein „bis jetzt hatte ich weder Zeit noch Gelegenheit, meine „Begriffe davon zu läutern und zu berichtigen, darum „bleibe ich treu noch dem Alten; und ich kann es nicht „bergen: es sind mir die Juden, welche in dieser Be„ziehung auch nicht mehr wissen und denken, als ich, „und doch sich über ihre Religion hinwegsetzen, zuwi„der, und eben darum bin ich auch mit meinen Brü„dern (ansehnliche Banquiers) unzufrieden, weil sie „nach ihrem Leben weder Juden noch Christen sind."

So hat dieser brave Israelite die Wahrheit obiger Behauptung bekräftigt.

Zur besseren Beleuchtung kann auch noch ein Beispiel vom Gegentheil angeführt werden.

Ein aufgeklärter Jude äußerte einst in einer vertrauten Unterredung über die Reform der Juden dem Verfasser seine Zufriedenheit über die Bestrebungen der königl. Regierung des Obermainkreises mit dem Beifü-

§. 11.

Der wahrn Menschenbildung einzige Grundlage ist das reine Auffassen der Religion in das Leben; und eben Dieses ist der Punkt, welcher bei aller neueren Gesetzgebung, und noch dazu absichtlich außer Acht gelassen wurde.

Dem erlauchten Regenten Bayerns, Ludwig, welcher alles Wahre und Gute, wenn es seinem Herrscherauge näher gerückt wird, mit dem erhabensten Interesse ergreift, und mit königlicher Energie durchführt, scheint nun auch die Berichtigung dieser großen und wichtigen Angelegenheit vorbehalten zu seyn. Seine Majestät haben sich auch bereits schon im vorigen Jahre darüber auf die wohlwollendste Weise auszusprechen geruht, und es muß sich darum jeder, welcher über diesen Gegenstand besonders dachte, eigne Beobachtungen und Erfahrungen machte, das Resultat seines Denkens, seiner Beobachtungen und Erfahrungen öffentlich mitzutheilen, verpflichtet fühlen; denn die wohlwollendste Absicht des nach Verbesserung strebenden Königs

---

gen: „Das Judenthum muß aufhören, oder sich umändern: es hat viele Dummheiten, und ich würde dasselbe selbst verlassen, wenn ich nicht zu alt wäre; allein in meinem Alter mag ich nicht mehr ein Spektakel machen."

Er rieth noch ins Besondre, nur das Hebräische noch abzuschaffen, damit das alte morsche Gebäude schneller zusammenfalle. Und derselbe soll später sich dem Aufkommen einer Schule in seinem Orte vorzüglich entgegengesetzt haben.

kann nicht erreicht werden, wenn nicht von Seite der Christen und Juden mitgewirkt wird.

Von Seite der Christen muß der Haß gegen die Juden aufgegeben, von den Juden müssen aber auch die Gründe der Abneigung von Seite der Christen, wenn eine solche statt hat, erkannt, dagegen müssen die Ursachen der Mangelhaftigkeit als natürliche Folgen des Judenthums aufgedeckt, und auf diese Enthüllungen und Darstellungen müssen die Vorschläge der Verbesserung gegründet werden.

Demzufolge enthält diese Schrift, welche den fraglichen Gegenstand behandelt, zwei Haupttheile, den

Ersten, in welchem das ganze Verhältniß des Judenthums dargestellt,

und den

Zweiten, in welchem die daraus entwickelten Bedingungen der Reform deduzirt werden.

Der erste Theil enthält drei Kapitel; nämlich:

das erste handelt von dem unglückseligen Verhältniß der Juden;

das zweite von den hauptsächlichen Mängeln des grassen Judenthums;

das dritte von den Grundursachen dieser Mängel als Schutzrede für die Juden.

Der zweite Theil enthält drei Kapitel; nämlich:

das erste von der zukünftigen jüdischen Erziehung;

das zweite von dem zukünftigen jüdischen Kultus;

das dritte von den erforderlichen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen.

Erster Theil.

I. Kapitel.

Unglückseliges Verhältniß der Juden.

§. 12.

Abgerissen zu seyn von dem Lande seiner Urväter, — von dem Lande, das Gott ihnen selbst gegeben, — von dem Lande, in welchem die Nation sich zur Größe eines selbstständigen Volkes unter den Völkern emporhub, — von dem Lande, in welchem das Volk seinen Tempel, seine Priester, seine Sänger, seine Prophetenschulen — kurz alle Institute zur Verehrung seines Gottes hatte, — von dem Lande also, an welches das Volk nach allen seinen Eigenheiten, physisch und moralisch, wie das Kind ans mütterliche Haus fast gekettet war, abgerissen also von einem theuren Vaterlande, entfernt zu seyn vom heiligen Boden: — ist das nicht ein unglückliches Volk, welchem dieses Loos gefallen ist? — Doch wie sehr wird das Unglück erhöht, wir sehr der Schmerz geschärft, wenn das abgerissene Volk auch noch in sich selbst getrennt und zersplittert wird.

§. 13.

Das Loos der Trennung vom Vaterlande traf ja schon einmal dieses Volk; allein mit welchem Unterschiede von seiner späteren Trennung? Dort blieb es auch, getrennt vom geliebten Lande, doch noch mit sich vereint. Der Trauernde trauerte mit dem Trauernden, des Vaters Seufzer theilte der Sohn und Verwandte, der Landsmann seinen Kummer mit dem Landsmanne. Dort goß der Weise Balsam des Trostes ins wunde Herz; dort mahnte der Priester zur Geduld und zum Vertrauen auf Jehova, und der geweihte Sänger unterhielt das Gemüth mit seinen Liedern von der süssen Aussicht zur Rückkehr; und es umschlang alle noch — ein Band, in aller Busen schlug noch — ein Herz, in aller Gemüth glühte noch — eine Sehnsucht.

Darum singt auch Schiller von der Einheit des Volkes so schön:

„Tausend Hände belebt ein Geist, hoch schlägt in Tausend
„Brüsten, von einem Gefühle glühend, ein einzig Herz;
„Schlägt für das Vaterland, und glüht für der Ahnen Gesetze.
„Hier auf dem theuren Grund ruht ihr verehrtes Gebein ꝛc.

Aber wie ganz anders ist nun das Loos diesem Volke in der spätern Zeit gefallen:

Zerrissen wurde der ganze Körper, verschleudert wurden alle Glieder in die entferntesten Regionen. Nicht einmal eine Gemeinde vermochten die Vertriebe-

nen mehr an einem Orte zu bilden. Nur aus Menschlichkeit wurde ihnen noch hier und da eine Stätte der Zuflucht und des Aufenthalts bewilligt. Aber nicht bloß wie Fremdlinge wurden sie geschieden von den Einheimischen, sondern wie die Parias in Indien wurden sie verachtet, gehöhnt und gescheut.

§. 14.

Läßt sich ein schrecklicheres Unglück dieses Volkes denken! Auch nicht einmal der Trost, den die Religion den Sterblichen im Unglück gewährt, ist ihnen gegönnt. Kein Tempel besteht mehr zur Wallfahrt für sie; kein Priester ladet sie mehr ein zur Verehrung des Höchsten, und spricht zu ihnen Worte der Ermahnung und Worte des Trostes; kein Sänger stimmt mehr die geweihte Harfe zu ermunternden Psalmen. Eine unbedeutende Halle dient größeren Versammlungen noch zum Bethause; ein Rabbiner, düster in Kleidung und Miene, schleicht stille unter ihnen, um strenge Gebote noch strenger zu deuten, Entbehrung und Kasteyung durch seine richterlichen Aussprüche zu erhärten; und ein gellender Vorsänger dient ihnen mit widrigem Gekrächz und schneidendem Geschrei zum Leiter der Gottesverehrung.

Nirgends eine rührende Rede, nirgends eine erbauliche Andacht, nirgends eine herzerhebende Gottesverehrung! *)

---

*) Die in neueren Zeiten, besonders im nördlichen Deutschland vorgenommenen Verbesserungen des jüdischen Kirchenwesens machen natürlich hier eine Ausnahme.

§. 15.

Aber das physische Loos dieser Unglücklichen, — ist es besser?

Man spricht so leicht mit Unwille und Neid: Die Juden sind gut daran: sie haben das Geld, und dürfen sich weniger plagen. Ist denn aber diese Sprache mit Ruhe, Umsicht und Unbefangenheit geführt? Wie viele sind es denn in der Berechnung zum Ganzen, welche in dem gerühmten Verhältniß des Reichthums sich befinden? Man richte doch den Blick auf die Mehrzahl, oder auf die Masse, nnd man wird nicht ohne Mitleid ihn wegwenden. Blicket doch nur in die Städte, wo die Juden noch in ihren eignen Gassen hausen, überschaut die erbärmlichen Wohnungen der Mehrzahl, durchmustert die Gemächer, in denen zahlreiche Familien auf einander geschlichtet sich zur Last sind; dehnt erst aus den Blick auf die Wohnplätze dieser Unglücklichen in den Dörfern, schaut sie an, die erbärmlichen Hütten und Ställe, in welchen zahlreiche Haufen ihr Obdach, nur vor Frost und Witterung den unbequemsten Schutz finden!

Und wie finden denn diese Ausgestoßenen die Mittel ihrer Subsistenz?

§. 16.

Auch hier läßt sich der Neid so häufig ohne Nachdenken hören: Wir müssen uns plagen, spricht der Bauer und Gewerbsmann, um unsre Nahrung zu erwerben, — der Jude geht in Müssiggang herum, und findet auch, was er zum Leben braucht. Aber sagt, wolltet ihr mit dem Loose dieser Unglücklichen tauschen, wolltet ihr eure Werkstätte, eure Felder verlassen, um

mit dem Sack über den Rücken von Dorf zu Dorf, von Haus zu Haus zu wandern, um öfter nichts mehr, als abgenutzte Kleidungsstücke und andere Kleinigkeiten zusammen zu tragen, und wieder zu vertrödeln, oder bei Händeln zum Ausbieter, zum Mäckler, zum Schwätzer (Schmußer) zu dienen? O unglückseliges Gewerbe, erbärmlicher Beruf auf Gottes Erde, wo Alles, was sie giebt, zu einer edleren, schöneren und würdigeren Beschäftigung einladet!

Laßt nun auch Einige bedeutenderen Handel treiben; wie viele sind denn diese im Vergleich mit der Gesammtheit? — Und welcher Neckerei, welchem Spott, welcher Hudelei sind jene gewöhnlich bei ihrem Trödel- und Mäckler-Handel ausgesetzt? Aber alles dieß erwägt so mancher Christ nicht, sondern verfolgt mit seinem Neide nur die wenigen Reichen und Großen!

§. 17.

Betrachten wir nun auch diese von der allgemeinen Gemeinschaft ausgeschlossenen in ihrem eigenen Gemeindeverhältniß, wie übel sind sie auch in dieser Beziehung daran?

Welche Institute der Wohlthätigkeit für Kranke, und welche zur Unterstützung der Dürftigkeit öffnen den Christen Asyle! und wenn es auch an diesen in einer Gemeinde fehlt; so ist sie in ihrem Örtlichen — oder in ihrem Bezirks-Verband groß und stark genug, um Pflege den Kranken, Hilfe den Dürftigen, Unterstützung den Gebrechlichen zu gewähren. Aber wo hat der Jude in der Regel den Genuß solcher Wohlthaten und Vortheile zu finden? Sie sind in jeder Gemeinde

in dieser Beziehung größten Theils auf sich selbst beschränkt, und wie oft müssen sie, in manchem Orte der Mehrzahl nach — selbst arm, für die Erhaltung ganz armer, hilfloser oder kranker Mitbrüder sorgen!*) Wie drückend ist darum öfter die Last der Konkurrenz in mancher Judengemeinde! Doch, diese Last wird noch bei Weitem drückender durch die religiösen Bedürfnisse.

Der Jude entbehrt, wie wir schon oben bemerkt haben, aller religiösen Institute. Die Religion ist ihm aber noch sein Höchstes und Einziges! allein leider! ist sie nach seiner Ansicht größten Theils nichts mehr, als die strenge Beobachtung der Gesetze für sein religiöses Verhalten außer der Synagoge und der Zeremonie bei der Gottesverehrung. Um diese Religion zu üben, hat nun der Jude nach Herkommen und Observanz folgende unabweisliche Bedürfnisse: Einen Lehrer seiner Kinder für den Unterricht in der hebräischen Sprache, als der Sprache seines Kultus, und dem Zeremonienwesen; einen Schriftgelehrten zur Deutung der religiösen Gesetze für sein Leben und Verhalten (Rabbiner); aber auch eben in dieser Beziehung einen eignen Thierschlachter oder Schächter; dann ein Bethaus (Schule), einen Vorbeter (Vorsänger) und einen Schuldiener (Schulklopfer.)

Für diese religiösen Zwecke entbehrt der Jude in

*) Die Juden sind zwar in vielen Orten in den Verband der Armenpflegschaft aufgenommen; allein an den christlichen Stiftungen der Wohlthätigkeit können sie keinen Antheil nehmen.

der Regel gemeinschaftlicher Stiftungen, welche den Christen für ihren Kultus so reichlich gewährt sind. Der Jude muß im Einzelnen und im Ganzen die Mittel für diese Bedürfnisse selbst aufbringen. Welche schwere Lasten drücken darum in dieser fünffachen Beziehung auf ihn!

Man muß dieses Verhältniß näher kennen, um mit Bedauern und Staunen zu fragen, wie die Mittel hier und da von einer unbeträchtlichen Gemeinde aufgebracht werden.

Man nehme nur ein Bedürfniß nach dem andern zur Betrachtung; vor Allem das des Unterrichts der Jugend.

§. 18.

Der Jude hatte bisher nirgends in der Regel gemeinschaftliche Unterrichtsinstitute, sondern nur Privatlehrer, und es geht beinahe ins Unglaubliche, welche beträchtliche Kosten diese in Anspruch nehmen.

Nur einige Beispiele mögen darüber Aufklärung geben.

In einer Juden-Gemeinde von beiläufig 60 Familien betrug die Auslage für den Kinderunterricht an die Privatlehrer 1600 bis 2000 fl., und so verhältnißmäßig in einer kleineren Gemeinde 1200 — 800 fl., in den kleinsten Gemeinden von 6 bis 7 Familien kann die Auslage für den Privatlehrer auf 300 — bis 400 fl. gerechnet werden.

Ein christlicher Lehrer in einer Schule von 60 Kindern erhält z. B. 300 fl., und dazu zahlen die Schulgemeindeglieder oft kaum den dritten Theil, weil zwei

Dritttheile von den Stiftungen oder der Kommune geleistet werden.

Welche Last also im Vergleich für die — Israeliten!

Aber wie traurig erscheint erst dabei ihr Loos, wenn, was noch geschehen wird, die Früchte des Unterrichts dagegen erwogen werden.

§. 19.

Nun zu der Auslage für kirchliche Bedürfnisse, — für einen Schriftgelehrten, oder Rabbiner und Vorsänger 2c.

Auch diese können unter 600 bis 700 fl. nicht erhalten werden. Dazu kommen aber noch die Auslagen für Unterhaltung der Synagoge und des kirchlichen Apparats, Bestreitung der vielfältigen Beleuchtung derselben, die Auslagen für den Schuldiener, und die Privat-Auslagen für das Schächten.

Die kleinste Judengemeinde unterhält, wenn sie keinen Rabbiner unterhalten kann, einen Vorsänger, einen Schächter und eine Schule.

Wer die örtlichen Verhältnisse so mancher dergleichen Gemeinden näher kennt, muß es oft kaum begreiflich finden, daß sie im Stande ist, für diese Bedürfnisse die Mittel aufzubringen.

Man mag nun etwa mit Gleichgültigkeit oder Verachtung sagen: So mögen sie sichs selbst zuschreiben, daß sie so thöricht sind, solche Aufopferungen zu bringen, und mit solcher Sprache des Tadels — das Mitleid unterdrücken: Allein kommt diese Sprache aus einem guten und bedächtlichen Gemüthe? Verdient denn der Indianer nicht auch unser Mitleid, wenn er in sei-

nem religiösen Wahne sich selbst auf dem Scheiterhaufen opfert?

Ist denn diese Aufopferung der Juden für ihre religiösen Zwecke im Grunde nicht löblich? und nimmt sie unser Mitleid nicht noch mehr in Anspruch, wenn wir erst den Gewinn berechnen, den die Unglücklichen bei ihrer guten Meinung davon ziehen.

Wir wollen auch hier den einen Punkt nach dem andern näher ins Auge fassen.

§. 20.

Vor Allem die — Lehrer.

Was leisten diese für den Zweck ihrer Verwendung? Es kann doch wohl den jüdischen Familienvätern selbst bei der Annahme eines solchen Lehrers im Grunde nichts Andres am Herzen liegen, als ihren Kindern die erforderliche religiöse Bildung zu gewähren; allein was wird durch diese Subjekte in dieser Hinsicht gewonnen? Die Antwort hierauf könnte leicht gegeben werden, wenn man sie kennte und ihre Individualität mit ihrem Beruf vergliche. Wer soll aber diese Bedingung des Urtheils erfüllen?

Den Juden sind nicht die wohlthätigen Anordnungen der Lehrer-Bildung und Lehrer-Prüfung, der Lehrer-Leitung, gegönnt, wie den Christen. Wer soll denn nun den Familienvätern die Gewähr geben, daß das Subjekt, welches sich zum Lehrer seiner Kinder anbietet, nicht blos mit dem Gegenstand des Unterrichts vertraut sey, sondern auch die zweckmäßige Art und Weise eines bildenden Unterrichts kenne, wer soll erst den Unterricht selbst bewachen? In der Regel haben

solche Subjekte bei einem Rabbiner oder in einer Talmudschule zu Fürth oder zu Prag einigen Unterricht im Talmudischen, und auf den Grund dieses ein vortheilhaftes Zeugniß des Wissens und der Orthodoxie erhalten, und dieß ist das Diplom, das ihnen den Adel eines Religionslehrers und den Zutritt in alle Familien-Wohnungen gewährt.

Welche Bildung haben aber solche Subjekte in Wahrheit?

Es ist nicht zu viel behauptet, wenn man sie in der Regel für unwissende, und von aller Bildung entblößte, ja größten Theils für rohe und schmuzige Subjekte ausgiebt.

Ein Hauptbeweis von dieser hart scheinenden Behauptung kann dadurch geführt werden, daß im Obermainkreis, als vor mehreren Jahren eine öffentliche Prüfung solcher jüdischer Privatlehrer angeordnet wurde, der größere Theil sich der Prüfung entzog, und von denjenigen, welche sich der Prüfung unterzogen, nur der kleinste Theil das Prädikat der nothdürftigen und hinlänglichen Bildung erhielt. Und doch waren die Gegenstände der Prüfung keine andren, als: allgemeine Religionslehre, hebräische Sprache, deutsche Sprache, und die nöthigen Regeln des Unterrichts. Sind denn nun die israelitischen Familienväter und Gemeinden nicht ungemein bejammernswürdig, daß sie solchen Subjekten die Bildung ihrer Kinder übergeben — übergeben müssen, weil sie nichts Besseres kennen, nichts Besseres haben und haben können?

Aber wenn man erst auch den Unterricht solcher

Subjekte selbst kennen lernt, wie ihn der Verfasser mit besonderm Studium vielseitig kennen lernte, wie wird erst dann das Herz von Mitleid gegen die Kinder und Ältern der Israeliten erfüllt!

Der Knabe (von Mädchen, wie wir noch unten hören werden, kann ohnehin keine Rede seyn) muß vom 6ten, ja oft vom 4ten Jahre an bis zum 14ten einen großen Theil der Stunden des Tages damit zubringen, um hebräisch Lesen und Schreiben, dann die Bücher Mosis und die vorgeschriebenen Gebete, wörtlich übersetzt, auswendig zu lernen; endlich mit den Zeremonialgesetzen und mit einigen Auszügen aus dem Talmud bekannt zu werden.

Dieß ist der ganze Unterrichtsgegenstand für diesen großen Zeitraum von 6 bis 8 Jahren. Hier ist an keine Erregung, Belebung und Erläuterung der kindlichen Gefühle, an keine Entfaltung und Übung des Verstandesvermögens, der Schärfung der jugendlichen Urtheilskraft, und Entwicklung der Kenntnisse des gemeinen und höhern Lebens, an keine Erregung und Anfachung des religiösen Sinnes zu denken, ja nicht einmal von diesen Elementen der jugendlichen Bildung eine Ahnung.

Aber was ist auch die Folge von diesem äußerst mangelhaften religiösen Unterricht?

Der Jude bleibt in Bezug auf das, was die Kenntniß des natürlichen Rechts, der Moral, Tugend und Religion betrifft, in der Regel unbeschreiblich unwissend und dumm, und wenn er selbst durch Weltumgang sich einen gewissen Anstrich von Verfeinerung erworben hat, so zeigt er sich, wenn es auf die reinen

Begriffe der eben gedachten moralischen und religiösen Kenntnisse ankommt, unbeschreiblich beschränkt.

Doch der Mangel eines bildenden Unterrichts ist noch nicht das bedauernswürdigste Unglück für die Israeliten; ihr unglückseliges Verhältniß wird noch weit mehr von den Privatlehrern dadurch verschlimmert, daß sie die Köpfe der Kinder mit all den Mährchen vom reinen Ursprunge der Israeliten und dem unreinen der Gojim, so wie dem unreinen Geiste, der die Welt berücken will, von dem Maaße der Gottheit rc. anfüllen, und hieraus eine Menge von Vorurtheilen und Aberglauben folgern, welche Irrthümer sich dann natürlich in den Jugendseelen fest setzen, und, wie aller Aberglaube, auch selten im Alter daraus verdrängt werden*).

Ist denn ein Volk nicht äußerst bedauernswürdig, das so Vieles auf den Unterricht seiner Jugend, und wahrhaft mit Aufopferung, verwendet**), davon ei-

*) Es geht wahrhaftig ins Unbegreifliche, daß einem menschlichen Geiste solche Mährchen und Vorutheile aufgedrungen werden können, wie dergleichen Privatlehrer ihren Schülern aufdringen, und noch mehr ins Unbegreifliche, daß auch Jünglinge und Männer nicht zu der Erleuchtung kommen, um die empörendsten Ungereimtheiten zu erkennen und zu verabscheuen. Es sollen davon später nur einige Beispiele angeführt werden.

**) Der Christ hat seine Schulen und zahlt für sein Kind, das er hinein schickt, monatlich 8 oder 12 bis 16 kr. Der Jude muß für den Lernanfänger schon 45 kr. und für die Schüler höherer Klassen 2 bis 5 fl. monatlich bezahlen; er mag es nun aufbringen, wie er will, der

nen so schlechten Gewinn hat, aber selbst auf gleiche Weise unwissend geblieben, nicht einmal sein unglückliches Verhältniß zu erkennen vermag?

§. 21.

Eine andre bedeutende Ausgabe ist, wie oben erwähnt wurde, die Unterhaltung eines Rabbiners. Auch diese Ausgabe ist größten Theils für die Konkurrenten drückend, weil in der Regel die jüdischen kirchlichen Gemeinden, von welchen der Rabbiner das Oberhaupt ist, viel zu klein sind.

Man mache nur auch in dieser Beziehung wieder den Vergleich mit den christlichen kirchlichen Gemein-

---

Privatlehrer fordert es. So wollte einst eine arme Wittwe für ihren Sohn dem Privatlehrer 11 fl. jährlich bezahlen, und er verweigerte die Aufnahme des Schülers hartnäckig, weil er den Unterrichtslohn auf 22 fl. festgesetzt hatte, was die arme Wittwe nicht aufbringen konnte. — Der Christ kann ferner seine Kinder unbedenklich dem Schulunterrichte übergeben; denn die Regierung sorgt selbst durch mehrere Mittelorgane für einen richtigen und zweckmäßigen Unterricht. Der Jude entbehrt aller dieser Wohlthaten. Ist das nicht ein bejammernswürdiges Verhältniß? Und — kann man denn mit Grund und Billigkeit sagen: Ach! da sind sie selbst daran schuld? Liegt es denn an ihnen, daß sie nicht selbst zu einer bessern Einsicht kommen? Ist es denn nicht Fügung des Himmels, daß sie so zerstreut auf der Erde herumirren, und folglich nicht zum Genuß so vortrefflicher Anstalten gelangen, als die Vorsehung den Christen gewährt? — Vernunft und Religion müssen uns doch gewiß in dieser Beziehung das Mitleid zur Pflicht machen.

den, um das Mißverhältniß der Last genauer zu erwägen, welche im Übermaß die Juden trifft.

Wie wenige christliche Gemeinden finden wir, welche schon für 50 bis 60 Familien einen Pfarrer haben? Aber wie — wenige finden wir, welche ihren Pfarrer ganz allein aus ihren Mitteln zu unterhalten, verbunden wären? Denn was haben die christlichen Kirchengemeinden ihrem Pfarrer in der Regel mehr zu zahlen, als die Stollgebühren?

Die Juden aber haben in der Regel keine Kultusstiftungen, und müssen ihren geistlichen Vorstand sammt dem Gebethause, und was mit ihm in Verbindung steht, lediglich aus ihren Säckeln unterhalten.

Es ist wohl noch wenigen unter uns eingefallen, auch diesen Gegenstand mit unbefangener Aufmerksamkeit aufzufassen, und darum kann man mit Gleichgültigkeit darüber hinweggehen. Wir wollen doch den Exigenzetat des jüdischen Kultus in Zahlen vor Augen halten. Ein Rabbiner mit 400 fl., ein Vorsänger mit 300 fl., ein Schuldiener nur mit 100 fl., Realbedürfnisse für den Kultus nur mit 100 fl., Summa 900 fl.; und dazu eine konkurrirende Gemeinde vielleicht von 60 bis 70 Familien, unter welchen oft nicht die Hälfte in guten Vermögensumständen sich befindet.

Ist nun nicht dieses ein sehr trauriges Verhältniß? Aber wie bejammernswürdig erscheinen uns erst die Konkurrenten zu dieser Last, wenn wir den Gewinn erwägen, den sie von diesen Ausgaben ziehen!

Wir müssen auch hier das Verhältniß einer christlichen Gemeinde entgegen halten.

Was leistet ein christlicher Vorstand seiner Gemein-

de. Er bewacht den Religionsunterricht der Schule, er ertheilt den Religionsunterricht für die Erwachsenen in eigenen Katechesen, er leitet die öffentliche Gottesverehrung, er ermahnt zur Tugend, hält Aufsicht auf das moralische Verhalten seiner Pfarrkinder, und rügt das Laster in eindringlichen Predigten; er besucht die Kranken, bringt Trost und Beruhigung den Sterbenden.

Hat nun der Jude den Genuß nur einer dieser herrlichen Bedingungen eines glückseligen Lebens von seinem Rabbiner zu erwarten? Der Rabbiner hat bekanntlich von allen diesen, für die Kirchengemeinde so vortheilhaften und wichtigen Funktionen nicht eine.

Er kümmert sich um keinen Kindesunterricht und um keine Religionskenntnisse der Erwachsenen. Katechesen zu halten ist einem Rabbineramte ganz fremd; eben so unbekümmert ist er um den Gottesdienst; denn dieser geht nach dem unveränderlichen alten Herkommen vor sich, ohne daß der Rabbiner daran den geringsten leitenden Antheil nähme, noch viel weniger an eine Verbesserung oder Vervollkommnung nur dächte.

Was diesen wichtigen Punkt als Grundprinzip der wahren Religiösität, betrifft, so ist nur der Vorsänger die Hauptperson. Das ganze Jahr hindurch, bis auf zwei Mal kann der Rabbiner als geistlicher Gemeindevorstand gar nicht als existirend angenommen werden. Denn zwei Mal nur giebt er einen öffentlichen körperlichen Beweis seiner Existenz — er hält eine sogenannte Predigt. Was ist aber diese Predigt? *)

---

*) Gelegenheitspredigten sind wohl auch einige von dem

Er nimmt eine Stelle aus dem Talmud, und zankt darüber in hebräischem und deutschem Kauderwelsch mit sich selbst!!!

Im nördlichen Deutschland hat denn doch die Sonne wahrer Aufklärung auch bei den Juden durchgedrungen; und es wird das Predigen bereits schon als ein wesentlicher Theil des Kultus angesehen: aber im südlichen Deutschland verhält sichs mit dem Rabbineramt fast durchaus so, wie hier angegeben wurde. *)

Was ist denn nun der wichtige Gewinn, den der Jude von seinem Rabbiner zieht, und wegen dessen er so angelegentlich um ihn thut? Lediglich nichts mehr ist er, als sein geheimes Orakel, das er in Fällen seiner talmudischen Zweifel befragt **). Darinnen traut ihm

---

gutgesinnten älteren Rabbiner Wittelshofer zu Floß im Obermainkreise gehalten und gedruckt worden.

*) Die seltenen Ausnahmen, die sich nun auch schon im Königreich Bayern dießfalls auszeichnen, dürfen hier nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Der Rabbiner Gutmann zu Redwitz hat das Predigen als eine Hauptfunktion seines Berufes angenommen, und zeichnet sich darinnen auch nach Kennerurtheil vortheilhaft aus. Seine Predigten werden selbst von benachbarten christlichen Geistlichen öfter besucht, und mit Beifall angehört. Eben so soll sich auch der Rabbiner Dr. Isak Löwi zu Uehlfeld als Prediger sehr vortheilhaft auszeichnen, und diesem soll auch der Rabbiner Kuhnreuther zu Burgebrach rühmlich nacheifern; allein diese jungen Rabbiner sind es vielleicht bis jetzt allein, welche allen Forderungen eines gründlichen Studiums Genüge leisteten.

**) Bei Beschneidung ist er eben so überflüssig wie bei

der Jude auch eine unbedingte Untrüglichkeit zu *), sollte er ihn auch selbst sonst durchaus für unwissend und dumm halten, und dafür sogar ungescheut erklären.

Ist denn die Nation, welche nicht einmal ihre moralischen Bedürfnisse von der Ferne kennt, nicht unglücklich und bedauernswürdig?

Doch! auch hier wird man etwa wieder mit Unwillen ausrufen: Warum werden sie nicht gescheidter? Allein man halte immer noch seinen Unwillen zurück, bis das Verhältniß dieser Menschen vollständig aufgeklärt ist; denn man wird am Ende sich selbst sagen müssen: Die Schuld liegt nicht so ganz und arg auf ihnen allein.

Wir haben auch noch das Vorsänger-Amt näher ins Auge zu fassen.

§. 22.

Das Vorsänger-Amt ist nun bei dem jüdischen Kultus das Wesentlichste.

Trauungen: denn die erste Funktion kann auch von Privatpersonen, und die andere vom Vorsänger vorgenommen werden.

*) Es ist gewiß die unbegreiflichste Erscheinung, und unglaublich in der Erzählung, wenn man sie nicht selbst erfährt.

Eine Judengemeinde hatte einen Rabbiner, dessen Beschränktheit jedem seiner Glaubensgenossen auffiel, und der von seinen eignen Gemeindegliedern auch für so beschränkt erkannt war, daß sie sich ungescheut und derb darüber äußerten; aber ohngeachtet dessen hatte er bei ihnen das Ansehen der Untrüglichkeit bei Entscheidung über talmudische Fragen und Zweifel. Eine

Worin besteht nun dessen Verrichtung?

In nichts mehr, als in dem Vorschreien der Kapitel aus der Thora, oder der Psalmen, oder der Gebete, welche für jeden Sabbath oder Festtag nach Herkommen bestimmt sind.

Der unberechenbare Nachtheil, welchen das herkömmliche Vorsänger-Amt zur Folge hat, ist die Tödung aller Andacht, und folglich ein wahres Pasquill auf die öffentliche Gottesverehrung. Es ist aber zugleich auch das wirksamste Mittel, alles ästhetische Gefühl zu unterdrücken, und somit eine feinere Bildung entfernt zu halten.

Von der ersten nachtheiligen Wirkung kann sich wohl jedermann überzeugen, welcher dem jüdischen Kultus öfter beiwohnt; denn wie soll bei dem, bald heftig und widrig tönenden Schreien und Krähen, bald bei dem äußerst schnellen, das Schnurren einer kleinen Maschine nachahmenden, Raspeln eines Vorsängers, nur ein Funke von Andacht im Gemüthe erregt werden? Kann denn aber auch bei den Mitbetenden eine andre Wirkung hervorgebracht werden, als die sympathetische Anregung zum gleichen Schreien, Krähen und Raspeln?

Doch! weniger wird man an den mittelbaren Nachtheil eines solchen Kultus denken, nämlich an die Zerstörung des ästhetischen Gefühls und Entfernnng der feineren Bildung überhaupt.

Man überdenke daher dieses Verhältniß in psycho-

---

andre wichtige Forderung wurde weder an ihn, noch an seinen Nachfolger gemacht.

logischer Hinsicht, um sich sagen zu müssen, bei diesem Volke kann weder ein religiöser Sinn, noch sonst ein feinerer Geschmack und eine Bildung fürs Leben aufkommen.

§. 23.

Das Kind, der Knabe und der Jüngling befinden sich alltäglich zwei bis drei Mal des Tags (so oft ist es Sitte in die Schule zu gehen) bei dieser widrig tönenden, und in jeder Beziehung häßlichen Betmusik, und — lernen sie lieb gewinnen. Wenn der Sinn fürs Schöne aber bei dem Menschen in einer Beziehung unterdrückt ist, und die Scheue vor dem Häßlichen nicht erregt wird; so kann diese menschliche Anlage auch in dieser Beziehung sich nicht entfalten. Zu dem gewinnt die Lust an der häßlichen Form einer gemeinschaftlichen Äußerung as Übergewicht im menschlichen Gemüthe, da diese Äußerung noch dazu die Verehrung des Höchsten betrifft. Wie soll nun dieses Gemüth die Anschauung und das Gefühl des Schönen in einer andern Beziehung erlangen.

§. 24.

Will man aber sich auch in der Erfahrung von dieser Behauptung überzeugen, so höre und blicke man nur unter den gewöhnlichen Juden umher, um den auffallenden Mangel an Geschmack und Bildung mit dem Ohr und dem Auge zu vernehmen.

Wohl gemerkt, von der Masse ist hier die Rede: Einzelne Große, das ist, die Reichen, welche aber öfter nur dem Namen nach Juden sind, und gebildete Lehrer machen hier natürlich eine Ausnahme. Allein

auch diese — mit welcher Schwierigkeit suchen sie das Geschmacklose, das ihnen von Jugend auf anklebt, von sich abzustreifen, und sich in bessern Formen der feinern Welt darzustellen. Aber in der Masse höre man nur auf die Sprache, welches widrig tönende Singen, Raunzen, Spucken und Zischen — ferner sehe man nur auf das Mienen- und Gebehrdenspiel, auf die ganze Körperhaltung und auf das gesellige Benehmen der Glaubensgenossen gegen einander, welcher Kontrast mit den schöneren Formen eines nur gemeinhin gebildeten Menschen! Nun blicke man erst in die Wohnungen der gemeinen Juden, um erst vollends den Mangel alles Gefühls fürs Schöne wahrzunehmen.

§. 25.

Von welchem Einfluß aber dieser Mangel an feiner Bildung auf das Moralische seyn müsse, werden wir noch später näher erfahren. Hier wollten wir nur zunächst uns überzeugen, daß auch die Diener der öffentlichen Gottesverehrung den Juden, obgleich sie so Vieles dafür aufwenden, wahrhaft zum Nachtheil dienen, ohne daß sie es nur erkennen oder ahnen, und daß sie darum auch in dieser Hinsicht zu bedauern seyen.

§. 26.

Diese Betrachtung wollen wir noch damit schließen, daß wir noch erwägen, welche Lasten den Juden auch durch ihre buchstäblich genommenen, oder von talmudischer Strenge gedeuteten mosaischen Gesetze zugehen.

§. 27.

Nehmen wir vor allem die vielen Feiertage außer

dem Sabbath, dann die strenge Enthaltung von allem Geschäft am Sabbath, und dazu — unter den Christen die nothwendige Feier auch des Sonntags oder eines andern Festtags, folglich der Verlust von zwei Tagen in der Woche! Nehmen wir die vielen Entbehrungen in Speise und Trank, und die dadurch vermehrten Kosten, z. B. die Kosten für das Schächten aller Thiere überhaupt, die kostbare Sabbathspeise, (Berches) die Matzen während der Osterwoche, die Erbauung und Ausschmückung der Lauberhütten durch Blumen und Früchte, das Herumtragen ausländischer kostspieliger Früchte in der Schule, endlich die Unterhaltung der Badeanstalt für die Frauen. *)

Ist denn ein Volk, das für seine Religion so große Opfer bringt, so viele Entbehrungen sich gefallen läßt, und doch davon so wenig des Trostes, der Beruhigung, der Erheiterung, kurz so wenig Gewinn eines glückseligen Lebens hat, nicht bedauernswürdig? und sollte erst die Schuld davon so wenig an ihm selbst liegen, als wir noch einsehen werden, müßte dann nicht bei uns Bedauerniß, Mitleid und Wohlwollen gegen dasselbe dem Hasse, der Abneigung und Scheue den Platz abgewinnen? Doch, wozu diese Fragen, wozu diese Aufforderungen und Ansprüche auf eine wohlwollende Gesinnung gegen die Juden? Es ist doch gewiß unser

---

*) Diese religiöse Anstalt verdient wegen ihres höchst nachtheiligen Einflusses auf die Gesundheit der Mütter und der Frauen überhaupt die strengste polizeiliche Untersuchung, und auf dem Grund derselben gleichfalls eine wohlthätige Reform.

ernstlicher Wille, und — muß es seyn, daß diese abgetrennten Brüder — wenigstens in staatsrechtlicher Hinsicht mit uns vereinigt werden. Allein zur Realisirung dieses philantropinen — und noch mehr — christlichen Wunsches gehört denn hauptsächlich, daß wir den Haß und die Scheue gegen dieses Volk aufgeben, und zur Vereinigung wohlwollend die Hand bieten.

II. Kapitel.

Von den hauptsächlichen Mängeln des grassen Judenthums.

§. 28.

Wenn von Seite der Christen wohlwollend den Juden die Hand zur Vereinigung geboten werden soll, dann muß aber auch von Seite der Juden ein gleiches geschehen; allein diese Bedingung wird nicht erfüllt werden, in so lange nicht wesentliche Anstände, welche dieser Vereinigung entgegen stehen, von den Juden selbst beseitigt werden.

Die Juden aber werden von und durch sich selbst niemals zur Erkenntniß dieser Anstände gelangen, weil sie ihrer Anschauung nicht nahe gebracht werden. Es ist daher unerläßlich nothwendig, daß ihnen der Spiegel zur Selbstbeschauung von einem auswärtigen redlichen Theilnehmer vorgehalten werde, damit sie vor sich selbst, so wie sie sind — von natürlichem Gefühl geleitet, zurückbeben.

Dieses Kapitel handelt daher von den Mängeln des grassen Judenthums.

§. 29.

So wie das erste Kapitel den Zweck hatte, bei den Christen eine bessere Stimmung hervorzubringen, so soll denn dieses dahin abzielen, die Beseitigung zu auffallender Mängel unter den Juden durch Selbsterkenntniß zu bewirken.

Daher können rechtlich und redlich denkende Israeliten sich auch über den Inhalt dieses zweiten Kapitels nicht aufhalten, sondern werden die Absichten des Verfassers, der zehn Jahre lang das Judenthum näher kennen zu lernen suchte, um zweckmäßige Vorschläge zu seiner Reform auszusinnen, mit Dank erkennen*).

§. 30.

Die Mängel des grassen Judenthums theilen sich

A. in Mängel in Bezug auf Glauben.

B. Mängel in Bezug auf Gesinnung.

C. Mängel in Bezug auf das Handeln.

D. Endlich Mängel in Bezug auf Bildung überhaupt.

A. Mängel in Bezug auf Glauben.

§. 31.

Es scheint gewiß im Anfange sonderbar, daß hier

---

*) Es gibt gegenwärtig schon keine geringe Zahl von gebildeten Israeliten, welche natürlich die Beschuldigung der angeführten Mängel nicht trifft: allein diese scheinen weder den Muth noch die Lust zu haben, ihre Glaubensgenossen selbst darauf aufmerksam zu machen. Darum muß es ein Auswärtiger thun.

auch die Mängel in Bezug auf den jüdischen Glauben aufgedeckt werden sollen, nachdem doch der Glaube dem inneren Seelengebiete angehört: allein hier ist von einem Glauben die Rede, welcher eben in Bezug auf unsren Zweck den Hauptanstand bildet; und zwar einen Anstand, ohne dessen Beseitigung alle übrigen bestgesinnten Bestrebungen scheitern.

Aus diesem Grund muß dieser Glaube nicht nur aus seiner Dunkelheit hervorgezogen und ganz enthüllt zur Anschauung dargestellt, sondern es muß auch auf die Mißgestalt hingewiesen werden, damit ihr Anblick durch Abscheu den Grund zur Sinnes-Änderung lege.

a) Glaube an Gott.

§. 32.

Es ist zwar dem ungebildeten Menschen durchaus eigen, selbst wenn er zur christlichen Religion gehört, sich anthropomorphische oder materielle Vorstellungen von Gott zu bilden; aber unter keiner Volksklasse, welche zur Erkenntniß des *einen* Gottes gekommen ist, wird man solche alberne, ja empörende, dem gesunden Menschenverstand Hohn sprechende, und die Gottheit selbst lästernde Vorstellungen finden, als bei gemeinen Juden.

Was aber die Hauptsache ist: Bei keinem Volke kann man eine solche eingebildete und eigensüchtige Vorstellung von Gott finden, als bei den Juden gewöhnlicher Art.

§. 33.

Nach dem talmudischen Religionsunterricht ist Gott ein Mann von ungeheuerer Größe, dessen Maß im

Ganzen und in allen Theilen des Körpers, gemessen von einem h. Rabbiner Ismael, bekannt gemacht wurde. *) Er ist ferner ein Regent im Himmel, welcher seine Tageszeit nach einer festen Ordnung eingetheilt hat, nämlich drei Stunden auf das Studium der Gesetzgebung (Legislation), drei Stunden auf die Ausübung des Richteramts (Justiz), drei Stunden auf die Verwaltungssorgen (Administration), und drei Stunden auf die Erholung verwendet, während welchen er entweder mit dem Leviathan spielt **), oder mit den himmlischen Schulkindern sich als Lehrer unterhält ***), weil ihm seit der Zerstörung des Tempels die Lust am Spiele vergangen ist.

Er ist auch der Rektor magnificus der himmlischen Akademie, und unterhält öfter Disputatorien, in welchen die in den Himmel beförderten großen gelehrten Rabbiner ihm oft sehr zusetzen, so, daß er einmal von dem Rabbiner Eliefer überwunden wurde ****).

---

*) In dem Buche Raphael gibt Rabbiner Ismael an, wie ihm das Maß Gottes mitgetheilt wurde. Z. B. Seine Höhe ist zweimal hundert sechs und dreißig Mal zehn tausend Meilen. Von seinem rechten Arm zu seinem linken sind sieben und siebenzig Mal zehn tausend Meilen. Von dem rechten Augapfel zum linken u. s. f. Es muß freilich auch bemerkt werden, daß gebildete Rabbiner diese Angaben allegorisch deuten; allein der gemeine Judenlehrer kann sich nicht zu dieser geistigen Höhe erheben.

**) Traktat Avoda sara.

***) Jalkut Schimoni.

****) Traktat bava mezia.

Gott ist auch ein ungemein gefühlvoller Gott; denn er weinte über die Zerstörung des Tempels und weint noch, so oft er daran erinnert wird; ja er brüllt oft wie ein Löwe aus Unmuth über diesen Unfall der Nation *), und kann sich nicht trösten lassen, weil er einsieht, daß er selbst dabei unrecht gethan. Er wirft sich auch dieses Unrecht selbst vor.

Gott studiert auch im Talmud **).

Es könnte dergleichen erbärmlichen Unsinns von Gottes Eigenschaften noch weit mehr angeführt werden; allein schon der Grundsatz: das Gehässige soll man beschränken, (odiosa sunt restringenda) gebietet Einhalt zu thun; aber auch der Zweck dieser Schrift gebietet diese Beschränkung, denn es müssen nur solche Glaubenslehren angeführt werden, welche hauptsächlich Ursache der großen Scheidung der Juden von den Gojim sind.

§. 34.

Man wird indessen glauben, mit solchen Mährchen möge man wohl nur die Kinder unterhalten, wie sonst auch dergleichen albernes Zeug in manchen abergläubischen oder mystischen christlichen Charteken vertrödelt wurde; und der nur etwas gebildete oder verständige Jude müsse sich in seinem männlichen Alter darüber lachend hinwegsetzen: allein man täuscht sich darin ganz; denn solche Stellen aus dem Talmud sind es, welche noch heut zu Tag in den Betversammlungen der

---

*) Traktat Chagiga und Jalkut.
**) Schimoni und Traktat Berachoth.

Juden von den Vorsängern vorgelesen, und von den Erwachsenen mit andächtiger Freude angehört werden.

§. 35.

Der Jugendunterricht sitzt bei den Juden fest, und nachdem eben bei dem Unterricht der Jugend der Verstand gar nicht angeregt, in der Folge aber nur auf den einzigen Zweig der Übung, nämlich der Gewandtheit im Handel, und das damit verbundene Rechnen, verwendet wird; so ist es ganz natürlich, daß er auch im reifen Alter den empörenden Unsinn nicht gewahrt, welcher solchen Lehren zum Grunde liegt.

Dazu kommt aber noch ein andrer psychologischer Grund, den wir besonders enthüllen müssen, weil er auch das Streben, den Unsinn zu beleuchten, vereitelt — nämlich die moralische Selbstsucht.

§. 36.

Gewiß ist es, ein — Kind von christlichen oder selbst heidnischen Ältern würde, sobald es nur einmal den Begriff von Gott erhalten hat, die Behauptungen: Gott sey ein Mann von ungeheuerer Größe! — Gott weine! — Gott brülle! — Gott studiere in seinem eigenen Gesetz, um es besser zu verstehen! und studiere in den von seinen Geschöpfen gegebenen Lehren! — Gott bekenne selbst begangenes Unrecht! für das albernste und lächerlichste Geschwätz anerkennen und erklären; allein es findet ein ganz andres Verhältniß bei den Judenkindern und den jüdischen Ältern statt: Der Jude ist durchaus von dem dreifachen Glauben belebt: erstens, Gott habe das jüdische

Volk zu seinem Liebling erkohren; zweitens, das Gesetz (die Thora) sey die Grundquelle aller Weisheit; drittens, die Weisen, und dieß sind die Rabbiner, seyen die Auserwählten Gottes, und darum seyen ihre Auslegungen und Sprüche noch heiliger als das Gesetz*).

Was den ersten Glauben betrifft, so wird derselbe dem Kinde, sobald es nur der Sprache fähig wird, eingeimpft. Es hört daher sowohl von seinen Lehrern als seinen Ältern, kurz von allen Seiten immer die Historien erzählen, in welchen Gott seine überschwengliche und ausschließende Liebe dem Volke Israel bewiesen hat. Ein solcher Glaube gefällt denn natürlich dem alten Juden selbst, und sein Wohlgefallen an demselben läßt ihn darum auch zu keiner Prüfung dieses Glaubens kommen. Ja! er wird noch in diesem Glauben von den alten Rabbinern selbst bestärkt; denn wenn ein Rabbiner seinen Gläubigen etwas Angenehmes vortragen will, so unterhält er sie von der überaus großen Liebe Gottes gegen die Juden**).

---

*) Der neueste Religionslehrer, Dr. Behr, trägt (wer sollte es glauben) diese Behauptung noch als eine Glaubenslehre in seinem Katechismus vor, worüber er jedoch von seinen eigenen Glaubensgenossen (vergl. die Stimme der Wahrheit von Elkan Henle) zurecht gewiesen wird.

**) So sagte z. B. ein sonst von seinen Gläubigen wenig geachteter Rabbiner einst in einer sogenannten Predigt: man könne es gar nicht beschreiben, wie ungemein lieb Gott die Juden habe, und ein allgemein erregtes wohlgefälliges Lächeln winkte ihm den Dank der Versammlung zu.

So werden nun die Geschichten glaubwürdig, ja anschaulich, daß Gott mit den Juden über die Zerstörung Jerusalems trauere und weine, und bei der Erinnerung an seine, ihnen gegebenen Verheissungen sich selbst Vorwürfe mache, daß er den Heiden die Gewalt der Zerstörung zuließ.

Allein auch von der hohen Wichtigkeit des Gesetzes hört das Kind nicht nur von allen Seiten sprechen; sondern sein erster Unterricht ist das Lesen und Lernen des Gesetzes. Das Gesetz ist aber lediglich nur für die Juden gegeben, daher hat Gott mit seiner unaussprechlichen Liebe gegen sie an dem für sie gegebenen Gesetz selbst eine solche Freude, daß er immer noch selbst mit Wohlgefallen darinnen studiert.

Der dritte Glaube, daß Gott auch im Talmud studiere, ist eine nothwendige Folge der hohen Meinung von diesem Buche, welche den Juden von den Gesetzgelehrten beigebracht wird. Es ist ganz natürlich, daß die Rabbiner selbst diese hohe Meinung unterhalten, und daher als Kundige der Gesetzauslegungen, d. i. des Talmuds, dem Talmud dadurch den höchsten Werth sichern, wenn sie die darinnen vorkommende Lehre, Gott studiere im Talmud, bestärken.

§. 37.

Allein erwägen wir nun, wie höchst nachtheilig der Glaube an solche unsinnige Lehren sey, wie er gerade den Hauptanstand gegen die bürgerliche Bildung der Juden veranlaßt, ja allen Zweck dieser Bildung zerstört, weil er nicht einmal die Annäherung, noch viel weniger eine Vereinigung mit den Christen zuläßt;

dann muß uns der Glaube an solchen Unsinn der Aufmerksamkeit würdig scheinen.

Die Juden sollten aber doch selbst einmal zur Besinnung kommen, und sich ihren dießfallsigen Glauben in seinem Grund und Werth zur Anschauung bringen, indem sie dann selbst einsehen müssen, daß keine Nation auf der Erde war, welche sich durch einen so selbstsüchtigen, albernen und unsinnigen Glauben von allen anderen Menschen ausschied.

Die Römer und Griechen hatten z. B. ihren Jupiter; allein weder der einen, noch der andern Nation fiel der unsinnige Gedanke bei, daß er nur — ihr Gott sey, nur — sie zum Liebling erkohren habe, nur — sie unaussprechlich liebe: sondern sie hielten ihn für den allgemeinen Gott der Welt, und wenn sie auch in keiner Verbindung mit andern Völkern lebten, so beruhte ihre Trennung von ihnen nur auf der Vorstellung des tieferen Grades der Bildung, weswegen sie sie mit dem Namen Barbaren bezeichneten.

Selbst der Türke, der durch seine Rohheit ausgezeichnete Barbar, hegt nicht den unsinnigen Wahn, daß Gott nur die Türken als sein geliebtes Volk ansehe, sondern will nur mit niemand sich vereinigen, der sich nicht seiner Religion einverleibt. Es ist darum von den Juden gewiß der unverzeihlichste Glaube an — dieses ausscheidende Prärogativ.

Doch dieser Glaube zeigt sich in einer weit häßlicheren Form in seiner Richtung auf den Ursprung der Menschen.

b) Glaube in Betreff des Ursprungs der Juden.

§. 38.

Der Jude glaubt nun, wie wir, daß Gott den Menschen erschaffen habe, und zwar durch die Erschaffung des ersten Paares, Adam und Eva. Allein sein Glaube an den ausschließenden Vorzug der Juden vor allen andern Menschen verleitete ihn auf einen noch weit empörenderen Unsinn. Der Jude will und darf von keinem anderen, als einem Juden entsprungen seyn: denn sonst wäre er von unreinem Saamen; er ist aber auch von reinem und unverfälschtem Blute: dieß beweist nun die heilige Lehre des Talmuds auf folgende Weise:

Gott hatte Adam und Eva erschaffen. Beide lebten als treue Eheleute zusammen, und erzeugten Kinder. Diese sind die Stammältern der Juden.

Der böse Geist Samael konnte dieß aber nicht ertragen. Er buhlte heimlich um die Gunst der Eva, berückte und verführte sie. Er lebte mit ihr in fleischlicher Vermischung, und zeugte mit ihr das verruchte Geschlecht der Gojim*).

Nach anderen talmudischen Lehren hat der böse Geist mit der Eva schon vor ihrer Verehelichung mit Adam diesen sündhaften Umgang gepflogen, und sein böses Geschlecht schon früher in die Welt gesetzt, ehe noch die legitimen Kinder Israels geboren wurden.

Kann es denn wohl eine abscheulichere, für den

*) Es geht gegen das Gefühl der Sittlichkeit und des Wohlstands, diese Lehre mit den grobsinnlichen Ausdrücken des Talmuds her zu setzen.

menschlichen Verstand mehr empörende, das sittliche Gefühl mehr zerstörende, Gottes Heiligkeit mehr lästernde, und die allgemeine Menschenliebe mehr tödende Lehre geben, als diese von dem verschiedenen Ursprung der Juden und der Gojim? Sollte man es auch nur für möglich halten, daß ein so häßlicher Unsinn unter auch nur gemein verständigen Menschen noch statt finden könne?

Ein — Geist ist ein wollüstiger Frauenverführer, — ein — Geist vermischt sich mit einem Weibe — fleischlich; und wie der talmudische Ausdruck heißt, aus seinem Unrath entstehen Menschen, — die erste Stammmutter Eva erscheint gleich in ihrer ersten, von Gott selbst gestifteten, Ehe als eine treulose Gattin, als ein buhlerisches Weib, als eine gemeine ehebrecherische Hure, und Gott der Heilige gestattet, gleich nach der Schöpfung der Menschen, — einem bösen Geiste zu gefallen, einen solchen Gräuel, eine solche Verdorbenheit des menschlichen Geschlechts, des Geschlechts, von dem es heißt: nach seinem Bilde schuf er es. Noch einmal sey gefragt: Ist es denn möglich, daß ein solcher Unsinn, für dessen richtige Bezeichnung es gar keinen Ausdruck gibt, unter — nur gemein verständigen Menschen noch Platz finden könne. Leider! muß aber diese Frage bejaht werden: ja noch immer liegt dieser Unsinn den alltäglichen Gebeten der Juden zum Grunde. Der Jude danket z. B. seinem Gott, daß er ihn nicht als

Goji, sondern als Jude hat geboren werden lassen*).

Welchen nachtheiligen, den allgemeinen Menschenverband störenden Einfluß diese Lehre haben müsse, wird jedem Unbefangenen einleuchten.

Wenn aber diese Lehre, oder eigentlich zu reden, dieses alberne und abscheuliche Mährchen vom Ursprunge der Nichtjuden nothwendiger Weise auf die allgemeine Menschenvereinigung zerstörend einwirken muß, so muß erst die talmudische Lehre von Christus den Zweck einer Vereinigung mit Christen ganz untergraben.

c) Glaube in Betreff der Verhältnisse von Jesus.

§. 39.

Das Christenthum ist doch gewiß auch dem Heidenthum ganz entgegen: allein ohngeachtet dessen achten und schätzen wir die in der Geschichte oder Litteratur berühmten Heiden, einen Homer, einen Virgil, wenn sie auch hauptsächlich die alte Götterlehre in ihren Gedichten darstellten; und verehren die hohe Weisheit eines Sokrates, Plato, Cicero und Seneka, ob sie gleich noch in ihren religiösen Ansichten mit den unsrigen in großem Widerspruch stehen; schätzen einen

---

*) Die gebildeten Juden wollen zwar behaupten, die Christen seyen nicht unter diesem Ausdruck verstanden: allein diese Behauptung ist eine Entschuldigung, die mit sich selbst im Widerspruch steht; denn da es keine alten Heiden mehr gibt, so ist das eben angeführte Gebet unnütz. Ueberdieß beweist auch das Herkommen, am Sabath einen christlichen Dienstboten zu dingen und sie Sabathsgoji zu nennen, die Unrichtigkeit dieser vorgeblichen Deutung.

Titus, einen Mark-Aurel, wenn sie auch der christlichen Religion nicht hold waren. Von den Nichtchristen sollte man also auch mit Grund und Recht fordern, daß sie Christus wenigstens als Weisen und Edlen achten sollten, indem er sich in der Geschichte unläugbar als den Edelsten in Bezug auf sein Handeln, als den Weisesten in Bezug auf seine Lehren darstellt; wenn sie auch diesen seinen Lehren nicht beipflichten, oder selbst das Gegentheil davon annehmen; und von den Juden, wenn sie nicht höchst unwissend und im Gemüthe verdorben sind, könnten wir dieß mit Recht um so mehr erwarten, da eben dieser angefeindete Jesus sich ausdrücklich erklärte, daß er nicht nur kein Gegner des mosaischen Gesetzes, sondern sein Vollzieher sey; nicht gekommen sey, wie er sich ausdrückt, das Gesetz aufzulösen, sondern zu erfüllen. Selbst der durch seine Rohheit sich auszeichnende Verächter der Christen, der Türke, gibt in dieser Beziehung das schönere Beispiel, indem er die Äußerungen von besonderer Achtung, mit welcher der Alkoran sich über Jesus und die Jungfrau Maria ausdrückt, in seinem einzigen Religions- und Sittenbuch aufbewahrt.

Allein ein gleiches Verhältniß hat bei den Juden in dieser Beziehung nicht statt, sondern vielmehr das Entgegengesetzte.

Der Glaube der Juden von Jesus ist der schmählichste, den man sich nur immer von einem — Verworfenen zu denken vermag.

Nichts zu erwähnen von den abscheulichen und skandalösen Lehren des Talmuds über den Ursprung Jesu, über den geilen Wollüstling Joseph Pandira, sei-

nen, nach der Erzählung des Talmuds natürlichen Vater, der, gleich dem verschmitzten Roquairol im Titan von Jean Paul, die, einem andern verlobte Braut, Maria durch die niederträchtigste Täuschung um Unschuld und Ehre brachte *); nichts zu erwähnen von den fabelhaften Lehren des Talmuds über Jesu Kindes- und Jünglingsjahre; so kann gewiß nichts schändlicher seyn, als diesen göttlichen Weisen, oder sollte er auch nur als menschlicher Weise genommen werden, mit den schimpflichsten Namen zu bezeichnen, z. B. der Gehenkte, der Verfluchte, das Hurenkind (Mamser) **) der Sohn einer Unreinen (Ben Nidda), und mit dergleichen groben Schimpfnamen mehr, die wir nicht einmal, der Gehässigkeit wegen, aus dem Talmud anführen wollen.

Es ist diese schmähliche Lästerung um so niederträchtiger, nachdem jeder verständige Jude es wissen kann, und sich sagen muß: dieser Jesus mag nun nach seinem Ursprung gewesen seyn, wer er will; so müsse er doch ein außerordentlich gelehrter und weiser Mann gewesen seyn, weil Millionen und Millionen sich seinen Lehren freiwillig unterwarfen, und unterwerfen, sobald sie zur Kenntniß derselben gelangen, und weil die größten Gelehrten sich zu ihm bekennen; ferner auch seine Lehren bei allen Heiden, als Unbefangenen in der Religion, noch immer Eingang finden, und unaufhörlich an Ausbreitung gewinnen.

---

*) Die Geschichte findet sich im Buche Toledoth Jeschuh auf die schimpflichste Weise beschrieben.

**) Traktat Calla.

Wie soll aber ein solcher Glaube von Jesu Ursprung und Bildung, eine so schändliche Geringschätzung seiner Person — die Annäherung der Juden auch nur zur bürgerlichen Vereinigung mit Christen als Anhänger von jenem zulassen?

d) Glaube an die Heiligkeit des Talmuds.

§. 40.

Diese Denkweise, welche zwischen dem Judenthum und Christenthum eine unübersteigliche Kluft bildet, wird noch durch einen andern grundlosen Glauben bestärkt und befestigt, nämlich: durch den Glauben an die Heiligkeit und Untrüglichkeit des Talmuds.

Bei andern Nationen schwinden vor dem Lichte der aufwachenden Vernunft Vorurtheile und Aberglauben, und mit ihnen auch das Ansehen unterschobener Schriften; denn je mehr im Volke das Licht wahrer Aufklärung sich erhöht, in demselben Grade entzündet sich auch die Fackel der Kritik, und scheidet das Falsche vom Wahren, das Grundlose vom Gegründeten, das Verkehrte vom Richtigen. Allein ein solches günstiges Geschick wird den Juden nicht zu Theil. Alle ihre Verständigkeit in Sachen des Glaubens und des sittlichen Handelns ist durch den Unterricht ihrer Lehrer und die Aussprüche ihrer Rabbiner bedingt: nun bewegt sich der Unterricht jener stäts nur in den fabelhaften Dichtungen des Talmuds, und die Aussprüche dieser bestätigen die Wahrheit der früheren Lehren. So liegt nun das Denken und Glauben in diesen Netzen verstrickt.

Eine der ersten und wichtigsten Lehren dabei ist:

der Talmud ist heilig und untrüglich; ja der Talmud — geht noch über das Gesetz.

Der Grund dieses Glaubens wird auch zugleich mit angegeben.

Der Talmud theilt sich nämlich in zwei Haupt-Bücher, in die Mischna, und in die Gemara; jenes ist eine Sammlung jüdischer Traditionen, diese eine Sammlung von Auslegungen jener, also jenes der Text, dieses der Kommentar.

Jenes Buch wird dem Ursprung nach in seinem Alter über das Gesetz hinauf gehoben, und nach Angabe des Talmuds mußte Moses selbst schon die Mischna studieren und sich eigen machen, während der Zeit, wo er auf dem Berge Sinai sich aufhielt!!!

Dieses Buch ist so heilig und hochwichtig, daß (nach früher angegebenen Lehren) Gott selbst darinnen studiert. Vergl. A. §. 33. Es läßt sich nun wohl kein größerer Unsinn denken, als die Lehre: Die Tradition geht — über das Gesetz, oder die Auslegung des Gesetzes ist — vor dem Gesetze gegeben worden.

Der Unsinn wird um so empörender, wenn man bedenkt, daß diese sogenannte Tradition nichts Anders enthält, als was ein Rabbiner dem andern sagte; z. B. der Raf hat gesagt: ꝛc. der Rabbi Eliefer hat gesagt: u. s. w. auch keinen andern Grund für sich hat, als den blinden Glauben an das, was die Rabbiner gesagt, und dann auch zusammen geschrieben haben, übrigens solche Sagen oder Traditionen in sich enthält, die nicht nur sich öfter selbst widersprechen, sondern mit dem geschriebenen

Gesetz öfter in offenbaren Widerspruch stehen.

Dieser Glaube ist um so sträflicher, da er selbst eine Verachtung des eigentlichen Gesetzes, oder der Bibel zur Folge hat; denn es wird im Talmud geradezu gelehrt, das Gesetz gleiche nur dem Wasser, die Mischna dem Wein, die Gemara dem gewürzten Wein*). Ferner heißt es in einem andren Buche**): Einer, der die Bibel ohne die Mischna und den Talmud (die Gemara) lies't, der ist gleich einem, der keinen Gott hat.

In einem andren Buche***) heißt es: Es soll keiner, der sich zum Studium des Talmuds begeben hat, wieder zum Studium der Bibel zurückkehren, denn der hat kein Glück mehr.

§. 41.

Der nachtheiligste Glaube, der sich aber hier anschließt, ist der an die Untrüglichkeit der Rabbiner in ihren religiösen Aussprüchen. Die Lehre des Talmuds drückt sich hierüber auf die auffallendste Weise aus. So heißt es im Buche Peraschа Vehaja: Die Worte des Weisen sind Worte des lebendigen Gottes. So heißt es in einem andren Buche****): Ein jeder, der seinem Rabbiner oder Lehr-

*) Massechet Sopherim.
**) Schaar Zedeck.
***) Traktat Chagiga.
****) Also der Raf Chada im Traktat Sanhedrin.

meister widerspricht, der thut eben so viel, als wenn er der göttlichen Majestät widerspräche.

Dergleichen Aussprüche finden sich noch eine Menge vor, und zwar auch solche, durch welche der Mangel des unbedingten Glaubens sogar stark verpönt ist.

Ein solcher Glaube hindert denn sicher am stärksten die Annäherung zu — und Vereinigung mit — den Christen, weil die im Talmud wider sie enthaltenen Lehren, mehr denn die Lehren der Bibel selbst, für heilig und unverbrüchlich gehalten werden.

§. 42.

Allein aus den talmudischen Lehren geht noch ein andrer Glaube hervor, welcher auch, abgesehen von dem religiösen Glauben und der Gesinnung, dem allgemeinen Staatsverband, so wie der Vaterlandsliebe äußerst nachtheilig entgegen wirken muß: Es ist dieses der Glaube an die Wiedererlangung Jerusalems, und der Wiedervereinigung in einem Reiche unter der Herrschaft des Messias. Diesem Glauben zufolge sieht sich der Jude durchaus in jedem Staat als Fremdling an, und hält darum jedes Land für ein Exil, jede Regierung, in der er sich aufhält, für eine fremde Macht, und den Staatsverband für eine Gefangenschaft, jedes einzelne Gesetz für einen Druck. Seine Gebete geben davon den unläugbarsten Beweis, wie wir noch weiter unten sehen werden.

§. 43.

Der bedenklichste Glaube ist endlich noch der an die Möglichkeit, sich von der Sünde des falschen Eidschwures entbinden zu lassen.

Nach der Lehre des Talmuds kann nämlich einer, welcher sein Gewissen von der Sünde eines falschen Eidschwures belastet fühlt, entweder den Rabbiner oder drei Männer aus der Gemeinde zu sich rufen und sich von dieser Sünde entbinden lassen *).

Eine solche allgemeine und feierliche Entbindung geht aber vor sich am langen Tag oder Versöhnungstag, wo der Vorsänger die Entbindungsformel öffentlich abliest; und was das Schönste bei diesem feierlichen Akte ist, das ist, daß die Entsündigung nicht bloß für die vergangene Zeit, sondern selbst für die zukünftige Schuld erwartet wird; denn die Formel lautete: Alle Gelübde, Verbindungen ꝛc. und Schwüre, welche wir von diesem Versöhnungstag an bis auf den künftigen Versöhnungstag geloben und schwören und zusagen ꝛc., die reuen uns alle, und sollen aufgelöst, erlassen, aufgehoben und vernichtet seyn ꝛc. ꝛc.

§. 44.

Wir schließen nun den Abschnitt von dem talmudischen Glauben der Juden. Es könnte noch eine große Menge der albernsten, ungereimtesten und lächerlichsten Lehren angeführt werden; allein der Zweck dieser Schrift gebietet diese Einschränkung; denn, wie oben schon erinnert wurde, nur von — dem Glauben wollten wir handeln, welcher den großen Anstand gegen

*) Im Buche Schylchan aruch im Theil Jore dea und im talmudischen Traktat Bechoroth Kap. Kol happesulin.

die bürgerliche Vereinigung der Juden mit den Christen bildet. Ingleichen wollen wir auch im nächsten Abschnitt, in welchem wir die Gesinnungen der Juden zur Betrachtung nehmen, dieselbe Beschränkung einhalten, um allen Schein der Gehässigkeit zu beseitigen.

B. Mängel in Bezug auf Gesinnung.

§. 45.

Die Gesinnungen der Juden nehmen wir in zweifacher Hinsicht, nämlich in Hinsicht auf den Staat überhaupt, und in Hinsicht auf die Vereinigung mit den Staatsgliedern.

§. 46.

Wie der beschränkte Talmudsanhänger den Staat ansehe, und ansehen müsse, haben wir oben erst berührt. Dem zufolge kann bei ihm weder eine staatsrechtliche Ansicht, oder ein Begriff von staatsrechtlichen Verbindlichkeiten, noch eine Liebe zum Regenten oder Vaterland wahrhaft Platz greifen.

Daß sich darum der Jude (in der Regel) nur aus Zwang in den Staatsverband füge, Gesetzen und Verordnungen nur aus Furcht sich unterwerfe, zu Leistungen nur aus Noth sich verstehe, ist nun sicher eine natürliche Folge seines talmudischen Glaubens; daß er daher die Gesinnung haben werde, jeder Verpflichtung zu entweichen, in jeder Leistung so viel möglich hinter der Forderung zurück zu bleiben, ist wieder eine natürliche psychologische Folge.

Die Beweise dieser Gesinnung sind es, welche die Justiz und Polizeibeamten durchaus beobachten wollen, und sie mögen auch die kön. preußische Regierung ver-

anlaßt haben, jene Verordnung, vermöge welcher der Zutritt zu Staatsämtern ihnen früher gestattet war, wieder zurück zu nehmen. Wir werden aber auf diesen Punkt noch im nächsten Abschnitt zurück kommen.

Mit dieser Ansicht vom Staat, von Recht und bürgerlicher Verbindlichkeit sucht der, von dem beschriebenen Glauben belebte Jude natürlich nur seinem Eigennutz zu fröhnen, der ihm sein einziger Abgott ist, und vermag sich über jede Verletzung des Rechts mit dem Gedanken hinweg zu setzen, daß dadurch einem Menschen (das ist einem von seiner Nation) etwas Gutes geschehe*), und nach seinen Begriffen darum gar kein anderes Recht obwalte.

Eben aus diesem Grunde sind die gemeinen Talmudsanhänger zu Intriquen mit eben so großer Verschmitztheit, als beharrlicher Strebsamkeit aufgelegt.

Heuchelei, Lüge, Betheuerungen der Lüge, und Eidschwüre sind nach seinen Religionsbegriffen unbedenklich anwendbare Mittel.

---

*) Die Beweise dieser Gesinnung reizen den Beobachter wahrhaft öfter mehr zum Lachen als zum Aerger. Wenn der Jude einen Vortheil sucht, der ihm von einer Regierungsstelle bewilligt werden kann, so wendet er sich sicher an jeden der Regierungsbeamten, welchen er einen Einfluß auf seine Angelegenheit zutraut. Gibt ihm nun einer von diesen einen abschlägigen Bescheid, und zwar unter Anführung der rechtlichen Gründe, so läßt der Petent mit seinen Bitten doch nicht nach, weiß aber kein anderes Motiv anzuführen, als der Beamte möge doch denken, daß er einen Menschen glücklich mache und dafür Gottes Lohn einärndte!!

So wie der Staat dem Juden für das nicht gilt, was er ist, und jedem seyn soll, so ist sein ganzes Wesen auch nur auf seine individuelle Subsistenz beschränkt. Um diese Achse bewegt sich der ganze Mensch. Aus diesem Grunde ist daher eine sittliche Vereinigung desselben mit andern Menschen, am wenigsten mit Christen, möglich. Die Gesinnungen des gemeinen, durch seinen Unterricht verkehrten Juden gegen Nichtjuden sind daher in Bezug auf die allgemeine Vereinigung die allerungünstigsten.

Der Verkehr mit Nichtjuden beruht durchaus nur auf Eigennutz und Gewinnsucht; eine andre Triebfeder kann, psychologisch genommen, in der Regel, gar nicht angenommen werden, und diese wirkt auch so mächtig, daß der Jude, wenn ihm die Aussicht zum Gewinn winkt, keine Erniedrigung, keine Mühseligkeit, ja keine Gefahr des Lebens scheut. Was ist denn erniedrigender, als das Geschäft eines Mäcklers, Vertrödlers, Feilbieters und Vorschwätzers (Schmußers.) Gewiß ist das Geschäft des kleinlichsten Krämers ehrenvoller, als der feile Miethedienst bei Käufen und Verkäufen, denn der kleinlichste Krämer treibt — Handel, und sollte er auch nur mit Pfennigswaaren handeln, doch selbstständigen Handel.

Ist aber der Dienst eines Mäcklers und Schmußers nicht um so erniedrigender, da der feile Diener in Fällen des nicht vollständig erwünschten Erfolgs vom Mietheherrn sich noch alle Unannehmlichkeit gefallen lassen muß.

Wer zeigt sich aber dazu auch anders und mehr

aufgelegt, als der Jude, und zwar nicht bloß der gemeine, sondern nicht selten selbst auch der höhere*).

In der Hoffnung und Erwartung eines Gewinns beweist der Jude seine Gesinnung unverkennbar durch die höchste Unverdrossenheit bei den beschwerlichsten Gängen, und sollten sie auch hundert Mal fruchtlos wiederholt werden; und bei dem angestrengtesten Schwätzen, und sollte ihm auch dabei der Mund vertrocknen.

Doch den höchsten Beweis der Gewinnsucht gibt der Jude in der Verachtung, eigentlich Nichtachtung der — Lebensgefahr aus Liebe zum Geld.

Es wird dem Juden allgemein die Beschuldigung gemacht, daß er furchtsam sey, und vorzüglich die übertriebendste Besorgniß vor der Lebensgefahr bei jedem entfernten Anschein einer Gefahr äußere. Dagegen behaupten alle Kriegsheere, die besten Spionendienste habe ihnen immer der Jude geleistet. Ja alle Militärs behaupten, die Gewinnsucht wirke so mächtig auf diese Menschenklasse, daß, wenn einer auch einen in solchem Dienste verunglückten Bruder von der Ferne am Galgen hängen sehe, er doch bei dem Anerbieten einer bedeutenden Summe den gefährlichen Auftrag einer neuen Spionerie übernehme.

Der Goji muß daher in seinem Verkehr mit dem

*) Wenn der Höhere, d. i. der wegen seines größern Vermögens Angesehene, auch in großen Verkäufen zu dem Mäcklergeschäft sich verwenden läßt, so ist er gewiß auch nichts mehr und weniger, als der Schmußer, sein Bruder mit dem Sack über der Schulter.

gewöhnlichen Juden durchaus von dieser Überzeugung ausgehen, daß er die Zielscheibe des Gewinns sey. Die Gewinnsucht ist nun einmal das so vorherrschende Element des gewöhnlichen talmudischen Judenthums, daß alle Eintracht der Juden unter sich selbst aufgehoben wird, sobald dieses Element sich angegriffen findet. Man muß darin die erforderlichen Erfahrungen selbst gemacht haben, um sich einen Begriff von der Leidenschaft zu machen, von welcher der Jude gegen seinen eignen Bruder ergriffen wird, wenn er wahrnimmt, daß dieser ihm einen intendirten Gewinn entreißt, oder einen Plan einer wohl berechneten Spekulation untergräbt *).

Hieraus kann man sich die Folgerung ziehen: Um wie viel ärger wird diese Stimmung und Gesinnung seyn, wenn der Zerstörer eines Vortheils ein Goji ist.

---

*) Ein einziges Beispiel mag hier zur Beleuchtung angeführt werden:

Ein reicher Jude machte die Erfahrung, daß ihm ein anderer gleichfalls reicher Negotiant seiner Nation eine bedeutende Spekulation vereitele, und wurde darüber von solchem Unwillen und Haß entflammt, daß er sich bei dem Anblick, wo er seinen Gegner vorüber fahren sah, gegen seinen ihn begleitenden Freund auf die komische Weise äußerte: Da fährt er vorüber! Man soll niemanden etwas Böses wünschen; aber sollte ihm nun der Wagen — und er die Beine zerbrechen, so müßte ich sagen: Es ist ihm recht geschehen.

§. 47.

Eine andere merkwürdige Gesinnung, welche gleichfalls aus den religiösen Ansichten und der Gewohnheit natürlich hervorgeht, ist die Scheue vor mühsamen Gewerben.

Der gewöhnliche Jude pflegt zur Begründung seiner Subsistenz nur Mund und Füsse zu gebrauchen, und auf den Gebrauch der Hände höchstens nur in so weit sich einzulassen, als er Geld einzunehmen, oder Handelsgegenstände an sich zu bringen oder abzugeben hat.

In seinen Augen sind mühsame Gewerbe, so wie die anstrengende Agrikultur, nur Lasten, welche die Gojim zu tragen haben, das geliebte Volk Gottes soll nicht unter der drückenden Last sklavischer Arbeiten seufzen. Allein dazu kommt noch ein Hauptmotiv.

Das Gewerbe, das eine anhaltende Beschäftigung fordert, und die Agrikultur, welche mit so großen Anstrengungen verbunden ist, gewähren nur einen — kleinen, wenigstens unbeträchtlichen Gewinn; allein ein einziger Handel gewährt oft einen weit beträchtlicheren Gewinn auf einmal, als aus jenen Quellen in einem halben Jahr kaum fließt.

§. 48.

Noch eine besondre und höchst nachtheilige Abneigung und Scheue hat der Jude vor — aller Neuerung.

Das Prinzip der Perfektibilität ist ihm das unbekannteste für sein Leben und Seyn, und wo es ihm aufgedrungen werden will, da sträubt sich sein ganzes Wesen dagegen, und vereitelt jeden Versuch.

Es ist diese Stimmung auch eine natürliche Folge seiner ganzen religiösen Erziehung.

Der Grundsatz: wer die Zeremonialgesetze erfüllt, gehört unter die Gott wohlgefälligen und Glückseligen; wer diese aber außer Acht läßt, gehört unter die Hauptsünder und Unglücklichen — fesselt all sein Sinnen nur an diese mechanische Gottesverehrung, und läßt seinen Verstand gar nicht zu der Ansicht einer sittlichen Kultur kommen. Die Tephilim (Gebetriemen) sich anzuschnallen, und den Thalles (Schaufadendecke) über den Kopf zu werfen, gilt darum dem gemeinen Juden für eine weit heiligere Pflicht, als ein einziger frommer Vorsatz — im Gebet sich vor Betrug und Wucher zu hüten.

Diese Gesinnung ist auch der Grund, warum der Jude gegen den Schulunterricht überhaupt so sehr sich sträubt, am allermeisten aber gegen gebildete jüdische Lehrer und Rabbiner. Je dümmer ihnen der eine und der andre erscheint, desto erwünschter ist er ihnen, und eben darum trachten sie mit gleich großem Eifer, sich vor jenen zu bewahren, als sie diese für sich zu erhalten suchen.

§. 49.

Daß solche Gesinnungen der Juden tief in der Seele ihre Wurzel haben, und mit ihren religiösen Ansichten ganz verschmolzen sind, das beweisen ihre Gebete, von welchen wir nur ein paar in der Übersetzung anführen wollen:

Gebete am Sabbath.

a) Tritt die Kelter in Bozra, wie auch in Babel,

welche mächtig geworden ist. Vernichte meine Feinde in Zorn und Grimm u. s. w.*) Zerschmettre meine Widersacher, du eifriger Gott, damit ihnen das Herz zerschmelze und falle 2c.

b) Verschaffe mir meine Nahrung und Brod, daß ich geschwind mit den allerbesten Gütern der Gojim gesättigt werde u. s. w.**) Vertilge geschwind Ammon und Moab, und offenbare ehestens deinem Volke seine Erlösung.

Gebet bei dem Neumond.

(Zum jüdischen Gottesdienst gehört, etliche Tage nach dem Neumond Nachts, wenn man den Mond sehen kann, ins Freie zu gehen, und hüpfend gegen den Mond ein Gebet zu verrichten, welches Unwissende unrichtig für Anbetung des Mondes halten. Das Gebet ist:)

Gebenedeyet sey, der dich (den Mond) gemacht; gebenedeyet, der dich erschaffen hat. So wie ich gegen dich hüpfe oder aufspringe (indem sie drei Mal aufspringen) und dich doch nicht erreichen kann, also sollen alle meine Feinde mich nicht erreichen können, um mir Böses zu thun. Es überfalle sie Furcht und Schrecken; durch die Größe deines Arms müssen sie stumm werden, wie ein Stein.

Dieses Gebetlein wird nun drei Mal wiederholt.

Die auffallendsten Gebete sind diejenigen, welche

---

*) Im Gebetbuch unter dem Titel Semiroth Lejom Schabath.

**) In demselben Buch unter dem Titel Semiroth Lemoze Schabath.

am Versöhnungstag gebetet werden, und unter dem Namen Fluchgebete bekannt sind.

Sie enthalten die gräßlichsten Verwünschungen der Völker und ihrer Fürsten in den heftigsten Ausdrücken der Rache und Feindseligkeit; und sind überhaupt in einem Style abgefaßt, der nur den Geist des unbändigsten Hasses athmet. Die Ausdrücke der Verwünschungen sind auch so grell, daß es nicht einmal räthlich zu seyn scheint, ein Gebet dieser Art vollständig und wörtlich hieher zu setzen, damit der Haß gegen die Betenden nicht zu sehr erregt werde *). Indessen wollen wir nur einige Züge solcher Gebete anführen, damit man daraus urtheilen könne, wie ungünstig hauptsächlich die religiöse Stimmung dem gesellschaftlichen Staatsverband sey.

In dem zu Frankfurt gedruckten Selichoth, wie auch in dem Prager und in dem Gebetbuch der dicken Thephilla, unter dem Titel Selichoth lescheni findet sich ein Gebet; darin heißt es: Dein Volk Israel, welches in Angst ist, und die Errettung von Nöthen hat, ordnet ein Gebet an. Ihre Feinde halten sie lange unter dem Joch ꝛc. Wegen der Herrlichkeit deines Namens und deines gelobten heiligen Namens thue große Wunder ꝛc. Lasse ihre Räthe und Fürsten unsinnig daher gehen ꝛc.

Dagegen darf nicht verhehlt werden, daß sie auch ein sehr schönes Gebet für ihren Regenten beten; z. B. der König aller Könige lasse ihn nach seiner Barmher-

---

*) Man vergleiche nur die unter dem Nahmen Machsorim bekannten Gebetbücher.

zigkeit leben, und behüte ihn vor allem Elend, Bekümmerniß und Schaden, und errette ihn, und bringe die Völker unter seine Füsse, und lasse diejenigen vor ihm fallen, die ihn hassen, und gib ihm Glück allenthalben, wo er hin sieht.

Allein dasselbe Gebet schließt doch wieder mit dem selbstsüchtigen Wunsche, daß Gott das Herz des Regenten und seiner Räthe dahin lenken wolle, nur Israel Gutes zu thun, und daß noch in den Tagen ihres Regenten der Messias komme, Juda erlöst werde und sicher wohne ꝛc.

Wir wollen indessen hiermit den Abschnitt über das Ärgerliche der Gesinnungen schließen, und noch das Handeln berühren, wie es sich nach allgemeiner Erfahrung darstellt.

C. Mängel in Bezug auf das Handeln.

§. 50.

Nach allgemeiner Erfahrung der Gerichts- und Polizei-Stellen zeigt der gemeine Talmudsanhänger sich im Wandel — entweichend jedem Gesetze, das ihm nicht zusagt, mißdeutend jede Verordnung, die ihn bindet, und in dieser Beziehung äußerst verschmitzt und trügerisch.

All sein Streben und Handeln beweist unverkennbar den Trieb, nur sich und für sich seyn zu wollen, und das Allgemeine als ein Fremdes anzusehen *).

*) Selbst manche von den gebildetsten Juden äußern, wenn sie dazu in Anspruch genommen werden, sich doch auch um öffentliche Anstalten zu bekümmern: Ich habe

§. 51.

Eben aus diesem Grunde scheut er auch Gewerbe und Agrikultur noch ins Besondere, weil der Eintritt in das eine und das andere ihn schon mehr an das Allgemeine bindet. Darum liebt er nichts mehr, als den Handel; aber auch diesen nicht in der gesetzlichen Ordnung und Verbindung, (denn auch dieser legt Fesseln an); sondern am Meisten den Hausir- und Schacher- oder den Mäkler- und Geld-Handel, als den freiesten oder ungebundensten.

§. 52.

Der Handel ist für den Juden das einzige Element; daher findet er in Staaten, in welchen er zum Gewerbe angehalten wird, auch solche Gewerbe für seine Söhne, bei welchen Handel und Schacher, von dem Vater und dem Sohne selbst, leicht mit betrieben werden kann, z. B. Seifensieder, Rothgerber, Buchbinder, Lebküchner, Metzger, Weber, Schneider u. dergl. m. für die günstigsten.

§. 53.

Gewinnsucht ist der ungezähmteste Trieb, wie wir oben schon bemerkt haben; daher kennt der gewöhnliche Jude in dem Streben nach Gewinn kein Maaß und keine Grenze.

Die alltägliche Erfahrung lehrt es, daß er seine Waaren über hundert Prozent überbietet, um bei Unkundigen 75 zu erhalten, bei Kundigen auf die Hälfte herab zu gehen.

---

nur für mich und meine Familie zu sorgen, alles Uebrige geht mich nicht an.

Dieser Trieb verleitet ihn auch zu allerlei Handlungen, welche im Grunde, wo nicht grober, doch feiner Betrug, und nicht selten die empfindlichsten Prellereien sind. Man nehme nur z. B. den Pferdehandel, oder auch den Handel mit Schnittwaaren, wenn diese in den Fabriken ausdrücklich von schlechter Qualität bestellt werden, um sie wohlfeil geben zu können.

Man nehme ferner die vor einigen Jahren betriebenen Betrügereien durch den Verkauf anscheinender goldener und silberner Gefäße und Schmuckgegenstände, wodurch so viele Käufer in den empfindlichsten Schaden versetzt wurden.

Man nehme ferner die Geldleihungen an Bedrängte und Nothleidende, oder die Waarenverkäufe von Bedrängten und Nothleidenden, und nicht selten die Ängstigungen der Schuldner. Wie viele Familien, nicht nur auf dem Lande unter den Bauern, sondern wie viele auch in Städten unter Vornehmen wurden durch einen solchen Handel die Beute ihrer scheinbaren Unterstützer. Man nehme auch die Geldleihungen an Minorenne gegen Verschreibungen bis zur Majorennität.

Man nehme ferner das doppelsinnige Gewerb der Mäckler oder Schmußer, welche zwei Partheien zugleich, nämlich dem Käufer und Verkäufer dienen, und sich auch heimlich von beiden bezahlen lassen. Ein Gewerbe, welches von Gemeinen und nicht selten auch von Vornehmen betrieben wird; denn nicht nur im gemeinen Vieh- und Pferdehandel läßt sich der Schmußer vom Verkäufer und Käufer für seine guten Dienste bezahlen, sondern auch bei großen Güterkäufen lehrt die

Erfahrung, daß der Unterhändler sich seine Dienste zu den beträchtlichsten Summen von beiden Theilen honoriren lasse.

Man nehme das heuchlerische und lügenhafte Benehmen bei allen solchen Händeln, und das häufige grenzenlos leichtfertige Schwören zur Bekräftigung der Lüge.

Man nehme endlich noch so manche große Falliments, aus welchen der Gefallene öfter bald darauf — nicht minder gesund aufsteht, als er vor dem Falle stand.

Dieser Gegenstand könnte gewiß noch weiter verfolgt werden, wenn man die große Summe von einzelnen Erfahrungen durchmustern wollte; allein es sollten nur die allgemein anerkannten Züge einer Karakteristik hier zusammen gestellt werden, damit der Jude durch diese Betrachtung sich aufgefordert finde, an der Verbesserung seines Karakters zu arbeiten, und somit besser in die allgemein gesellschaftlichen Fugen des Staates zu passen.

Daß es unter den Juden so manche Edle gebe, welche nicht nur von diesen Mängeln frei, auf einer höheren Stufe von Bildung leben; sondern sowohl fürs allgemeine, als fürs besondre — Wohl der Menschen wohlthätig wirken, kurz, daß Nathan der Weise sich auch an mehreren Orten nicht bloß auf der Schaubühne — sondern Weltbühne befinde, mag außer Zweifel seyn; und es könnten aus der Erfahrung des Verfassers selbst so manche Beispiele angeführt werden*),

*) Zu W... lebten zwei berühmte Banquiers, die HH.

allein eben solche Ausnahmen von der Regel, — solche ausgezeichnete Männer sollten hauptsächlich in ihrem Kreise ihren Blick nicht bloß auf ihr Leben und Wirken beschränken, sondern sich das Leben und Wirken der Nation vor Augen halten, um zu sehen, wo es ihr hauptsächlich Noth thut, und dann auf die Beseitigung der Mängel zunächst einwirken.

---

v. A. der eine als Jude, der andere übergetreten zum Christenthum. Der Jude genoß die allgemeine Hochachtung als ein durchaus rechtlicher und wohlthätiger Mann. Zu Bg. lebte ein reicher Jude, der bei aller steifen Rechtgläubigkeit Wohlthaten unter Juden und Christen in gleich reichlichem Maaße spendete, ja sogar ein Mendikanten-Kloster zu Zeiten unterstützte. Zu Bth. lebte ein Jude, welcher, weil er wegen Kränklichkeit nicht selbst Landwehrdienste leisten konnte, die Kleidung für mehrere unvermögende christliche Bürger unter der Bedingung bestritt, daß sein Name verschwiegen bleibe. Zu B...... unterstützte ein reicher Jude einen talentvollen christlichen Studierenden auf der Universität, damit er sich für seine Kirche ausbilde. Derselbe unterstützte auch christliche arme Schüler mit Schul- und Gesangbüchern. Der edle Israelite, Herr Eduard Marx zu München, verdient aber hier besonders angeführt zu werden. Derselbe hat nach einer öffentlichen Nachricht: (Darstellung des gegenwärtigen Standpunktes der israelitischen Angelegenheit in Bayern von W. Rey) den besten Beweis seines Interesse für das allgemeine Wohl gegeben, indem er, als sichs um die Errichtung einer Schule für die israelitische Jugend in München handelte, nicht nur seine Glaubensgenossen aufforderte, der kön. Regierung einen Beweis zu geben, daß sie für das wahrhaft Gute redlich gestimmt seyen, sondern mit dem

D. Mängel der Bildung überhaupt.

§. 54.

Wir wollen noch einen Mangel berühren, der gleichfalls allgemein beobachtet wird, und der allgemein gesellschaftlichen Vereinigung nachtheilig entgegen wirkt. Es ist dieß der Mangel an ästhetischer Bildung überhaupt. Es könnte beim ersten Anblick übertrieben, ja vielleicht lächerlich scheinen, eines solchen Mangels zu erwähnen, als wenn von den Juden eine ästhetische Bildung gefordert werde, welche doch unter den Christen im Allgemeinen selbst nicht statt finde: allein es ist hier nicht die Rede von einer höheren ästhetischen Bildung, von einer Theilnahme an Musik, Dichtkunst, Zeichnungskunst und Malerei, sondern von den willkommenen Formen, in welchen sich das gewöhnliche gesellige Leben der Menschen darstellen soll, und diese sind: die Art des religiösen Lebens in der Gemeinschaft, die Art der Sprache in dem täglichen Verkehr, und die Art des Benehmens im Umgang.

Es ist ein psychologischer und Erfahrungs-Grundsatz, daß die gedachten Formen des geselligen Lebens

---

vortrefflichsten Beispiele vorangehend, zu dieser Anstalt sogleich ein Geschenk von 500 fl. bot, und außer seinem pflichtmäßigen Gemeindetheil noch einen jährlichen Zuschuß von 50 fl. zusagte, ohngeachtet er von dieser Anstalt für seine Familie gar keinen Nutzen zog.

Möchten doch noch recht viele rühmliche Beispiele ähnlicher Art von Israeliten bekannt werden, damit die Nation an diesen sich erbauen könnte.

Hauptbedingungen der Vereinigung seyen, und daß der Mangel oder gar das Gegentheil derselben die gesellige Vereinigung ungemein hindere; weswegen auch die allgemeine Pädagogik die wichtige Forderung aufstellt, vorzüglich auch auf die gewöhnliche Kunst des Lebens hin zu wirken — das französische savoir vivre und savoir faire im ausgedehnten Sinne des Wortes. Hieraus wird man sichs nun erklären, warum auch hier der Mangel dieser Bedingungen in Betrachtung gezogen werden mußte.

Man denke sich vor Allem das religiöse Leben in der Gemeinschaft, das heißt, den gemeinschaftlichen Kultus; wie häßlich, ja wie ekelhaft für das religiöse Gefühl, und in welchem schneidenden Kontrast mit einer gemüthlichen Gottesverehrung und einer hingebenden herzlichen Andacht? Wer immer in ein solches Bethaus blickt, oder das seyn sollende Gebet einer darin versammelten Gemeinde nur von der Ferne hört, wird und muß nach dem Standpunkt seiner Bildung von den sonderbarsten Gefühlen ergriffen werden. Der gemeine Mann findet das Wesen äußerst lächerlich, und kann seine Verachtung und seinen Spott oft nicht genug zurückhalten; und der Gebildete wird von Mitleid und Schwermuth gerührt, wenn er eine Gruppe von menschlichen Figuren in solcher Bewegung des Körpers (diese Bewegung des Körpers wird immer noch nur vom kleinsten Theil vermieden) beten sieht, und ihr gemeinschaftliches Gebet in einem das Ohr beleidigenden Geschrei und Gesumm an die Gottheit absenden hört. Muß denn ein solcher Mangel nicht die gesellige Vereinigung ungemein stören?

Doch! man denke sich hierzu noch die Art der Sprache der Juden im gewöhnlichen Verkehr! Wie muß erst sie von der allgemeinen Vereinigung entfernen, nachdem sie jedem Christen vom gemeinen und mittleren Stande immer noch zum verächtlichen Gespötte Anlaß gibt.

Wohl sucht jeder Bessere vor Allem seine Sprache zu verbessern; allein ist nicht gerade das Streben von diesen der Hauptbeweis, daß sie die herkömmliche Sprache der Masse für häßlich und abgeschmackt finden, und darum sich ungemein bestreben, sich davon zu entfernen, um leichter und angenehmer den Umgang mit Christen zu pflegen?

Aber auch das Benehmen der gemeinen Juden im geselligen Umgang, wie mißfällig ist es jedem nur etwas gebildeten Manne vom Bürgerstand, wie häßlich dem Höheren!

Das Demüthige und Kriechende einer Seits, das Zudringliche und Aufdringliche andrer Seits, dabei das linkische Geberdenspiel, und das ermüdende Plaudern, wovon der Schmußer das häßlichste Muster darstellt — wie sehr muß eine solche Form des gewöhnlichen Lebens die allgemein gesellige Vereinigung hindern?

§. 55.

Wir haben nun des Häßlichen genug erwähnt und schließen hiermit dieses Kapitel.

Noch einmal sey es gesagt, es wurde nicht der Christen, sondern der Juden wegen diese Darstellung geliefert.

Sie sollen, nachdem sie sich so sehr darüber be-

schweren, daß sie nicht unbedingt in den allgemeinen geselligen Verband aufgenommen werden, doch auch selbst unbefangen erwägen, ob nicht in Bezug einer allgemeinen Theilnahme an den Staatsrechten und einer absoluten Vereinigung mit den Christen Hindernisse von Seite der Nation obwalten, welche von ihr selbst zu beseitigen sind.

Daß man dabei nur die gute Sache, oder denselben Zweck im Auge habe, welchen die Juden seit einiger Zeit lebhafter, als je zu verfolgen vorgeben, mag das nächste und darauf folgende Kapitel beweisen.

So wie die Juden zu der Einsicht und Überzeugung gelangen müssen, daß ihrer Seits noch Hindernisse einer allgemeinen Vereinigung obwalten, und von ihnen zu beseitigen seyen, so müssen aber auch die Christen ihrer Seits zu der Erkenntniß kommen, daß diese Hindernisse nicht so leicht zu beseitigen seyen, und daß höheren Orts eingewirkt werden müsse, wenn die erwünschte Beseitigung der Hindernisse bald erfolgen soll.

Zu diesem Ende folgt das dritte Kapitel dieser Schrift, welches eine Schutzrede für die Juden in der angegebenen Beziehung enthält.

III. Kapitel.

Schutzrede für die Juden, oder psychologische Erklärung der angeführten Mängel.

§. 56.

Der moralische Zustand eines Menschen, so wie einer Nation, steht mit dem physischen in gleichem Verhältniß. Wenn dieser in einer Abnormität oder Krankheit erscheint, so darf des Arztes Sorge sich nicht darauf beschränken, die Krankheit nach ihren Symptomen zu bestimmen, d. i. sie unter das nosologische Namenregister zu bringen, und sie mit den schon bekannten Heilmitteln zu bekämpfen, sondern er muß seine Hauptstärke in die Diagnose (im weiten Sinne des Worts) setzen, d. i. den Zustand in dem Gewerbe aller ihn hervorbringenden Einflüsse durchschauen, und dann außer den entsprechenden Arzneien auch solche Dispositionen treffen, welche die ungünstigen Einflüsse aufheben, oder moderiren, wo sie nicht zu heben sind, und günstigere dagegen bewirken.

Daß das Judenthum in seinem Glauben, seiner Gesinnung, seinem Handeln und seiner gemeinen Lebenskunst ein krankhafter moralischer Zustand sey, und darum Absonderung des Patienten nothwendig mache, haben wir nun erkannt: Der Patient aber beschwert sich sehr gegen die Absonderung, und selbst seine vermeintlichen Feinde (dem Kranken sind all diejenigen Feinde, welche ihm eine unwillkommene Diät vorschreiben) wünschen seine Vereinigung mit der ganzen Familie; es muß also auf die Heilung ernstlicher Be-

dacht genommen, und eben darum auch das Gewebe der, den abnormen Zustand herbeiführenden Einflüsse, durchschaut werden, um manche zu beseitigen, manche zu moderiren.

Die vollkommene Enthüllung dieser nachtheiligen Einflüsse wird eigentlich für die Juden eine — Schutzrede werden, indem der Unpartheiische zu der Überzeugung gelangen muß, daß doch nicht alle Schuld auf den Juden selbst lastet, und nur dann eine unverantwortliche Schuld ihnen zugemessen werden kann, wenn sie die Sorge um ihre Heilung mißkennen, und den darauf sich beziehenden Anordnungen widerstreben.

a) Grundursachen des jüdischen Glaubens.

§. 57.

Ein Volk weiß es aus seinen heiligen Büchern und seiner Tradition, daß Gott es ursprünglich als sein Volk ausgezeichnet hat. Nach den heiligen Büchern und der Sage hat sich Gott den Urvätern in menschlicher Gestalt gezeigt, und auf menschliche Weise mit ihnen Unterredung gepflogen. Nach den heiligen Büchern und der Sage hat Gott das Volk durch die auffallendsten Wunder aus der Sklaverei in ein eignes Land geführt, und zu einem mächtigen Volk erhoben. Nach den heiligen Büchern und der Sage ist der väterliche Gott auch später noch den Propheten erschienen. So mußte sich also im Volke eine antropomorphische Vorstellung von Gott bilden. Wohl hat dieses Erscheinen des guten und mächtigen Gottes aufgehört; wohl haben später die Propheten geistigere Vorstellungen von

Gott zu erzeugen getrachtet: allein die Unglücksfälle und Leiden des Volkes ließen diese nicht aufkommen; denn der Mensch ist im Unglück am geneigtesten, seinen Gott zu personificiren, um ihn durch Klagen und Bitten zu rühren, zu bewegen, zu gewinnen. Die babylonische Gefangenschaft mußte daher auch hauptsächlich dazu beitragen, die geistigen Vorstellungen von Gott zu verbannen.

Dazu kam das Unglück, daß für dieses Volk alle Bildungsanstalten verloren gingen, und daß man nach der Rückkehr aus der Gefangenschaft alle Gedanken, Sorgen und Anstrengungen nur darauf richtete, ein Tempelgebäude wieder herzustellen, und dabei des inneren Tempelbaues ganz vergaß; dazu der Umstand, daß die gelehrten Juden schon anfingen, sich in der Auslegung der heiligen Schriften in Sekten zu theilen, und dabei das Volk seiner Unwissenheit überließen; dazu endlich das höchste Unglück — die neue Tempelzerstörung und die gänzliche Zerstreuung des Volkes.

Nun fiel dieses Volk in Bezug auf seine religiöse Belehrung, ganz den Rabbinern anheim, Männern in der Regel — ohne Wissenschaft und Bildung, ohne Kenntniß der orientalischen Sprachen, ja ohne die die gemeinste Logik, wie sichs aus allen ihren Schriften ergibt — ja Männern, deren manche gemein und schmuzig, ja manche selbst lasterhaft sich darstellen, wovon die Beweise im Talmud sattsam zu finden sind *).

*) Solche Beweise werden wir noch weiter unten finden, wo vom Talmud und von dem Glauben an die Heiligkeit dieses Buches die Rede ist, indem Muster von Wollüstlingen und Schlemmern angeführt werden.

Geleitet nur von dem Triebe, das Judenthum noch gegen das Eindringen des Lichtes von Seite des Christenthums zu bewahren, und dabei ihr eignes Ansehen zu begründen, mußten sie ihre eignen Schriften für —göttliche Offenbarung erklären. Wie soll nun ein vernünftiger Glaube an Gott noch bei diesem ganz vernachlässigten Volke Platz finden?

Wenn man aber hierzu noch bedenkt, daß die Lehren eben von diesen Rabbis oder Rabbinern für heilig ausgegeben, und noch über das Ansehen der h. Schrift selbst gestellt; daß die Aussprüche der Rabbiner überhaupt den Aussprüchen Gottes gleich gesetzt, und der Glaube an ihre Untrüglichkeit unbedingt gefordert, der Mangel dieses Glaubens mit fürchterlichen Strafen bedroht wird; daß in dem Ansehen und der Achtung der Rabbiner diesen die Lehrer überhaupt folgen, und daß auch diese ihr Ansehen, ihren Werth, so wie ihre Subsistenz nur dadurch stützten, indem sie der Jugend die albernen, unsinnigen, ja empörenden Mährchen von dem Verhältniß Gottes zu den Juden, und von dem Verhältniß der Juden zu den Gojim, zum religiösen Glauben einimpften; wenn man bedenkt, daß Lehren dieser Art für die Jugend (wie alles Fabelhafte und Wunderbare der Kindheit gefällt) unterhaltend, für die Ältern aber der Selbstsucht wegen schmeichlerisch seyn mußten, indem aus dem Ganzen und allen seinen Theilen nur der Wahn, ausschließender Liebling Gottes zu seyn, sich emPordrängte; wenn man bedenkt, daß die praktischen Lehren in Bezug auf das Verhältniß zu den Gojims dem Eigennutz höchst erwünscht sind; wenn man endlich bedenkt, daß

der Jude von außen in dieser Beziehung gar kein Licht erhalten kann; weil ihm fremde Schriften zu lesen gleichfalls verboten ist *) und er dazu auch durchaus keine Lust hat: dann frage und sage man sich doch selbst, ob ein besseres Wissen, eine bessere Einsicht und ein vernünftigerer religiöser Glaube von dieser Nation erwartet werden könne.

Haben wir denn nicht ähnliche Beispiele von der albernsten Leichtgläubigkeit, oder oft dem unsinnigsten Aberglauben — selbst unter den Christen? Man erinnere sich doch nur an die alten heiligen — Legenden, an den vielfachen Wunderglauben, an die Erscheinungen von Gespenstern, an die mächtigen Wirkungen der Feen und Hexen! — und doch ward den Christen das Licht des Evangeliums nicht blos zu Theil, sondern die Vorsehung traf die wohlthätige Anordnung, daß von Zeit zu Zeit weise Männer aufstanden, welche durch das von ihnen verbreitete Licht der Aufklärung die Schattengespenster des Aberglaubens verbannten. — Wie will man nun den Juden ihre albernen religiösen Vorstellungen verargen?

§. 58.

Allein eben so viel Nachsicht muß man auch mit ihrem thörigten und erbärmlichen Glauben von dem Ein=

---

*) Zu Fürth wurde noch vor einigen Jahren von den Vorstehern der Talmudschule den sich in derselben befindlichen Jünglingen nicht nur das Lesen deutscher Schriften untersagt, sondern denselben sogar das Handgelübd über die Beobachtung dieses Verbots abgenommen.

fluß des bösen Geistes auf den Ursprung der Gojim haben.

Dem Juden wird die Grundidee des Judenthums beigebracht, nur die Juden sind ein göttliches, die Gojim sind dem gebenedeyten Gott — ein verhaßtes Geschlecht.

Wie sollen nun auch diese von Gott kommen? das erscheint als Räthsel, und die Rabbiner konnten keine andre Lösung geben, als daß die erste Stammmutter sich mit einem bösen Geist eingelassen habe. Diese Fabel gewinnt durch die Schöpfungsgeschichte selbst an Wahrscheinlichkeit und Glaubwürdigkeit, da auch die Schlange als Person, handelnd und redend angeführt wird. Sey auch der Widerspruch der Behauptung, ein — Geist vermische sich körperlich mit einem — Weibe, und zeuge — Menschen noch so auffallend, daß er den menschlichen Verstand beim ersten Vernehmen empören müsse, so werden wir unsre Verwunderung und unsren Unwillen darüber gewiß mäßigen, wenn wir einen analogen Glauben der christlichen Vorzeit, nämlich den von dem fleischlichen Umgange des Teufels mit den beherten Weibspersonen entgegen halten.

§. 59.

Eine gleiche Nachsicht verdient auch der Glaube an die Heiligkeit des Talmuds.

Eine Fundamentallehre des Judenthums ist, daß Gott das Gesetz auf zwei steinernen Tafeln unmittelbar dem Moses übergeben habe. Wie glaubwürdig muß nun — diesem Volke die Sage seiner weisen Männer seyn, daß Gott dem Moses auch die Erklärung

des Gesetzes, und was noch über dieß zu wissen nothwendig war, auch während seines vierzigtägigen Aufenthalts auf dem Berge gleichfalls unmittelbar mitgetheilt habe, und daß diese Mittheilung in der Folge von den gedachten Weisen niedergeschrieben worden, und somit der heilige Talmud entstanden, folglich — so heilig als das Gesetz zu achten sey *).

In diesem Volke entstand seit seiner Zerstreuung weder ein Kritiker, noch Satyriker, deren der eine den Grund der Glaubenslehren geprüft, oder der andere der Leichtgläubigkeit gespottet hätte. Im Gegentheil, alle diejenigen, welche den Juden als Weise und Lehrer angerühmt wurden, bestärkten sie in diesem Glauben. Wie kann also von Rechts wegen gefordert werden, das Volk soll von selbst aus eignem Antrieb und eigner Einsicht seinen Glauben erwägen, prüfen, als grundlos finden und aufgeben.

Will man einwenden, der Glaube sey zu mährchenhaft, als daß nicht jeder nur gemein Verständige ohne

---

*) Nur die verstandeslosen Hyperorthodoxen, oder die selbstsüchtigen Hypokriten konnten und können den Talmud noch über das Gesetz setzen; denn es verräth doch einen erbärmlichen Gott, der ein Gesetz gibt, und die Erklärung desselben, wie sie seine Diener niederschreiben, noch höher geachtet wissen will, als sein eignes unmittelbares Gesetz. Wer demnach eine solche Glaubenslehre aufstellen kann, gehört wissentlich oder unwissentlich unter die Gotteslästerer und Volksverderber.

viele Überlegung das Grundlose und Unsinnige sogleich einsehen könne; so beherzige man doch eine analoge Erfahrung vom christlichen Volke: Wie viele abergläubische Schriften fanden sich schon, und finden sich leider! noch vor, deren Inhalt als unmittelbare Offenbarung von Gott selbst oder von einem Engel, oder einem Heiligen mitgetheilt ausgegeben, und vom unwissenden Pöbel auch dafür angenommen wird!

Freilich können dergleichen Mißgeburten des Aberglaubens und der Bigotterie bei uns nicht aufkommen; allein dagegen sind wir in dem glücklichen Verhältniß, daß unsre vernünftigen Lehrer, und selbst unsre weisen Regierungen solche Bestrebungen der Volksverführung immer vereiteln.

Eines solchen Verhältnisses hat aber das jüdische Volk sich nicht zu erfreuen*).

§. 60.

Ist einmal die Vorstellung von der Heiligkeit des Talmuds eingewurzelt, dann ist es doch gewiß eine natürliche Folge, auch jeder einzelnen Lehre mit unbedingter Hingebung beizupflichten, und es können sowohl Gesinnungen als Handlungen, welche aus dem Glauben im Allgemeinen natürlich hervorgehen, oder durch einzelne Lehren noch ausdrücklich vorgeschrieben, oder

---

*) Der aufmerksame Leser wird bei dieser Schutzrede Punkt für Punkt den Wink für die zukünftige Gesetzgebung für die Juden schon zum Voraus wahrnehmen; und sich dann im nächsten Kapitel von der Gültigkeit der Vorschläge um so mehr überzeugen.

bedingt, oder gerechtfertigt werden, gewiß auch einem Anhänger dieses Glaubens und dieser einzelnen Lehren nicht so sehr verargt werden. Ja die Nachsicht mit der Verdorbenheit der Gesinnungen und der Schlechtigkeit der Handlungen von gemeinen Juden, (z. B. das leichtfertige Schwören im gewöhnlichen Leben) ist um so billiger, wenn man bedenkt, daß nicht bloß der Unterricht, sondern die ganze Erziehung dieses Volkes solche Gesinnungen und Handlungsweisen herbeiführen.

Das jüdische Kind erhält schon bei der öffentlichen Scheidung von den Christen die Verachtung aller Nichtjuden und eine gewisse Scheue vor Unreinen*) eingeimpft. Das Kind schon sieht und erfährt von Ältern und Verwandten die Beweise der Abneigung, oder des Hasses, oder der Verachtung. Schon dem Kinde wird die Grundidee des Judenthums, daß sie das Lieblingsvolk des gebenedeyten Gottes seyen, beigebracht und unnachläßig vorgehalten. Schon dem Kinde wird das Element des jüdischen Lebens, der Handel, als das Herrlichste, vorgehalten, und als Knabe**) schon erhält er seine Ausstattung und seinen Lehrbrief, der in den kurzen Worten besteht: da, (indem ihm nach dem Maße des älterlichen Vermögens ein Geld gereicht wird) gehe hin und werde reich***). Ja das

*) Ein Ausdruck, der im Talmud häufig vorkommt, zur Bezeichnung der Gojim als der Unbeschnittenen.

**) Der Knabe wird mit dem 13ten Jahre für majorenn erklärt.

***) Ein angesehener und gebildeter Jude machte dem Verfasser mit Bedauern über den Mangel an Erziehung der

Kind sieht von seiner Kindheit an, daß der Handel sogar in seinem Bethause getrieben wird, was wir unten noch besonders aufklären werden.

Ein praktischer Unterricht über Recht und Sittlichkeit hatte bei dem jüdischen Elementar-Unterricht gar nicht statt, weil der Lehrer genug zu thun hatte, um das Hebräische nach herkömmlicher Art zu lehren, und in den Zeremonialgesetzen die erforderliche Unterweisung zu geben: aber mit dieser Unterrichtsperiode ist auch die ganze Bildung geschlossen. Es wird, wie wir oben schon erwähnten, für die erwachsene Jugend weder mehr eine Katechese, noch eine Predigt gehalten; wie will man von einem solchen Volke eine andre Gesinnung, ein andres Handeln fordern oder erwarten?

§. 61.

Dazu kommt noch ein sehr wichtiger Umstand, nämlich die gänzliche Verwahrlosung des weiblichen Geschlechts.

Welchen Einfluß das Weib vor — und in — der Ehe auf die Gesinnungen, Handlungen und den Charakter des Mannes habe, ist eine allgemein bekannte Erfahrung. Dieser Einfluß ist natürlich durch den individuellen Bildungsgrad des Weibes bedingt. Nun denke man sich aber, daß das jüdische weibliche Geschlecht außer seinem hebräisch Lesen und dem Hörensagen vom Judenthum in der Religion gar keinen Unter-

---

jüdischen Jugend diese Mittheilung mit dem Beifügen, auch er sey von seinem Vater auf diese Weise behandelt worden.

richt erhält, ja, daß es eine Art von Religionsgrundsatz ist, das Weib solle keinen Unterricht erhalten, und das Weib dürfe auch bis zu seiner Verehelichung nicht einmal am Gottesdienst Theil nehmen.

Wie sollen Sitte und Charakter der Jünglinge und Männer von dieser Seite eine schönere Richtung, kurz, eine Verfeinerung erhalten?

Ja die Erfahrung lehrt es, daß das Weib, wenn es keine Bildung erhält, seinen natürlichen Trieben und Leidenschaften sich mit weit stärkerer Hingebung überläßt, und darum so leicht ein moralisches Zerrbild in seinem Thun und Lassen darstellt. Eben aus diesem Grunde wird auch die allgemeine Erfahrnng gemacht, daß die jüdischen Weiber im Handel, (denn diesen muß auch das Weib erlernen und treiben) sich weit eifriger, beredter, gewinnsüchtiger, und im Häuslichen weit karger, geiziger und schmuziger darstellen, als die Männer. Wie soll bei diesem Verhältnisse die Bildung des Mannes gewinnen?

Möchte man doch die Erfahrungen aufzählen, daß jüdische Jünglinge und Männer durch früheren Umgang mit Christen zu einem gewissen Grad von Bildung gelangt, später mit einem jüdischen Weibe in eheliche Verbindung getreten, sich ganz umänderten. Man würde um so mehr die Überzeugung gewinnen, daß bei diesem Verhältnisse von der sittlichen Bildung der Juden nicht viel zu erwarten sey.

§. 62.

Wenn man denn so das ganze Gewebe von Einflüssen auf die jüdische Erziehung und Bildung über-

schaut, wie wir es hier darstellten, so werden wir denn in unsrem Urtheile über das Judenthum, wie wirs freilich im Ganzen zum Ärger vor uns leben und weben sehen, nachsichtiger und milder werden; aber was die Hauptsache ist, wir werden zu der Überzeugung kommen, daß die Gesetzgebung für dieses Volk nicht von den herkömmlichen Prinzipien ausgehen könne, sondern ihr ganzes Augenmerk dahin zu richten habe, vorerst Gesetze und Verordnungen zu geben, um das Volk zur Aufnahme in den allgemeinen staatsgesellschaftlichen Verband fähig, und der Theilnahme an der allgemeinen Gesetzgebung empfänglich zu machen; denn außer dem wird die Gesetzgebung in der Beschränkung dieser Nation mit sich selbst in Widerspruch, und in der Gewährung der unbedingten Freiheit in Kollisionen gerathen.

Dem zufolge werde zu dem Hauptzweck dieser Abhandlung geschritten, nämlich zu der Entwicklung der Vorschläge für die vorbereitende Gesetzgebung aus den bisherigen Prämissen.

Zweiter Theil.

I. Kapitel.

Von der zukünftigen jüdischen Erziehung.

§. 63.

Jede Gesetzgebung ist von dreierlei Art. Es ist nämlich bei jeder Nation um den Ausspruch bestimmter Gesetze für das Recht der Person und des Eigenthums zu thun; aber es ist auch um Aussprüche bestimmter Gesetze zu thun, welche das staatsgesellschaftliche Verhältniß reguliren, und es ist um Aussprüche bestimmter Gesetze zu thun, welche für Verbrechen und Vergehen die angemessene Strafe bezeichnen, um der allgemeinen Subsistenz des Staats sichre Haltung und schützendes Ansehen, und dem Begriff des Rechts seine unverletzliche Gültigkeit, folglich dem Ganzen Genugthuung zu gewähren.

Gesetze erster Art sind nothwendige Folgerungen aus dem Begriff des Menschen in der Gesellschaft, und darum unveränderlich; Gesetze zweiter Art gehen aus dem Begriff der Individualität des Menschen in die

ser Gesellschaft, diesem Lande und zu diesem Zwecke hervor, sind darum durch drei Rücksichten bedingt, und daher veränderlich, so wie diese Bedingungen sich ändern; Gesetze dritter Art gehen nothwendig aus dem Verhältniß einer That zum Nachtheil des Individuums und des Ganzen einer Seits, so wie der eigenthümlichen Schuld des Handelnden anderer Seits hervor: dem zufolge müssen also auch Gesetze dieser Art stäts veränderlich seyn.

Beide Arten von Gesetzgebungen sind bekanntlich außer ihrem nächsten Zweck auch Staats- und zugleich Erziehungs-Institute für die Nation. Solon und Lykurg hatten bei ihrer Gesetzgebung hauptsächlich diesen Gesichtspunkt im Auge; aber kein Gesetzgeber im Alterthum hatte die Individualität seiner Nation und die Bestimmung ihres zukünftigen Seyns genauer aufgefaßt, als Moses, und keiner hatte alle diese Momente so im Auge, wie er.

Dieses Volk, in der drückendsten Sklaverei erzogen, hatte alle die Mängel eines den Fesseln der Knechtschaft entronnenen Sklaven in sich vereinigt, und sollte zu einer freien, kriegerischen, aber auch zu einer religiös gesitteten Nation, und zwar für dieses Land, das ihm zum Aufenthalt bestimmt war, gebildet, darum von heidnischen Nationen jeder Art geschieden gehalten werden.

Wer nun die ganze Gesetzgebung von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, wird gewiß auch in dem, dem Anscheine nach unbedeutendsten Gesetze, z. B. Du sollst kein Rind und Pferd zusammenspannen u. dergl. m. die außerordentliche Weisheit des Gesetzgebers bewun-

dern, und sich überzeugen, daß, wenn die Juden gegenwärtig als eine Nation in einem Lande von Europa beisammen seyn könnten, für sie wohl nichts Besseres zu wünschen wäre, als daß sie wieder einen Moses zum Gesetzgeber erhielten, indem er zuverlässig die Bedingungen, diese Nation in Ordnung zu halten, und sie in diesem Lande zu einer sittlichen Bildung zu führen, sicher am richtigsten aufzufassen vermöchte. Allein solche Gedanken gehören nun unter die frommen Wünsche.

Die Nation ist zerstreut in verschiedene Staaten, und darum bleibt nichts Anderes übrig, als daß sie, wo sie sich findet, in die Fugen der bestehenden Staats-Verfassung sich schmiege, und auch an der Wohlthat der Verfassung gleichheitlichen Antheil nehme.

Allein nun entsteht die wichtige, in der Einleitung zu dieser Schrift berührte Frage:

Ist es thunlich, diese Forderung auf der Stelle und gegenwärtig schon unbedingt zu realisiren?

Die Frage muß nämlich so gestellt werden: Ist es bei dem gegenwärtigen Stand der Bildung der jüdischen Glaubensgenossen, nämlich bei ihrer Ansicht von ihrem Verhältniß zu — ihrem Gott, bei ihrer Ansicht von dem Verhältnisse der Juden zu dem der Nichtjuden, bei ihrer Denkweise über Christus und die Christen ins Besondere, bei ihrer Erwartung von der Zukunft, und darum bei ihrer Ansicht von den christlichen Staaten und Regenten, bei ihren Begriffen, oder vielmehr dem

Mangel der Begriffe von den Prinzipien des Rechts und der Moral, bei der leichtfertigen Denkungsart über Betheuerungen und Eidschwüre, bei dieser Scheue vor dem Staatsverband, bei dieser Abneigung vor den christlichen Staatsmitgliedern — räthlich, die Juden sammt und sonders unbedingten Antheil nehmen zu lassen an den Rechten des Staatsverbands?

Diese Frage möge nicht bloß von Staatsbeamten, sondern von gebildeten Juden selbst beantwortet werden, wenn sie unbefangen urtheilen wollen.

Die Frage wird wohl sicher von jenen, wie von diesen, verneinend beantwortet werden; so wie dagegen allgemein zugegeben, ja gefordert werden wird, daß der Jude, wenn er nicht zu der eben bezeichneten Allgemeinheit seiner Nation gerechnet werden kann, mit vollem Recht zu dem Genuß der staatsrechtlichen Verhältnisse zugelassen werde.

Damit nun aber ein solches Mißverhältniß beseitigt werde, so sind auch dazu die geeigneten Maßregeln zu treffen.

Es handelt sich demnach um die Frage: Welches sind zu diesem Zwecke die geeignetesten Maßregeln? und diese Frage soll nun mit aller möglichen Gründlichkeit beantwortet werden.

§. 64.

Der ursprüngliche Grund der oben erörterten Mangelhaftigkeit des gemeinen Judenthums, nämlich des Glaubens, der Gesinnung und des Handelns liegt erstens im Mangel des ursprünglichen Unter-

richts; denn, wie wir oben bemerkt haben, das jüdische Kind erhält keinen Unterricht in der mosaischen Religion; noch weniger die erforderlichen Kenntnisse von den Menschen und der Welt; eben so wenig die erforderliche Übung des Verstandes zur Einsicht in die Verhältnisse des Lebens, noch weniger die ästhetische Bildung zur Erzeugung der erwünschten Gemüthlichkeit.

Es sind darum also vor Allem der Nation Unterrichtsanstalten nothwendig, und zwar erstens solche, in welchen die Jugend die nöthigen Begriffe und Kenntnisse vom Menschen und der Welt erhält, wie auch die erforderliche Einsicht in die Verhältnisse des Lebens, um damit zugleich die menschliche Gemüthlichkeit zu erlangen, zweitens solche, in welchen sie auch nach der Religion ihrer Väter die wahren Begriffe von Gott, und die erforderliche Kenntniß von dem Verhältniß der Menschen zu ihm erhält, mit einem Worte: Jüdische Schulanstalten sind nothwendig, und zwar von zweierlei Art, nämlich allgemeine Bildungsanstalten und religiöse Bildungsanstalten.

§. 65.

Beide Anstalten sind wohl dem Menschen durchaus nothwendig; allein in christlichen Staaten und für christliche Unterthanen bedürfen sie nicht besonders geschieden zu werden, sondern beide zusammen können als — eine Anstalt (unter dem Namen: die Schule) betrachtet werden. Wenn aber die Rede von den Ju-

den ist, so müssen nothwendig beide Anstalten als geschieden von einander angesehen und behandelt werden.

Damit nun die jüdische Jugend zu dieser Bildung, als Grundbedingung des vollständig bürgerlichen Lebens gelangt, muß der Staat zuerst als gesetzgebend eintreten, und zwar in Bezug auf die allgemeine Anstalt positiv, in Bezug auf die andre besondre negativ.

Wir handeln demnach zuerst von den gesetzlichen Bestimmungen für die allgemeine Bildungs-Anstalt.

§. 66.

Die Bestimmungen hinsichtlich der allgemeinen Anstalt können zwar in der Regel keine anderen seyn, als welche für die allgemeine Bildung einer Nation aus dem Begriff des Staates sich ergeben; allein die Eigenthümlichkeit der jüdischen Nation fordert doch manche Modifikationen und Zusätze.

Darum ist es nothwendig, die fraglichen gesetzlichen Bestimmungen aus dem besondren Begriff der Nation, so wie wir ihn nach allen Momenten ihrer Eigenthümlichkeit uns gebildet haben, zu entwickeln.

A. Gesetzliche Bestimmungen für die allgemeine jüdische Schulanstalt.

§. 67.

Es ist nun hier nothwendig, daß wir uns den Inhalt des zweiten und dritten Kapitels lebhaft vors Auge halten, um zu sehen, wie nachfolgende gesetzlichen Bestimmungen sich daraus natürlich ergeben.

1) Auch für die jüdische Jugend besteht eine allge-

meine Schulanstalt, und zwar als Werktags- und Feiertagsschule.

2) Die jüdische Jugend männlichen und — weiblichen Geschlechts hat beide Schulanstalten unter den gleichen Vorschriften mit der christlichen Jugend zu besuchen.

3) Eine gesonderte jüdische Volksschulanstalt, und zwar weder Werktagsschule noch Feiertagsschule kann für die jüdische Jugend durchaus nicht bestehen; denn der Hauptzweck des Staates, daß diese Nation einstens mit den christlichen Unterthanen in Einigkeit zusammen leben soll, geht verloren, weil nur dadurch, daß die jüdische Jugend mit der christlichen in einer Schulanstalt vereinigt, sich wechselseitig kennen, achten und lieben lernt, die wechselseitige Abneigung, Scheue und Feindseligkeit beseitigt wird.

Dagegen muß gerade durch das Bestehen eigner jüdischer Volksschulen der Wahn einer Trennung und Scheidung nur erhärtet werden.

Außerdem zieht sich der Staat auch durch Konzession eigner jüdischer Volksschulen die Beschuldigung einer Inkonsequenz zu, denn er will allgemeine Vereinigung der Juden, abgesehen von dem Glauben, und läßt — besondere getrennte Anstalten zu.

In unsrem Staate — scheint diese Inkonsequenz statt zu finden, wenn wir das Edikt vom Jahr 1813 vorm Auge haben: allein die darinn in dieser Beziehung vorkommende Bestimmung hat ihre besondre Tendenz.

Durch das Edikt vom Jahr 1813 ist nämlich den Juden gestattet worden, sich eigne Volksschulen zu be-

gründen, wenn sie einen Gehalt von 300 fl. für den Lehrer aufbringen. Diese Bestimmung konnte daher als Präliminarbedingung, eine erwünschte Bildung auch unter den Juden zu verbreiten, zu — jener Periode wohl statt finden, und war sicher durch die weise Ansicht motivirt, den Weg zum Ziele dadurch zu erleichtern, daß man die jüdische Nation für die Schule gewinnen wollte; allein wer den Hauptzweck des Staates in Bezug auf die vollständige Vereinigung dieser Nation mit ihm erwägt, muß die Überzeugung gewinnen, daß eine solche Bestimmung — nun nicht wohl mehr fort bestehen könne.

Am wenigsten dürfte aber die Bestimmung statt finden, daß ein jüdischer, wenn gleich vorschriftsmäßig geprüfter, Lehrer in einer solchen Schule angestellt werde; denn fürs Erste widerspricht diese Ausnahme dem Begriff einer allgemeinen Volksschule; fürs Zweite hat der Staat bei einer solchen Anstellung keine sichernde Garantie für seine Zwecke, wie sich aus dem talmudischen Glauben ergibt; fürs Dritte, wie auch schon die Erfahrung bewies, veranlaßt die Anstellung eines jüdischen Lehrers in der Regel Kollisionen und die ärgerlichsten Beschwerden der Juden, oder Beschwerden der Lokalschulinspektion.

Die Juden verlangen nämlich von einem Lehrer ihres Glaubens, daß er sich mehr mit dem Unterricht in ihrer Religion beschäftige, d. h. die alte talmudische Lehre vortrage; in der Regel genügt aber ein vorschriftsmäßig gebildeter Lehrer dieser Forderung nicht, und erregt, besonders, wenn er die reine mosaische Religionslehre vorträgt, dadurch solche Unzufrieden-

heit, daß die Juden stäts mit ihm in Uneinigkeit lebend, am Ende nichts mehr wünschen, als lieber einen christlichen Lehrer für ihre Schule zu erhalten, weil sie bei diesem sicher sind, daß er (nach ihrer Meinung) nichts verderbe*).

4) Die jüdische Jugend muß auch die christliche Feiertagsschule besuchen. Denn, wo der Staat einmal die Ansicht gewonnen hat, daß der Unterricht der Werktagsschule nur Elementar-Unterricht, und der Feiertagsschul-Unterricht dazu bestimmt sey, jenem seine erforderliche Deutlichkeit, Beziehung und Anwendung fürs Leben zu gewähren, da muß das Gesetz, diesen zu benützen, den Juden eben so binden, wie den Christen.

Anmerkung.

Bisher hielten sich die Juden auch in unsrem Staate vom Feiertags-Schulunterricht gänzlich ausgeschlossen, wenigstens davon dispensirt, im Wahne, es sey diese Unterrichtsanstalt eine religiöse, und darum schon nicht für sie; im Falle aber dieser Unterricht auch dieses nicht seyn sollte, so seyen doch die Juden davon aus dem Grunde dispensirt, weil er den Namen Feiertags-Schulunterricht führt, und sie keinen Feiertag haben.

Im Ober-Mainkreis sind sie indessen seit dem vo-

---

*) Im Ober-Mainkreise bestanden eigne jüdische Schulen, und die Juden drangen mit ihren Bitten selbst darauf, sie aufzuheben, und die jüdischen Lehrer zu entfernen.

rigen Jahre eines besseren belehrt worden, und das Gesetz findet auf sie schon bereits seine Anwendung.

5) Die Erlaubniß zu Privatunterricht, mit Dispens von der öffentlichen Schule darf der jüdischen Jugend in der Regel gar nicht ertheilt werden, weil der Hauptzweck des Gesetzes: die Theilnahme an der öffentlichen Schule, verloren geht.

Anmerkung.

Es haben sonst christliche Familien von höherem Range es nicht für angemessen gefunden, ihre Jugend in die christliche Schule zu schicken, in so lange die Schule noch nicht auf der erwünschten Stufe sich befand; allein in gegenwärtiger Zeit tragen Präsidenten, Direktoren und Räthe, so wie Staabsoffiziere kein Bedenken mehr, ihre Kinder in die öffentliche Schule zu schicken. Dagegen finden reichere Juden es ihrer eingebildeten Höhe nicht angemessen, ihre Jugend der öffentlichen Schule anzuvertrauen, oder scheuen die Verbindung derselben mit der christlichen Jugend, und suchen darum sich Privatlehrer zu halten. Die Erlaubniß dazu darf in der Regel keineswegs bewilligt werden, wenn nicht ein physisches Hinderniß den Besuch der Schule unthunlich macht.

Daß christliche Familien noch hier und da die Erlaubniß zum Privatunterricht erhalten, veranlaßt nicht im Geringsten ein Präjudiz; denn der Hauptgrund, warum der jüdischen Jugend (vergl. Nr. 3) der Besuch der öffentlichen Schule zur unverbrüchlichen Vorschrift gemacht werden muß, findet bei diesen nicht statt.

6) Wenn auch jüdischen Familien in außerordentlichen Fällen, welche eine Dispens zulassen, der Privatunterricht gestattet wird; so kann dieses nur unter den Bedingungen geschehen:

a) daß er von einem christlichen vorschriftsmäßig gebildeten und verpflichteten Lehrer ertheilt,

b) der Lehrplan der öffentlichen Schule dem Unterricht zum Grund gelegt,

c) der Privatunterricht unter die Aufsicht der Lokal-Schulinspektion gestellt, und

d) die Privatschüler sich den vorgeschriebenen Schulprüfungen mit den öffentlichen Schülern unterziehen müssen.

7) Sowohl in öffentlichen Schulen, als bei dem Privatunterricht darf die jüdische Jugend von keinem der Lehrgegenstände, außer dem Religionsunterricht, freigelassen werden.

Anmerkung.

Unter den Juden herrscht der talmudische Wahn, daß sie außer ihrem Gesetz und dem, was zur physischen Existenz gehört, nichts zu wissen brauchen. Ja nach dem Talmud halten sie sogar die Kenntniß des Menschen und der Natur für verboten. Aus diesem Grunde legen sie nur auf drei Schulgegenstände: Lesen, Schreiben und Rechnen einen Werth, und versäumen die übrigen. Es muß daher durch eine besondre Vorschrift den Lehrern und Schulaufsehern zur Pflicht gemacht werden, darauf strenge zu sehen, daß die jüdische Jugend auch in den übrigen Lehrgegenständen einen gleichmäßigen Unterricht erhalte, und sie darf Schul-Entlaßscheine nicht erhalten, wenn sie

nicht auch die Prüfung in den Real-Lehrgegenständen mit Erfolg besteht. Denn das gehört hauptsächlich zu den Ursachen der jüdischen Beschränktheit, daß sie weder den Menschen noch die Natur kennen lernen. — Aber die Hauptursache des Verderbens, das nun eben bekämpft, besiegt und verhütet werden soll, ist die falsche und heillose Vorstellung von Christus und dem Christenthum.

Die jüdische Jugend erhält von Christus (vergl. §. 39) nicht nur die abscheulichsten und ruchlosesten Vorstellungen, sondern sogar das Verbot, den (gleichsam verfluchten) Namen Jesus auszusprechen. Nun soll wohl die jüdische Jugend nicht im Geringsten einen Unterricht über das Christenthum erhalten, wie wir noch näher bestimmen werden; allein die allgemeine Weltgeschichte gehört zu den Lehrgegenständen der Schule, und in dieser muß nothwendig die Kenntiniß der wichtigsten Weltperiode, von dem Ursprung und der Verbreituug des Christenthums, und somit die Kenntniß vom großen Stifter desselben vorkommen. Diese Kenntniß kann und muß von der jüdischen Jugend gefordert werden.

8) So wie mit Strenge gefordert wird, daß die jüdische Jugend sich die Kenntniß von allen Lehrgegenständen der Schule erwerbe, so muß sie aber auch entfernt gehalten werden von allen, auf positive Religion sich beziehenden Kenntnissen; und es muß daher in Schulen, welche von der jüdischen Jugend mit besucht werden, der christliche Religionsunterricht seine angewiesenen Stunden erhalten, und zwar entweder vor — oder — gegen das Ende der Schule, damit die

jüdische Jugend während dieser Zeit sich entfernen kann. Diese Stunden sind daher auch den jüdischen Familien bekannt zu machen, aber auch vom Lehrer unverbrüchlich einzuhalten.

Allein es muß dem Lehrer auch strenge verboten werden, in seinem allgemeinen Unterricht religiöse, die jüdische Religion herabsetzende, Bemerkungen anzubringen.

Anmerkung.

Unter den Juden herrscht auch vielseitig der Wahn, daß man in der Schule darauf ausgehe, aus ihren Kindern Gojim zu bilden; daher sind zur Beseitigung des Mißtrauens solche ausdrückliche Bestimmungen nothwendig.

9) Alle diese Bestimmungen gelten auch strenge für die Feiertagsschule.

10) Zur Befestigung des Vertrauens des jüdischen Volkes auf die öffentliche Schule muß überall, wo die jüdische Jugend einen namhaften Theil der Schule ausmacht, auch ein Deputirter mit zur Lokalschulkommission gezogen werden.

B. Gesetzliche Bestimmungen für die besondre jüdische Schulanstalt.

Religions- und hebräische Sprachschule.

§. 68.

Das größte Unheil, das bisher auf der jüdischen Nation lastete, und ihr moralisches Aufkommen niederhielt; zugleich aber auch die große Scheidewand zwischen Juden und Nichtjuden befestigte, Abneigung, Haß und Scheue vor Christenthum und Christen immer

nährte, das war und ist noch in den meisten Ländern der bei den Juden übliche zweckwidrige Religions-Unterricht.

Es ist vor Allem nöthig, dieses wichtige Verhältniß genau kennen zu lernen.

§. 69.

Die religiöse Erziehung der jüdischen Jugend war ganz den Familienvätern anheim gegeben.

Öffentliche Schulen standen, besonders in Bezug auf Religionsunterricht, den Juden nicht zu Gebot, wie oben schon berührt wurde; daher mußte sich jede Familie dafür einen Lehrer — dingen.

Eine Auswahl war den Familienvätern eben so wenig möglich, weil sie unfähig waren, den sich anbietenden Privatlehrer zu prüfen.

Der Familienvater mußte sich darum lediglich auf das vorgewiesene Zeugniß eines Rabbiners verlassen, und er hatte keinen andren Bestimmungsgrund der Auswahl, als den größeren Grad von Billigkeit, oder Wohlfeilheit des einen Lehrers vor dem andern*).

Die Unwissenheit dieser Lehrer ist schon oben erwähnt worden; allein man muß eine bestimmtere Vorstellung davon gewinnen; wenn man die Schule ihrer eigenen Bildung kennen lernt.

---

*) Merkwürdig ist in dieser Hinsicht die bisherige Observanz, daß auf den großen Märkten zu Frankfurt und zu Bamberg der — Handel mit dergleichen Privatlehrern abgeschlossen wurde. Unter denselben befanden sich häufig auch — verunglückte Kaufleute und Bankrouteurs!!

Ein Theil derselben bildete sich entweder in einer Talmudschule, (dergleichen eine bei uns, zu Fürth, sich befindet) oder in Privatinstituten, welche der eine und andre Rabbiner unterhält.

In beiden Anstalten wurde mehrere Jahre hindurch von den Schülern nichts Andres betrieben, als das Studium des Talmuds und der hebräischen Sprache.

Jedoch gehören diejenigen, welche die hebräische Sprache studieren, schon zu den Besseren; denn der größte Theil derselben lernt, (und lehrt dann auch wieder) die Übersetzung der Thora und der Gebete — wörtlich auswendig.

An eine Bildung des Verstandes, an einen gründlichen Unterricht in der mosaischen Religion, an eine Erregung des Gemüths, an eine Unterweisung der Lehramtsaspiranten in der Kunst des Unterrichts, ist gar kein Gedanke.

Wer die hebräische Sprache, und mit der Kenntniß derselben die talmudischen Sagen von der Mischna, und die Auslegungen der Gemara wohl auswendig gelernt hat, ist ein Gelehrter, und erhält ein stattliches Zeugniß nebst Empfehlung zur Aufnahme in den Miethedienst des Unterrichts.

Wer die Erzählungen des Talmuds kennt, und die Übersetzung der Thora, wie auch die Kenntniß der Zeremonialgesetze sich eigen gemacht hat, auch das Schächten versteht, wird zum Vorsänger und gewöhnlichen Lehrer qualifizirt befunden.

In den Händen dieser Subjekte lag nun die religiöse Bildung der jüdischen Nation!!

Man muß dergleichen nach Hunderten kennen ler-

nen, um von Mitleid für die jüdische Jugend ergriffen zu werden! Nichts zu erwähnen von ihrer Unwissenheit, wovon oben (vergl. die Einleitung) schon die Beweise angeführt wurden; so muß man nur den Grad ihrer Bildung anschaulich vor sich haben. — In Bezug auf Sprache, Haltung, Anzug und Benehmen den gemeinsten Juden gleich, ja oft wahre Karrikaturen, sollen solche Subjekte, die — Bildung der Jugend übernehmen.

Selbst bildungslos, und darum natürlich unfähig Bildung zu geben, erhärten sie vielmehr das grasseste Judenthum; denn sie können ihrer Prinzipalen Gunst nicht besser erwerben, und sich ihre Subsistenz nicht besser sichern, als gerade dadurch, wenn sie den talmudischen Unsinn ihren Zöglingen recht gut beibringen, in allem Zerimonialwesen sie recht mechanisch und fertig unterweisen, und somit sich als die ächten Juden beweisen.

So treiben diese Unwürdigen mit dem Heiligsten so gut den — Handel und Schacher, als andre ihrer Mitbrüder mit — alten Kleidern; und es muß den heftigsten Unwillen des Menschenfreundes erregen, wenn er die Erfahrung macht, wie dergleichen Subjekte, im Falle sie von andern ihres Gleichen verdrängt werden sollen, mit thierischer Leidenschaft einander selbst anfeinden, und einander selbst zu untergraben suchen.

Doch! der Mangel an Bildung, oder vielmehr die verkehrte Bildung der jüdischen Jugend, ist noch nicht das höchste Unheil, das solche Lehrer herbeiführen und befestigen, sondern ihr Bestreben, die öffentliche Schule

heimlich anzugreifen, Verdacht und Mißtrauen gegen sie zu erregen, und den Argwohn des Verderbens zu bestärken, die Lehrer derselben zu verkleinern, die Lehren selbst zu bekämpfen und zu verwischen, und somit den Hauptzweck des Staates, die bürgerliche Bildung und die vollständige Aufnahme der Nation in den Staatsverband, zu vereiteln, das ist das heilloseste Wirken dieser Jugendverderber.

Es ist unläugbar, daß, so lange dieses traurige Verhältniß der jüdischen religiösen Bildung fortbesteht, an kein Heil zu denken, keine bürgerliche Bildung der Juden zu erwarten, keine Vereinigung derselben mit den Christen zu hoffen, folglich auf die Realisirung der wohlwollendsten Absichten des Staates keineswegs zu rechnen sey.

Es ist darum auch unbegreiflich, daß bisher an diesen — wahrhaft schädlichsten Krebsschaden nicht gedacht wurde, und um so unbegreiflicher, nachdem doch der Staat nicht bloß es als Befugniß, sondern als heilige Pflicht fühlt, auf die Vorbereitung der Lehrer einer jeden in ihn aufgenommenen Sekte die Oberaufsicht zu führen, und sich dagegen dieser Oberaufsicht auf die der bestehenden Staatsreligion entgegengesetzte religiöse Bildung — ganz begibt.

Der Staat soll und wird sich nie in Glaubens- und Gewissenssachen seiner Einwohner mischen; aber er kann und darf nicht zugeben, daß von irgend einer Sekte Lehren verbreitet werden, welche nicht nur die Vereinigung der Staatseinwohner vereiteln, sondern überhaupt der gesunden Vernunft und den allgemeinen Prinzipien des Rechts und der Moral zuwider laufen,

und — die Staatszwecke selbst untergraben. Nun ist ein großer Theil der talmudischen Lehren, welche unwissende und ungebildete jüdische Lehrer vortragen und lernen lassen, unläugbar von dieser Art; aber noch mehr! eine nicht unbedeutende Anzahl von andächtig seyn sollenden Schriften unterstützet und bestärket solche Lehren. Es ist also das erste unumgängliche, und in Bezug auf die intendirte Reform des Judenthums, dringendste Bedürfniß, diesem Mangel, für dessen nachtheilige Folgen sich keine genügende Bezeichnung findet, abzuhelfen, und dieses kann nur lediglich bewirkt werden durch **Herstellung**

öffentlicher Religionsschulen.

§. 70.

Schon dadurch ist in Bezug auf die fragliche Angelegenheit ungemein viel gewonnen, daß der Unterricht ans öffentliche Licht gezogen wird; denn in keinem Menschen ist die Vernunft so erstickt, daß der menschliche Geist sich nicht noch scheue, offenbaren Unsinn öffentlich zur Schau zu tragen: allein die Hauptsache ist, daß der Staat über diesen Unterricht die Oberaufsicht führt, und somit Alles, was den Prinzipien des Rechts und der Moral, so wie den Zwecken des Staats ins Besondre zuwider ist, zu beseitigen vermag*). Es fragt sich demnach nur: **wie sollen öffentliche Religionsschulen errichtet wer-**

*) Es ist daher auch eine auffallende Beobachtung, daß die Juden in dieser Beziehung nichts mehr scheuen, als **die Oeffentlichkeit.**

den? welches soll ihre Verfassung seyn? wie sollen für sie die Lehrer gewonnen werden?

Dieß sey nun der Gegenstand der folgenden Betrachtung.

Die Errichtung und Einrichtung öffentlicher jüdischer Religionsschulen.

§. 71.

Aus dem Begriff des Staates und dem der jüdischen Nation, wie wir uns denselben nach allen den erörterten Verhältnissen und einzelnen Zügen der Charakteristik derselben bilden mußten, ergeben sich unläugbar für die fraglichen Forderungen folgende Bestimmungen:

A.

Errichtung der Schule.

I.

Der jüdische Religionsunterricht kann wegen seiner Beziehung auf den Staat nur in öffentlichen Schulen ertheilt werden.

II.

Wo immer mehrere jüdische Familien sich befinden, muß eine öffentliche Religionsschule bestehen*).

---

*) Wo nur einige Familien sich befinden, muß immer der Religionsunterricht — öffentlich ertheilt werden; denn so wie er privatim ertheilt wird, so muß ihn der Lehrer nach dem Wunsch und Willen des Vaters ganz in der hergebrachten Weise ertheilen.

Diese Bemerkung wurde dem Verfasser selbst von

III.

Wenn mehrere jüdische Familien an einem Orte eine Schule nicht zu unterhalten vermögen, so müssen, wie bei den christlichen Schulanstalten, Schulsprengel gebildet werden.

IV.

Mit der Errichtung einer öffentlichen Schule hört aller Privatunterricht auf, d. h. die öffentliche Religionsschule muß von jedem schulpflichtigen Kind besucht werden, und es kann hier durchaus keine Dispens ertheilt werden *).

V.

Privatunterricht zur Beförderung des Schulunterrichts kann daher von keinem andern, als dem — öffentlichen Lehrer ertheilt werden; denn nur er kann wissen, wo es den Privatschülern noch Noth thut, und darum am besten nachhelfen, und nur er kann und wird auch im Privatunterricht mit dem öffentlichen gleichen Schritt halten **).

---

mehreren gebildeten Privatlehrern mitgetheilt, die, obgleich sie vortheilhafte Konditionen hatten, doch dieserwegen eine öffentliche, wenn auch kärgliche Schulstelle wünschten.

*) Die Unerläßlichkeit dieser Bestimmung geht aus dem Hauptgrundsatz nothwendig hervor.

**) Diese Bestimmung ist von äußerster Wichtigkeit, weil die Erfahrung bereits Beispiele aufweist, wie die Juden den Zweck der öffentlichen Schule auf eine ihnen eigenthümliche feine Weise zu vereiteln suchen. Sie schicken nämlich — nothgedrungen ihre Kinder zur öffentlichen Schule; allein unter dem Vorwand, die Schule

VI.

Der Religionsunterricht darf keinem Lehrer nach eignem Gutdünken anheim gegeben — sondern muß — nach einem bestimmten Lehrbuch und bestimmten Lehrplan ertheilt werden.

VII.

Der Staat mischt sich nicht im Geringsten in die Glaubenslehren; im Gegentheil wird gefordert, daß das öffentliche Schulbuch von den bewährtesten, und in der Bildung ausgezeichneten Rabbinern als orthodox gut geheißen sey; allein keines kann gebraucht und eingeführt werden, ohne daß es die Genehmigung der Regierung erhalten hat.

VIII.

Ein, für die öffentliche Schule vorgeschlagenes Religionsbuch muß daher der Regierung zur Einsicht, Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. Diese Prüfung und Genehmigung ist, wie oben schon erwähnt wurde, in dem Befugniß, ja sogar in der Pflicht des Staates gegründet.

IX.

Die Prüfung der Regierung erstreckt sich auf zwei Punke; erstens, ob das Buch keine Lehren enthalte, welche weder den allgemein gültigen Prinzipien des Rechts und der Sitt-

---

reiche nicht hin, den erwünschten gründlichen Unterricht zu ertheilen, halten sie wieder — Privatlehrer neben der Schule, und zwar solche, welche als Miethlinge hierin ganz wieder nach ihrem Wunsche unterrichten.

lichkeit, noch den Zwecken des Staats widerstreben; zweitens, ob es ein brauchbares Lehrbuch sey*).

X.

Ist einmal das Religionslehrbuch für die Schule von der Regierung genehmigt, dann hat es die strengste Gesetzlichkeit, und zwar in der Art, daß außer ihm kein andres gebraucht werden kann**).

XI.

Auch der Unterrichtsplan des Lehrers muß der Regierung vorgelegt und von ihr genehmigt seyn.

Derselbe muß die allgemeine Religionslehre, die positive Religionslehre und die biblische Geschichte umfassen.

XII.

Sind Lehrbuch und Unterrichtsplan genehmigt, so ist der Lehrer gegen Verantwortlichkeit und gegen

*) Die erste Untersuchung ist politisch und polizeilich und an und für sich in dem Befugniß des Staates gegründet; allein nicht minder die zweite Untersuchung. Denn daß ein — vernünftiger und zweckmäßiger Unterricht der Jugend überhaupt befördert werde, ist gleichfalls Angelegenheit des Staates. Es kann wohl ein Katechismus als Religionslehrbuch gerade keine Lehren enthalten, welche gegen Recht, Sittlichkeit und Politik geradezu anstoßen, allein es kann derselbe in Bezug auf die — Zweckmäßigkeit des Unterrichts überhaupt so unpädagogisch angelegt seyn, daß es den Zweck der Bildung mehr vereitelt, als befördert. In einem solchen Falle muß der Staat mit seinem veto eintreten.

**) Diese Forderung geht aus demselben Grunde, wie die vorige, hervor.

Verlust der Lehrstelle darauf zu verpflichten, kein andres — Lehrbuch zu gebrauchen, und keinen andren — Unterrichtsplan in Anwendung zu bringen *).

XIII.

Die öffentliche Schule steht daher, damit der Staat des Zwecks derselben versichert ist, wie jede andre Schule, unter der Aufsicht der Regierung: so wie, um ihr das Zutrauen der Nation zu sichern, unter der Aufsicht des Rabbiners.

XIV.

Außer der Religionslehre muß auch der Unterricht in der hebräischen Sprache Gegenstand der Schule seyn, weil die Kenntniß derselben, nach dem noch bestehenden Glauben der Juden, mit der Religionslehre innigst verbunden ist; allein die — Sprache muß gelehrt werden, damit der Schüler in den Stand gesetzt wird, jedes Buch der Bibel zu lesen **).

---

*) Die Befolgung dieses Punkts ist wegen des leicht von den älteren Rabbinern zu erwartenden Bestrebens, den älteren Kram doch unterzuschieben, aufs Nachdrücklichste einzuschärfen.

**) Diese Bestimmung fordert noch ihre besondre Erläuterung.

Es ist bereits schon öfter der Vorschlag gemacht und von mancher Regierung auch ausgeführt worden, die hebräische Sprache bei dem jüdischen Kultus zu beseitigen: dann würde freilich der Unterricht in der hebräischen Sprache überflüssig seyn. In wie ferne eine solche Verfügung schon gerecht, in wie ferne sie zweckmäßig sey, wollen wir indessen etwas näher untersuchen. Der Kultus, in wie ferne er lediglich die Andacht

XV.

Der Sprachunterricht steht in Bezug auf die Bestimmung, daß er wahrhaft als Sprachunterricht ertheilt und zweckmäßig betrieben werde, unter der besondern Aufsicht der Regierung, damit ja nicht der dabei vorgestreckte wichtige Zweck der Bildung verfehlt werde.

---

betrifft, gehört so gut zu dem inneren Gebiet des menschlichen Geistes, wie der Glaube selbst; und es kann darum keinem Menschen, so wie keiner Nation von einer äußeren Macht die Sprache vorgeschrieben werden, in welcher sie ihre Andacht pflegen will.

Eine Verfügung, vermöge welcher der Staat den Gebrauch der hebräischen Sprache bei dem Kultus der Juden verbietet, kann kaum gerechtfertigt werden; wenn auch der Grund der Zweckmäßigkeit als vorwiegend dabei erscheint. Wir haben ein gleiches Verhältniß mit der lateinischen Sprache bei dem katholischen Kultus. Daß der Gebrauch der Landessprache bei vielen Andachtsübungen weit zweckmäßiger erscheine, ist auch schon von mehreren katholischen Geistlichen erinnert worden: allein keiner weltlichen Macht ist der Gedanke beigekommen, — zu gebieten: der katholische Kultus muß in der Landessprache gehalten werden.

Wohl hat der Staat darauf das Recht — zu wissen, was bei dem Kultus gelehrt, gepredigt und gebetet werde. Aus diesem Grunde kann er mit Recht fordern, daß die Lehrbücher (Katechismen) so wie die Gebet- und Gesangbücher, welche gebraucht werden, in der Landessprache abgefaßt vorliegen, und eben so auch die Predigten in derselben Sprache abgefaßt vorgetragen werden.

Eine weitere Forderung liegt wohl außer seiner Befugniß, und ein weiteres Einschreiten scheint auch nicht

XVI.

Die jüdische Religionsschule muß, wie jede andere Schule, ihre öffentlichen Prüfungen bestehen, und die Lokal-Aufsichtsbehörde von Seite der Regierung, so wie der Rabbiner von Seite der Kirchengemeinde, haben für dieselbe alljährlich ihren Jahresbericht zu erstatten.

---

zweckmäßig zu seyn; denn sie untergräbt das allgemeine Vertrauen.

Das auffallendste Beispiel haben wir in Berlin erfahren, wo der Streit der neuen Synagoge mit der alten mit aller Erbitterung geführt wurde.

Es ist darum weit zweckmäßiger, den Juden ihre hebräische Sprache als — Kultussprache zu lassen, so lange sie nicht selbst davon abgehen. Aber darauf kann und muß man bestehen, daß sie dann auch wahrhaft gelehrt und erlernt werde. Ja es dient unter dieser Voraussetzung der Unterricht in der hebräischen Sprache offenbar zum vortrefflichsten Bildungsmittel für den Verstand im Allgemeinen, und für die Religion ins Besondere. — Das Erste, indem sicher überhaupt nichts mehr den Verstand bildet, als der Unterricht in einer fremden Sprache, wenn er didaktisch betrieben wird. — Das Zweite, weil dann der Jude in Stand gesetzt wird, die Bücher der h. Schrift sämmtlich in der Ursprache zu lesen, zu verstehen, und ihren Geist aufzufassen, anstatt er bisher nur die Thora in der Regel auswendig lernte.

Wie viel würde er dadurch an religiösem Sinn gewinnen, wie viel auch am ästhetischen, wenn er z. B. die Psalmen und Propheten zu seiner Lektüre machte.

B.

Schulverfassung.

§. 72.

Es fragt sich hier: In welchem Verhältniß steht diese Schule zu den andern Schulen überhaupt, in welchem die Lehrer zu der Schulgemeinde, in welchem die Schulgemeinde zu der Schule.

Auch darüber ergeben sich die hauptsächlichen Bestimmungen aus dem Begriff des Zwecks der Schule und der dabei betheiligten jüdischen Familien als logische Folgerungen, und wir werden sie hier auf einander vorkommen lassen.

a) Verhältniß der Schule selbst.

I.

§. 73.

Die jüdische Religions- und hebräische Sprachschule steht mit den andern öffentlichen Volksschulen in demselben Werth, derselben Achtung und denselben Bedingungen *).

---

*) Dieser Ausspruch ist öffentlich bekannt zu machen, weil die Christen im Anfange des Wahns sind, als sey eine solche Schule nur eine Nebenschule, und könne nicht mit den übrigen die öffentliche Achtung genießen. Bei diesem Wahne geht aber viel vom Hauptzweck verloren.

Die Städte Bamberg und Bayreuth haben darinnen bereits ein löbliches Beispiel gegeben. Sie haben die bei ihnen errichteten Schulen von selbst mit in die Kathegorie ihrer Schulen gesetzt, daher ihnen am Schlusse

II.

Diese Schule muß, wie die übrigen, ihr eignes Lokal haben *).

III.

Die Schule muß auch ihre bestimmte angewiesene Zeit haben, damit es nicht von der Willkühr des Lehrers oder der Familien abhängt, darinnen beliebig zu verfahren **).

IV.

Für diese Schule muß, wie bei den andern, dieselbe Zeit der Schulpflichtigkeit eingehalten werden, nämlich vom sechsten bis zum kompleten dreizehnten Jahre, und zwar für beide Geschlechter; jedoch für das weibliche versteht sich nur in Bezug auf den eigentlichen Religionsunterricht ***).

---

des Jahrs die öffentliche Prüfung in der Ordnung mit den übrigen bestimmt, sie in den gedruckten Jahresbericht aufgenommen, und die Jugend auch mit zur öffentlichen Preisvertheilung gezogen.

*) Diese Bestimmung muß als eine wesentliche beobachtet werden; denn der Gedanke an den ehevorigen Privatunterricht muß gänzlich verbannt werden.

**) Für diese Schule sollten in der Regel drei Stunden im Wintersemester, und vier im Sommersemester bestimmt seyn, und zwar davon immer zwei im Zusammenhang.

***) Es ist oben schon erwähnt worden, daß eine Dispens von dieser Schule durchaus unzulässig sey. Der Schulbesuch ist darum aufs Strengste zu beobachten. Aber auch der oben schon erwähnte Wahn der Juden, als bedürfe das weibliche Geschlecht keinen Unterricht, muß mit Nachdruck verdrängt werden.

V.

Die Schule muß auch dieselbe Klasseneintheilung, wie die allgemeinen Volksschulen, beobachten, und darum muß auch die Schulentlassung gleichfalls nur nach Hinterlegung des vollständigen Lehrkurses statt finden.

b) Verhältniß des Lehrers.

I.

§. 74.

Der Lehrer dieser Schule muß auch dieselbe öffentliche Achtung wie ein andrer Volksschullehrer zu genießen haben, und daher mit zu dem Coetus der andern in einem Orte gehören.

II.

Der Lehrer muß aber auch dieselben Kenntnisse und dieselbe Bildung besitzen, wie die übrigen — nicht bloß, um mit ihnen in gleicher Achtung zu stehen, sondern aus dem Grunde, um seinen Unterricht immer mit dem der allgemeinen Schule im Einklange, und mit derselben Unterrichtskunst zu ertheilen, welche den andren zur Pflicht gemacht wird.

III.

Aus diesem Grunde muß also auch der jüdische Lehrer durchaus das Zeugniß derselben Bildung, wie der allgemeine, für sich haben.

IV.

Der jüdische Lehrer muß darum auch, wie der allgemeine, von der Regierung öffentlich angestellt seyn *).

*) Dieses ist eine hauptsächliche Bestimmung, damit die höchst nachtheilige Abhängigkeit von der Gemeinde beseitigt wird.

V.

Der Lehrer kann auch (wie wir später noch besonders vorbringen werden) Vorsänger, aber durchaus nicht — Schächter seyn.

VI.

Der Schulgemeinde kann ein Präsentationsrecht nur in so weit gestattet werden, als daß sie der Regierung drei annehmbare Subjekte vorschlagen darf, und ihre Vorschläge selbst auf die allgemeinen dießfallsigen Bestimmungen stützt. Z. B. hauptsächlich — die, vermöge welcher für Schulen in Städten und bedeutenden Märkten nur Subjekte mit dem Qualifikations-Prädikat vorzüglich, oder wenigstens sehr gut präsentirt werden können *).

VII.

Der Lehrer muß, wie der allgemeine, seinen bestimmten Gehalt, und zwar aus der Lokal-Schulfondskassa erhalten **).

---

*) Diese Bestimmung ist von besonderer Wichtigkeit; denn von den gewöhnlichen Juden läßt sich erwarten, und die Erfahrung hat es schon gelehrt, daß sie viel lieber einen von beschränkter Denkungsart, oder einen Gleißner präsentiren, als ein tüchtiges Subjekt: Von diesem fürchten sie, (und äußern es ohne Scheue) er mache ihre Kinder zu Gojim.

**) Diese Bestimmung ist von höchster Wichtigkeit; denn es wird außer derselben nicht nur aller Unterschleif und Unfug herbei geführt, sondern der Lehrer in der ärgerlichsten Abhängigkeit von den Familienvätern unterhalten.
Es ist nähmlich zu besorgen, daß die Gemeinden, wenn auch für den Schullehrer schon ein Lehrergehalt

c) Verhältniß der Gemeinde zur Schule.

§. 75.

Das Verhältniß der Gemeinde zu dieser Schule muß dasselbe seyn, wie das zur allgemeinen; denn der Religionsunterricht ist überhaupt der hauptsächliche Schulgegenstand; und wäre die Gemeinde von derselben Religion, wie die andern im Staate wohnenden Gemeinden, so wäre ihre Verbindlichkeit zur Schule gleichfalls die allgemeine: indem sie eben, was die Hauptsache betrifft, ein besonderes Bedürfniß hat, so ist ihre Verbindlichkeit zur Befriedigung dieses dieselbe, wie die zu anderen allgemeinen Gemeindezwecken. Daher trifft sie dießfalls die im Staat bestehende Verordnung der Konkurrenz zu Gemeinde-Bedürfnissen. In Bezug auf diese Konkurrenz werden aber folgende Bestimmungen zu treffen seyn:

---

festgesetzt ist, nach jüdischer Gewohnheit mit dem Lehrer, welchen sie zu präsentiren versprachen, heimlichen Handel um die wirklich zu bezahlende Summe treiben. So bleibt dann öffentlich die Gehaltssumme bestimmt, aber heimlich muß sich der Lehrer mit der abgehandelten verminderten Bezahlung begnügen; der alte Unfug: der Wohlfeilste der Beste, behauptet sein Recht, und das Aergerniß, daß selbst von Religionslehrern eine Schlechtigkeit getrieben wird, kann Platz greifen.

Tritt aber auch dieser Fall nicht ein, so findet doch ein nicht minder unangenehmes Verhältniß statt, nämlich das, daß der Lehrer wegen seiner Bezahlung in unnachlässige Mißhelligkeiten mit der Gemeinde und den Einzelnen verwickelt wird.

I.

Dieselben Bedürfnisse einer allgemeinen Schule sind demnach auch hier fest zu setzen, nämlich Schulwohnung, Schulapparat, Schulbeheizung und Schullehrer-Gehalt.

II.

Der Schulgemeinde ist anheim zu geben, das erforderliche Quantum für diese Bedürfnisse zu begutachten, aber den Polizeibehörden liegt es ob, das Gutachten zu prüfen, und es mit ihren gutachtlichen Äußerungen der Regierung zur Genehmigung und Festsezzung vorzulegen*).

III.

Ist einmal die Bedarfssumme festgesetzt, so ist auch die Repartition und die Leistungsart, entweder nach der Übereinkunft der Betheiligten, oder im Falle sie sich nicht vereinigen können, nach den bestehenden Grundsätzen der Regierung gleichfalls fest zu setzen.

IV.

Wenn auch diese Festsetzung erfolgt ist, dann sind aber die Geldpräṡtationen alle zur gehörigen Zeit zu der Schulfondskasse des Orts abzugeben; denn nur aus dieser hat der jüdische Lehrer seinen Gehalt in derselben Art, wie ein andrer zu beziehen**).

---

*) Diese Verfügung ist strenge nothwendig, weil die Betheiligten in Gewohnheit haben, da, wo sie etwas leisten sollen, die Forderung auf die geringste Summe herab zu setzen.

**) Nur unter strenger Beobachtung dieser Vorschrift kann der Zweck der jüdischen Schulen vollkommen er-

V.

Die Gemeinde hat das nächste Recht auf diese ihre Schule, und eben darum hat sie auch das Recht, zu den Konferenzen der örtlichen Schulkommission einen Deputirten zu stellen, außer dem Rabbiner als — gesetzlichem Mitglied, indem er der Mit-Lokal-Schulinspektor ist.

VI.

Im Falle der Bildung der Schulsprengel, wo es sich um die Vereinigung mehrerer Orte, und um den Sitz der Schule handelt, hat jederzeit die Regierung zu entscheiden, nachdem sich die Betheiligten entweder nicht vereinigen, oder die Reicheren durch größere Anerbietungen oft zum Nachtheil der Ärmeren den Handel entscheiden.

C:

Wie sind die Lehrer für diese Schulen zu gewinnen?

§. 76.

Es ist oben schon bestimmt worden, daß der jüdische Lehrer dieselbe Bildung nothwendig habe, wie der christliche oder der allgemeine Elementar-Lehrer: hieraus folgt, daß ihm demnach auch dieselben Bildungsmittel zu Gebote stehen müssen.

Die Bildung der Lehrer hat aber drei Hauptinsti-

---

reicht werden. Der Lehrer muß mit der Gemeinde und den Familien außer aller Berührung kommen, sonst ist der Kollissionen, Streitigkeiten und Mißhelligkeiten kein Ende.

tute nothwendig, nämlich das der Vorbildung, das der Grundbildung, und das der Fortbildung.

Der jüdische Schuldienstaspirant und Schullehrer hat daher auch diese drei Institute zu benützen.

§. 77.

Wir bedürfen daher vor Allem jüdische Präparandenschulen. Eine nähere Betrachtung dieses Bedürfnisses wird uns zu folgenden Bestimmungen leiten.

§. 78.

Angenommen, daß der jüdische Knabe, wie der christliche, in der Werktagsschule seine vorschriftsmäßige Elementarbildung erworben hat, und für das Lehrfach bestimmt werden soll, so muß derselbe, wie der christliche, um die Aufnahme in die Präparandenschule einkommen, und es ist von dem Schulinspektor des Distrikts nach sorgfältiger Prüfung der persönlichen Verhältnisse des Schülers ein gutachtlicher Bericht über das Gesuch an die Regierung zu erstatten; denn nur diese, welche das Bedürfniß der jüdischen Lehrer überschaut, kann bestimmen, wie viele, und welche in der Auswahl, von den Schuldienstaspiranten aufgenommen werden sollen.

Es ist hier die Auswahl auch um so strenger und beschränkter zu treffen, als sich, wie die Erfahrung lehrt, ohnehin zu viel solche Aspiranten einfinden, weil — die Hoffnung der Befreiung von der — Militärkonskription hierzu besonders reizt, übrigens auch das (noch immer höchst ärgerliche) Handwerklernen vermieden wird.

§. 79.

Der nun Aufgenommene ist einer Präparandenschule zu übergeben, in welcher er erst seine Schulkenntnisse zu erweitern und zu verdeutlichen, aber auch die Kenntniß der hebräischen Sprache sich zu erwerben hat, um für den Eintritt in das Institut der Grundbildung vollkommen vorbereitet zu werden.

§. 80.

Der jüdische Schuldienstpräparand bedarf daher einer zweyfachen Präparandenschule, nämlich eine, um sich eine erweiterte und deutlichere Kenntniß der allgemeinen Lehrgegenstände zu verschaffen, und eine, um auch in der Religionslehre und in der hebräischen Sprache gründlicher unterrichtet zu werden.

Indessen ist unter der Voraussetzung, daß der jüdische Präparandenlehrer, wie oben gefordert wurde, ein in den allgemeinen Schulgegenständen, so wie in der Pädagogik und Didaktik wohl gebildeter Lehrer ist, nicht nothwendig, daß die jüdischen Präparanden zwei Präparandenschulen, nämlich die eines christlichen und die des jüdischen Lehrers besuchen. Im Gegentheil, es ist weit zweckdienlicher, sie nur dem einen ihrer Konfession zu übergeben, weil in der Behandlung derselben nicht nur ungemein viel an der Zeit gewonnen wird, und der Lehrer sich gewiß angelegen seyn läßt, seine Schüler in allen Lehrgegenständen wohl vorzubereiten, da die nachfolgende Aufnahme ins Seminar nur durch das Konkursexamen der Präparanden für alle gleich bedingt ist, folglich ihm sehr daran gelegen seyn muß, daß die aus seiner Schule sich zum Konkurs

stellenden Aspiranten jenen aus anderen Präparanden-schulen nicht nachstehen.

Bei der Anordnung — einer Präparandenschule wird auch der Anstand beseitigt, daß die Präparanden nicht die Unterrichtsgebühren für zwei Schulen zu entrichten haben, und der jüdische Präparandenlehrer, welcher ohnehin verhältnißmäßig immer wenige Präparanden haben wird, doch auch anständig für seine Mühe honorirt werden kann.

§. 81.

Aus demselben Grunde ist es auch zweckmäßig, in einem jeden Kreis nur — eine jüdische Präparandenschule anzuordnen, und zwar in der Kreishauptstadt, wenn sich in derselben eine jüdische Schule befindet, weil voraus zu setzen ist, daß auch an derselben der vorzüglichste Lehrer angestellt sey.

§. 82.

Die Grundbildung muß dann natürlich für die jüdischen Schuldienstpräparanden dieselbe seyn, wie für die christlichen, nämlich das — Schullehrerseminar.

§. 83.

Außer dem Schullehrerseminar kann durchaus kein jüdischer Lehrer die gesetzliche Bildung erhalten.

Hier ist es, wo jeder derselben die gleichmäßige Ausbildung in der Pädagogik, Didaktik und Methodik erhalten muß, so wie, wo er mit den bestehenden allgemeinen Schulverordnungen und dem Zweck der allgemeinen Nationalbildung vertraut wird, aber zugleich auch mit den allgemeinen Lehrern seiner Zeit in freundschaftliche Verbindung kommt, und somit die erforder-

liche Tüchtigkeit erhält, um einst seine besondren Zöglinge im Einklange mit der allgemeinen Schulbildung mit dem erwünschtesten Erfolg zu behandeln.

§. 84.

In der Voraussetzung, daß am Sitz des Schullehrerseminars stäts auch ein vorzüglich gebildeter Rabbiner sich befinden werde, so ist diesem auch die Sorge für den gründlicheren Religionsunterricht der Präparanden zu übertragen.

§. 85.

Da die jüdische Schule denselben Zweck hat, wie die allgemeine, nämlich eine der Zeit angemessene Bildung zu befördern, so folgt daraus dasselbe Bedürfniß, wie für den allgemeinen Lehrer, nämlich die unnachläßsige Fortbildung.

§. 86.

Die Fortbildung der jüdischen Lehrer scheint aber einigen Schwierigkeiten zu unterliegen.

Die Fortbildung der allgemeinen Schullehrer kann sicher nur unter folgenden Bedingungen statt finden und gedeihen:

Die Lehrer müssen stäts angeregt und angeleitet werden, über ihren Beruf nachzudenken, in ihrer Praxis mit Aufmerksamkeit alles zu beobachten, ihre Beobachtungen und Erfahrungen aufzuzeichnen, und mit Sachkundigen darüber sich zu berathen, dann durch Lektüre ihre Kenntnisse zu erweitern und mehr zu begründen, endlich durch schriftliche Versuche sich im Lehramt selbst mehr Fertigkeit und Gewandtheit zu gewähren.

Allein wer soll dieses unnachlässige Anregen zum Beobachten, zum Studium, und zur fortgesetzten Lektüre übernehmen, wer es leiten, wer dazu die Mittel schaffen?

Bei den allgemeinen Lehrern ist dieses leicht zu erzielen. Es gibt Distriktschulaufseher, Schulmänner von vorzüglicher Art, welche sich einem solchen Geschäft für die Lehrer ihres Distrikts leicht unterziehen können.

Auch ist es leicht, eine Schulbibliothek für einen ganzen Distrikt anzulegen, weil auch durch kleine Beiträge von mehreren Etwas geleistet werden kann.

Allein wie sollen dieselben Zwecke bei den jüdischen Lehrern erreicht werden? Sie sind durch einen ganzen Kreis zerstreut, und es finden sich in manchem Distrikt nicht einer oder zwei vor. Hier ergibt sich demnach ein neues Problem *).

---

*) Die jüdischen Lehrer des Obermainkreises haben dieses Problem zum Theil wenigstens von selbst gelöst.

Von dem Bedürfniß einer Fortbildung überzeugt, haben sich mehrere der sich in der Nähe befindlichen darüber besprochen, wie sie dießfalls zum Ziele gelangen könnten, und die Wenigen wendeten sich dann an die Entfernteren, um sie zu einer gemeinschaftlichen Unterredung über diesen für sie wichtigen Gegenstand zu bestimmen.

Mit löblichem Eifer (so weit ist es in einem kurzen Zeitraum mit diesen jungen Männern gekommen) vereinigten sich alle in einem ihnen gelegenen Mittelpunkt, und besprachen sich, ihre Fortbildung auf alle mögliche Weise zu betreiben, indem sie durch gemeinschaftliche Beiträge sich die erforderlichen Schriften anschaffen, dieselben unter sich zirkuliren lassen, ihre eig-

Die vollständige Lösung dieses Problems wird sich sicher unter folgenden Bedingungen ergeben.

§. 87.

In wie ferne die Fortbildung der jüdischen Lehrer die Bildung im Allgemeinen betrifft; so können die jüdischen Lehrer sich gewiß auch an die allgemeine Fortbildungsanstalt ihres Distrikts anschließen: allein es kann nicht übersehen werden, daß sie auch für ihre besondren Zwecke noch eine Fortbildung bedürfen, und in Betreff dieser ist denn freilich die Vereinigung aller in einem Kreise sehr erwünscht, und es wäre nur dafür zu sorgen, daß sie auch bei dieser wieder sich einer höheren Leitung zu erfreuen hätten. Was nun diese betrifft, so möchte das Inspektorat des Schullehrerseminars, oder im Falle sich das Schullehrerseminar nicht am Sitze der Kreis-Regierung befinden sollte, der Dirigent der Präparanden-Schule in der Kreishauptstadt damit in der Art zu beauftragen seyn, daß, wenn die sämmtlichen Lehrer im Jahre etwa ein paar Mal zu einer Konferenz sich vereinigen wollten, der Zusammentritt unter der Leitung des Vorstandes des Schullehrerseminars, oder des Dirigenten der Präparandenschule statt finden, und das Lehrerpersonal die-

---

nen Bemerkungen und Beobachtungen einander schriftlich mittheilen, und sich selbst Aufgaben zu schriftlichen Arbeiten vorzeichnen wollten.

So löblich diese Uebereinkunft ist, so löst sie dieses Problem nur zum Theil. Es fehlt immer noch die höhere Leitung.

sem von ihren halbjährigen Bestrebungen stäts Rechenschaft geben müßten. Um aber die Verbindung unter sich selbst zu unterhalten, müßten sie sich einen Dirigenten wählen.

Von dieser besondren Fortbildungs-Anstalt wäre dann auch, wie von den übrigen zu geschehen hat, der Regierung des Kreises von Jahr zu Jahr besondre Rechenschaft zu geben.

So würde denn auch noch für dieses letzte Bedürfniß der jüdischen Jugendbildung gesorgt werden.

Allein wir kommen nun zu dem zweiten wichtigen Hauptpunkt,

zum jüdischen Kirchenwesen,

als der zweiten Hauptbedingung der Reform des Judenthums.

§. 88.

Die wahre Bildung eines Volkes geht nur aus der Religion hervor. Nur auf dem unerschütterlichen Glauben, daß die Lehre über das, was für recht und gut ausgegeben wird, so wie was die Verehrung Gottes selbst angeht, von ihm selbst ausgegangen sey, beruht das gesellschaftliche Band der Menschen. Denn nur dieser Glaube bändigt die rohe Thierheit, zügelt den Eigennutz, gibt dem menschlichen Leben die wahre Richtung, sichert dem Regenten Gehorsam und Treue, gewährt der Tugend Kraft, dem Leiden Haltung und Trost. Ohne diesen Glauben hat kein Gesetz feste Gültigkeit, und keine Macht Sicherheit.

Allein das Verhältniß dieser Wirkungen des religiösen Glaubens ist bedingt, erstens durch die Art

der Vorstelluug von Gott, zweitens durch die Deutung der von ihm ausgegangenen Lehren.

So wie der Mensch sich seinen Gott denkt, so wird sein Kultus, und so wie ihm die Deutung der göttlichen Lehre gegeben wird, wird auch sein Verhalten im Leben seyn.

Denkt sich der Mensch seinen Gott als allmächtigen Herrn, so wird sein Kultus nur in Ehrenbezeugungen bestehen; denkt er sich seinen Gott als beleidigten Richter und Rächer, so wird sein Kultus auf Versöhnungsmittel abzielen, und er bringt Opfer auf Opfer dar — die kostbarsten, die er sich denken kann; die fettesten Thiere, die er besitzt, ja Menschen selbst müssen unter seinem Opfermesser bluten, um den beleidigten Richter zu versöhnen; denkt er sich seinen Gott als Eiferer auf seine Ehre und sein Wort, so entbrennt des Menschen Haß gegen den Mitmenschen bei jedem Anscheine, daß derselbe nicht dieser Ehre und dem göttlichen Wort huldige, und der Zelot fühlt sich verpflichtet, die vorkommenden Frevler zu — vernichten. (Das Feuer dient ihm als das sicherste Mittel zum Zwecke); denkt sich der Mensch seinen Gott als barmherzigen und gnädigen Herrn, so beschränkt sich sein Kultus auf lauter Gebete; denkt sich dagegen der Mensch seinen Gott als den vollkommensten Geist, der die Welt mit Weisheit und väterlicher Liebe regiert, so findet er nur in einem geistigen Streben nach Vollkommenheit seine hauptsächliche Gottesverehrung, und sein Kultus wird in allen äußern Merkmalen der Verehrung nur auf diesen herrlichen Zweck abzielen.

§. 89.

Eben so modifizirt sich das Menschenleben ganz nach der Deutung der göttlichen Lehre, und es ist das beschränkteste und lächerlichste Benehmen der Volksführer, wenn sie posaunend oder gebietend verkünden: Man soll sich an die alte Lehre halten. Das göttliche Wort bleibt ewig dasselbe, und somit die ganze Lehre, die wir unter dem Namen Religion fassen: allein darauf kommt es doch an, unter welchem Sinne die alte Lehre gefaßt werde. Hätte es sonst je unter den Anhängern derselben Lehre so große Mißverständnisse, so auffallende Entzweiungen geben können, und könnte denn das sittliche Verhalten unter den Bekennern derselben Lehre eine so auffallende Verschiedenheit je darstellen? Man blicke doch nur auf diese und jene Zeit zurück, auf dieses und jenes Land hin, und frage sich, ob in jener und dieser Zeit auch das Christenthum geherrscht habe, oder ob es in jenem wie in diesem Lande gleiche Huldigung genieße!!

§. 90.

Was geht nun aus dieser kurzen Betrachtung für eine Folgerung hervor? Der Staat, welcher sich die sittliche Bildung seines Volkes zur Angelegenheit macht, hat darauf hin zu streben, daß sein Volk die wahre Vorstellung von Gott, und die richtige Deutung der göttlichen Lehre erhalte. Nun kann dieß lediglich nur durch die Priester bewirkt werden. Des Staates Sorge muß folglich stäts darauf ausgehen, die gebildetesten Priester zu erhalten.

Was hier im Allgemeinen angenommen werden muß, gilt denn vorzüglich von der jüdischen Nation.

Sie hat, wie schon oben oberflächlich berührt wurde, die beschränkteste und zugleich die verkehrteste Vorstellung von Gott, und darum den mangelhaftesten Kultus, aber sie hat auch die beschränkteste und verkehrteste Deutung ihrer Lehre, und darum das mit dem allgemeinen Staats- und Kirchenleben im Kontrast stehende Verhalten, und sie hat in der Regel die kenntnißlosesten Priester, wie wir noch darthun werden.

Die Reform ist daher in dieser dreifachen Hinsicht ein gleich wichtiges und höchst dringendes Bedürfniß, wie das des Jugendunterrichts.

Um aber das Eigenthümliche des Bedürfnisses und die Art der Befriedigung um so bestimmter zu erkennen, so müssen wir erst eben die drei gedachten Punkte näher zur Betrachtung nehmen.

a) Die Vorstellung der Juden von Gott.

Welche lächerliche Vorstellungen von Gott die Juden haben, indem sie sich ihn durchaus anthromorphisch oder materiell denken, haben wir oben schon durch Auszüge aus dem Talmud dargethan; allein gegenwärtig bezieht sich unsere Betrachtung auf die Vorstellungen, welche dem Kultus und dem Verhalten im Leben zum Grunde liegen.

§. 91.

Die Juden denken sich ihren Gott bloß als Nationalgott. Er ist nur — ihr gebenedeyter Gott. Er ist ein großer Regent und Gebieter, — eifersüchtig auf sein Ehre und — sein Volk Israel, — darum ein Hasser aller Nicht-

juden. — Er ist aber auch für die Seinigen ein barmherziger und gütiger Gott.

Hieraus ergibt sich denn auch der Kultus, den man ihm zu erweisen hat.

Ein fleißiges Einfinden in dem ihm geweihten Hause, und ein genaues Beobachten der auf seine Ehre abzielenden Zeremonien, ein körperliches Abtöden zur Versöhnung des Beleidigten, und eifriges unnachläßiges Gebet kann daher nur seinen Kultus ausmachen, und so stellt sich dieser auch am Feiertag wie am Sabbath dar. Hier ist an keine Betrachtung der Wahrheiten der Religion, an keine herzerhebenden Gesänge, an keine gemeinschaftliche Erhebung des Gemüths im Gebet zum Allerhöchsten zu denken; denn jeder sieht nur auf sein Buch, und sucht mit aller Eilfertigkeit dem Vorsänger zu folgen.

b) Die mangelhafte Deutung der göttlichen Lehre.

Wie mangelhaft und verkehrt aber auch die Deutung der göttlichen Lehre bei den Juden sey, ist gleichfalls schon oben berührt worden; allein der Beweis davon muß auch hier noch besonders geführt werden.

Die göttliche Lehre der Juden ist uns gleichfalls bekannt und ihr Sinn liegt nicht nur größtentheils offen dar, sondern ist hauptsächlich durch die Propheten gegeben; ohngeachtet dessen haben die Juden davon den verkehrtesten Sinn, denn sie behaupten Lehren, welche den Lehren Moses und den ausdrücklichen Aussprüchen der Propheten entgegen sind. Z. B. den Haß der

Nichtjuden, die Entbindung vom Eide, die Entsündigung durch körperliche Buße, und die Gottesverehrung durch bloßes Gebet.

Moses gab ausdrückliche Lehren für die menschliche Gesinnung und Handlungsweise gegen die Nichtjuden und die Juden drücken ihre entgegengesetzten Gesinnungen (nichts zu reden von ihrer Handlungsweise) durch Verwünschungen aus *).

Die Propheten drangen ausdrücklich auf eine geistige Gottesverehrung **).

Die Juden wissen und treiben nichts anders, als ihr Schullaufen und Beten, und zwar, wie es der Augenschein darthut, auf eine ganz mechanische Weise.

c) Von dem Bildungsstand der jüdischen Priester.

Allein wie soll und kann dieses Verhältniß anders seyn?

Wir haben bekanntlich den herrlichen Spruch: Wenn ein Blinder den Blinden führt, so fallen sie beide in die Grube. Findet dieser wohl nicht seine volle Anwendung auf die Rabbiner? Sind diese — die einzigen Priester des Volkes und Bewahrer seiner Religion, nicht von allen — den Kenntnissen entblößt, mit

*) 3. B. M. 19, 33 u. 34. Wenn ein Fremder bei euch im Lande wohnen sollte, den sollt ihr nicht quälen. Er soll bei euch wohnen, wie ein Einheimischer unter euch, und ihr sollt ihn lieben, wie euch selbst; denn ihr seyd auch Fremdlinge gewesen im Lande der Egypter.

**) Jesaias K. 66.

welchen der Mann im Stande ist, geistiger Führer einer Gemeinde zu seyn.

Es bedarf nicht die Individuen selbst kennen zu lernen, sondern nur ihre bisherige Bildungsschule muß man kennen, um es sich mit Bedauern sagen zu müssen: Aus solchen Instituten kann kein tüchtiger Führer und Bilder eines Volkes hervor gehen.

Fünf Jahre bringt in der Regel ein Knabe oder Jüngling in einer so genannten hohen (Talmud) Schule zu, um sich noch mehr in der hebräischen Sprache zu unterrichten, mit dem ganzen Talmud (Mischna und Gemara) vertraut zu werden, und zuletzt auch die ganze rabinische Kasuistik sich eigen zu machen; um — als religiöser Vorstand einer Gemeinde in allen Fällen der Anfragen seiner Gläubigen entscheiden zu können.

Dieses Studium nimmt nun ausschließlich den Schüler in Anspruch, und er hat von allen seinem Beruf noch so nothwendigen Kenntnissen nicht einmal eine Ahnung. Anthropologie, Philosophie, Logik ins Besondre, Geschichte, Exegetik, Katechetik, Homiletik, sind in solchen Instituten nicht nur ganz unbekannte Wissenschaften, sondern als profane schon dem Namen nach verpönt. Ja nicht einmal die deutsche Sprache wird gelehrt, — kann aber leider! auch nicht einmal gelehrt werden; denn wer sollte sie lehren?!

Welche Bildung können denn also die aus solchen Instituten hervorgehenden Männer besitzen! Ja! wer den Talmud etwas näher kennt, und zwar nicht blos das Fabelhafte seiner Erzählungen, sondern die sophi-

stische Form seiner Erklärungen, der muß fragen: mit welcher Verbildung müssen die Schüler aus einer solchen Schule hervorgehen?

Bei einem solchen Stand der Sache fragt sich nun: in welcher Art und Weise ist die Reform zu erzielen?

Das Erste, wovon die Reform auszugehen hat, ist die Bildung der Rabbiner.

§. 92.

In unsrem Staate besteht schon das Gesetz: es soll kein Jude zum Studium der Theologie gelassen werden; wenn er nicht von einer öffentlichen Studienanstalt des Königreichs über seine hinreichenden Vorbereitungskenntnisse ein günstiges Zeugniß erhalten hat. Dieses vortreffliche, dem allgemeinen Studienplan ganz entsprechenden Gesetz, wurde, scheint es, bisher theils nicht richtig gedeutet, theils außer Acht gelassen. Es ist darum unumgänglich nothwendig, dasselbe mit aller Bestimmtheit auszusprechen, nämlich:

Kein Jude kann jüdische Theologie studieren, wenn er nicht das Gymnasialstudium und das der allgemeinen Wissenschaften vorschriftsmäßig absolvirt hat.

Eben so strenge als es den Lehrern der jüdischen Theologie verboten seyn muß, einen Kandidaten aufzunehmen, der nicht ein legales Attest über die vorschriftsmäßige Vollendung des Kursus der allgemeinen Wissenschaften vorweist, eben so strenge muß es auch den Universitäten und Lyzeen untersagt seyn, einen jüdischen Studierenden aufzunehmen, der nicht von einem inländischen Gymnasium sein Absolutorium vorweist.

§. 93.

Diese Verbote sind um so mehr zur unverbrüchlichen Befolgung einzuschärfen, als bisher die Erfahrung bewiesen hat, daß nicht nur die bisher bestandene Talmudschule zu Fürth, welche sich (incredibile dictu) für eine — theologische Akademie ausgab, alle zum höheren Unterricht bestimmten Knaben und Jünglinge aufnahm, und während einem fünfjährigen Kurs bei sich behielt; sondern daß auch die Universitäten jüdische Theologie-Kanditaten ohne Gymnasialattest zu den höheren Universitätsstudien zuließen, vielleicht von der Ansicht geleitet, der Besuch der Universität von Seite der jüdischen Rabbinats-Kanditaten sey dem von Seite der Kanditaten spezieller Fächer, z. B. der Forst-Kanditaten, Pharmazie-Kanditaten rc. gleich zu achten.

Wer aber die Bestimmung von jenen nur etwas erwägt, muß sich selbst sagen, daß sie eine eben so gründliche Vorbildung bedürfen als unsere christlichen Theologen, wenn anders sie die Fächer auf der Universität mit Erfolg hören wollen, die sie zur zweckmäßigen Führung ihres Amtes tauglich machen sollen.

§. 94.

Ins Besondre scheint aber nothwendig die ausdrückliche Bestimmung, daß die jüdische theologische Schule kein Subjekt aufnehmen dürfe, das nicht das Attest über Vollendung des Lehrkursus der allgemeinen Wissenschaften vollendet hat, weil, wenn der Gymnasialschüler noch vor dem Besuch der Universität die Talmudschule besucht, für das philosophische Studium zu sehr verdorben wird.

§. 95.

So wie für diese Nation jede Anordnung, welche sich auf ihre Bildung bezieht, recht ausdrücklich bestimmt seyn, und nachdrücklichst zur Erfüllung empfohlen werden muß, so ist für die Studierenden derselben, wenn sie Aspiranten des Rabbineramts sind, auch nothwendig, den Studienplan besonders fest zu setzen, und zwar negativ in Bezug auf das Gymnasium, positiv in Bezug auf das Lyzeum- oder Universitäts-Studium.

§. 96.

Der eingewurzelte Trieb des alten Judenthums geht nun einmal dahin, in sich verschlossen und abgeschlossen zu bleiben, und darum ist dieser Trieb auch eine unbezähmbare Scheue vor der — Vereinigung mit der Allgemeinheit. Wird nun der Jude durch äußeren Zwang der Staatsgewalt in das Allgemeine hineingezogen, so sucht er wenigstens Ausnahmen und Dispensen vom Einzelnen zu erhalten.

Dieß ist nun der Fall mit seinem Studium.

Was das Gymnasialstudium betrifft, so möchte er so gerne diesen Kurs zeitwucherisch abkürzen, darum dieses Studium privat betreiben, und sich durch ein Examen das Absolutorial-Attest verschaffen, hoffend, doch im Examen in so weit zu bestehen, um die Note der Befähigung hinlänglich zu erschleichen. Ferner sucht er auch, er mag nun das Gymnasium selbst besuchen, oder privat studieren, von einzelnen Fächern, (z. B. griechische Sprache, Mathematik) Dispensen nach.

Diesem Unfug muß durch die feste Bestimmung ge-

steuert werden: Kein jüdischer Studierender kann das Gymnasialstudium privat betreiben, und keiner kann dabei von irgend einem Fache Dispens erhalten.

Wie bei der Volksschule der Hauptzweck des Staates die allmälige Vereinigung der Juden mit den übrigen Staatseinwohnern die Bestimmung nothwendig machte, in der Regel keinen Privatunterricht zu gestatten, so macht der Zweck dasselbe Gesetz noch strenger nothwendig für den Studierenden, der einst selbst in seinem Berufe auf die Realisirung des Staatszweckes hauptsächlich mitwirken soll.

Die oben erwähnte Scheue vor der Theilnahme an dem Allgemeinen muß bei diesem vor Allem verbannt werden; denn wie soll sonst von ihnen einst ein Heil erwartet werden? Eben aus diesem Grunde kann auch nicht zugegeben werden, daß die Juden ein besonderes Gymnasium erhalten, und wenn es auch in allen Fächern mit christlichen Professoren besetzt wäre.

§. 97.

Was nun das Universitäts-Studium betrifft, so wird man glauben, der Zweck werde hinlänglich erreicht, wenn die Bestimmung ausgesprochen ist: Der jüdische Theologie-Kandidat muß auf der Universität auch das Studium der allgemeinen Wissenschaften — vollenden. Allerdings reichte diese Bestimmung hin, wenn die jüdische theologische Schule auch die auf das jüdische Priesteramt sich beziehenden Fächer alle lehrte; allein nachdem dieses der Fall gar nicht ist, sondern der Un-

terricht lediglich auf die theologischen Kenntnisse sich beschränkt, so muß der Staat, wenn er seine Zwecke erreichen will, den Studienplan für diese Kandidaten mit aller Bestimmtheit vorschreiben.

Es müssen aber folgende Fächer der Wissenschaften zum unumgänglichen Studium vorgeschrieben werden:

1) Anthropologie als — Grundlage der Pädagogik.
2) Philosophie in aller Beziehung als — Grundlage aller höheren Bildung.
3) Physik hauptsächlich als — Heilmittel gegen den jüdischen Aberglauben.
4) Mathematik vorzüglich zur — Beförderung der logischen Konsequenz im Denken, nachdem, wie schon früher erwähnt wurde, das Studium des Talmuds das logische Denken durchaus untergräbt.
5) Allgemeine Weltgeschichte, damit doch der jüdische Religionslehrer die Geschichte seiner Nation im Gewebe der Völker nnd Zeiten aufzufassen, und ihr Verhältniß zu beiden zu erwägen vermöge.
6) Philologie hauptsächlich zur — Beförderung der ästhetischen Bildung, an welcher es dieser Nation so sehr mangelt.
7) Hebräische Sprache ohnehin, allein auch chaldäische und syrische, um den Talmud, welcher in diesen Dialekten geschrieben ist, desto leichter und richtiger zu verstehen.
8) Allgemeine Hermeneutik zur Beförderung einer reineren Exegese des alten Testa-

ments, entgegen der absurden Auslegungsart, wie sie sich im Talmud häufig findet.

9) **Pädagogik, Katechetik** und **Homiletik**, um mit dem Amt eines Rabbiners auch das eines höheren Lehrers und Predigers zu verbinden.

§. 98.

Erst wenn der Kandidat alle diese Fächer gehört hat, kann er zum theologischen Specialstudium übergehen. Auch für dieses muß der Studienplan vom Staate festgesetzt werden, und kann auch mit Recht festgesetzt werden, weil dabei das Innere der Wissenschaft selbst gar nicht berührt wird.

1) Das Erste, was der Staat mit Recht fordern kann, ist eine Vorlesung, und zwar als die hauptsächlichste, **über die israelitische Glaubens- und Sittenlehre**, nachdem die Nation sich dazu bekennt.

Diese Bestimmung ist um so strenger nothwendig, **nachdem bisher nur die Lehre des Talmuds dafür gegeben, und der Mosaismus sammt den Propheten hintangesetzt wurde.**

2) **Eine Vorlesung über die mosaische Gesetzlehre**, verbunden mit einer Kritik der ursprünglichen Gesetze in Beziehung zu den Zeit- und Ortsverhältnissen.

3) **Ueber die Geschichte der Nation.**

4) **Geschichte und kritische Erklärung des Talmuds.**

§. 99.

Was zur Sicherstellung der Rabbinerbildung un-

erläßlich nothwendig ist, das ist das öffentliche Examen, gleich dem der christlichen Pfarrkandidaten. Es muß zwar der jüdische Studierende auf der Universität, wie jeder andre jede einzelne Prüfung in den gehörten Vorlesungen bestehen, und sich darüber sein specielles Zeugniß so wie sein Rabbinerdiplom verschaffen: derselbe muß aber nach Vollendung seines speciellen theologischen Studiums vor dem Eintritt in ein Amt sich einem allgemeinen Examen unterziehen, das die Regierung anzuordnen hat, damit auch diese ihre Subjekte näher kennen lernt.

Dieses Examen kann nicht feierlich genug und nicht strenge genug abgehalten werden, damit die Nation es sehe, daß es dem Staat um ihre Bildung zu thun sey; und damit die Regierung selbst auch gesichert werde, daß sie keinem Subjekt ein so wichtiges Amt anvertraue, welches nicht auch den dazu erforderlichen Grad von Bildung besitze*).

Ein solches Examen sollte daher unabänderlich nicht von einem Manne, sondern von einer Kommission und

*) Es herrscht noch unter den Juden der abscheuliche Wahn, erstens: *ihre Rabbiner bedürfen keine von allen den Kenntnissen, welche die Regierung von ihm fordre*, zweitens: *es könne der Regierung ja gar nichts daran liegen, ob dieses oder jenes Individuum auf die Stelle komme, weil es ja nur sie (die Juden) zunächst angehe*. Ja sie sind der Meinung, ein Rabbiner, der nur in — *seiner Sache* wohl begründet wäre, übrigens die profane Gelehrsamkeit gar nicht, oder in keinem sonderlichen Grade, besäße, sey einem Gelehrten bei Weitem vorzuziehen.

am Sitze einer Provinz oder Kreisregierung, und darum unter Leitung eines Regierungsabgeordneten vorgenommen werden.

Die Prüfungskommission sollte bestehen aus drei Professoren, nämlich einem für die Prüfung in der Philosophie und Geschichte, einem für die in der Philologie und Hermeneutik, einem für die in der Pädagogik, Katechetik und Homiletik. Ein Rabbiner — ist bei der Prüfung überflüssig, wenn der Kandidat sein Diplom schon von der theologischen Fakultät erhalten hat. Nur im Falle ein Kandidat sich über die Verweigerung dieses Diploms beschwerte und um ein unpartheiisches Examen nachsuchte, wäre ein Rabbiner zu beauftragen, dieses unter der Kontrolle der Regierungskommission vorzunehmen.

Dieser Prüfung ist aber dann der Professor der orientalischen Sprachen beizugeben; denn es muß von dieser Prüfung die Entscheidung abhängen, ob der Kandidat sein Rabbiner-Diplom (die Morena) vollständig erhalten soll oder nicht, und diese Entscheidung darf nicht einem Rabbiner in Geheim und unbedingt anheim gegeben werden; weil, wie leider! die Erfahrung lehrt, daß bei dieser Bestimmung ungünstige Menschlichkeiten vorfallen.

Die Ertheilung des Rabbiner-Diploms, Morena genannt, besteht nämlich in dem Zeugnisse: der Kandidat habe sich in allen rabbinischen Wissenschaften so begründet bewiesen, daß er zur Würde eines Rabbiners hiermit erhoben werde, und überall, wo er sich zeigt, als solcher geehrt werden soll.

Allein mit diesem Diplom hat der Kandidat nur

den Titel und Rang eines Rabbiners, aber noch nicht das Befugniß, das Rabbinat auszuüben. Die Morena ist ihm also nicht vollständig ertheilt.

Man sollte nun mit Grund annehmen, daß wenn einem das ausdrückliche Lob der rabbinischen Wissenschaft ertheilt, und er zur Würde eines Rabbiners erhoben werde, er hiermit folgerecht auch das Befugniß erhalten habe, sein Amt auszuüben, wie der Doktor einer Fakultätswissenschaft facultatem legendi erhält; allein bei den Juden ist nun einmal die Konsequenz nicht zu suchen: Es kann ein Kandidat in seinem Rabbiner-Diplom sogar die Note der Auszeichnung erhalten, und es kann ihm doch das Ausübungsrecht vorbehalten seyn, ohne daß ein Grund angegeben wird. Dieses Recht kann nun nach der jüdischen Observanz auch ein einzelner Rabbiner ertheilen.

Indessen hatte bisher der neukreirte Rabbiner doch ein größeres Ansehen in unsrem Staate, wenn er sein Rabbinat von der Schule zu Fürth erhielt, so wie er auch schwer zur allgemeinen Achtung gelangen konnte, wenn diese sogenannte hohe Schule ihm die vollständige Morena versagte; mag er gleichwohl in seinem Diplom von derselben Schule das ausgezeichnetste Lob zugetheilt erhalten haben*).

Da nun die Ertheilung einer vollständigen Morena nur Sache der Willkühr einzelner jüdischer Hierarchen ist, so ist es nothwendig, daß bei ei-

*) Eine solche unbegreifliche Inkonsequenz widerfuhr erst im verflossenen Jahre einem der ausgezeichnetesten Rabbinatskandidaten.

nem Rabbinats-Kandidaten-Examen ein Rabbiner auch das Examen im Rabbinischen, jedoch unter Kontrolle eines Professors der orientalischen Sprache, vornehme, und im Falle er ihm das vollständige Diplom glaubt versagen zu müssen, seine Verweigerung auf Gründe stütze.

Doch! wir werden diesen Punkt noch einmal besonders in Erwägung ziehen, wenn wir von der theologischen Fakultät und dem jüdischen Konsistorium handeln.

§. 100.

Das Examen muß, wie das der christlichen Theologen oder Pfarr-Kandidaten schriftlich und mündlich seyn.

Sowohl zu dem schriftlichen als mündlichen, mit Ausnahme des rabbinischen, muß die Regierung die Aufgaben bestimmen, und zwar aus den von der Prüfungs-Kommission gutachtlich zur Auswahl vorgeschlagenen Gegenständen. Denn nicht nur, daß den Juden aller Argwohn genommen werden muß, es könne denn doch für den Examinanden auf irgend einem Wege eine Vergünstigung statt finden, so muß und kann nur die Regierung die wahren Beziehungen der Prüfungsgegenstände zu dem bevorstehenden Amt des Kandidaten am Besten ermessen.

Theologische Fakultät.

§. 101.

Eine unerläßliche Bedingung zur Realisirung des Zwecks ist die Einrichtung einer jüdischen theologischen Fakultät an einer Landes-Universität.

Die jüdische Nation muß nämlich eine Lehranstalt für die Fortpflanzung ihrer Lehre, und folglich für die höhere Bildung ihrer Lehrer haben; eine solche zu unterhalten, ist Sache der Nation.

Allein wenn der Staat nach obiger Betrachtung es sichs zur Angelegenheit machen muß, dahin zu trachten, daß die Nation durch ihre Bildung fähig werde, in den allgemeinen Staatsverband aufgenommen zu werden, so muß er auch dafür sorgen, daß die höhere Lehranstalt, welche die Nation zu unterhalten hat, eine zweckmäßige Verfassung erhalte.

Er muß daher dafür sorgen, daß die besten Lehrer angestellt werden, daß der zweckmäßigste Unterricht ertheilt, die geeignetesten Lehrbücher gebraucht, die Lehrrequisiten geschafft, und die Lehrer richtig besoldet werden.

Bisher war für alles dieß, was die Nation doch selbst wünschen muß, gar nicht gesorgt. Es bestand bloß zu Fürth eine sogenannte hohe Schule, welche ihr Bestehen lediglich dem frommen Glauben der Nation und der Liberalität der Einwohner zu danken hatte.

Kein Mensch dachte an die Fragen: Wie viele Lehrer sind für eine solche Schule nothwendig? Sind die Lehrer, welche dieser Schule vorstehen, ihrem Amte gewachsen?

Keine höhere Behörde verlieh ihnen eine Anstellung und bekümmerte sich vorher um die Tauglichkeit und den Werth eines Anzustellenden. Aber eben so sorgenlos waren auch die zunächst Betheiligten, die Juden selbst. Es bestand in dieser Beziehung kein Verband

unter den jüdischen Gemeinden, sondern die Gemeinde Fürth nahm für sich einen Lehrer auf, wenn einer abging, und nahm denjenigen, der sich meldete und sein Diplom vorwies; er mochte aus Deutschland oder dem Auslande seyn *).

Keine Behörde dachte auch an die Besoldung oder die Unterhaltung der Lehrer, und es ist ihre Unterhaltung wahrhaft räthselhaft. Dieses Institut scheint, wie gewisse religiöse Orden, ihre Subsistenz lediglich auf die Providenz gegründet zu haben.

Eben so wenig kümmerte sich jemand um das Innere dieses seyn sollenden Instituts, um den Lehrplan, um die Lehrbücher, und die Prüfung der Schüler **).

§. 102.

Eine höhere theologische Lehranstalt kann aber nur an einer Landesuniversität bestehen: denn erstens muß

---

*) Einer derselben war sogar ein Pohle, der nicht einmal der Deutschen Sprache kundig gewesen seyn soll. Indessen scheinen wohl alle, nach denen von ihnen ausgestellten Urkunden, dieser Sprache nicht kundig zu seyn.

**) Die königl. Regierung des Rezatkreises hat sich bekanntlich in der neueren Zeit die nähere Untersuchung dieser Lehranstalt zur Angelegenheit gemacht, und die Resultate ihrer Untersuchung werden zuverlässig die Ueberzeugung herbeiführen, daß einem solchen Institute alle Bedingungen mangeln, welche für eine höhere theologische Lehranstalt unerläßlich sind.

Von der Weisheit dieser Landesstelle lassen sich auch dießfalls die erwünschtesten Verfügungen erwarten; darum scheint es überflüssig zu seyn, über den Werth oder — Unwerth der Anstalt hier sich weiter zu verbreiten.

auch dieses Institut ans öffentliche Licht treten*) wie die Religionsschulen, damit die gesammte Lehranstalt der Nation im Einklange mit allen christlichen, sich zu ihrem Ziele wahrer Bildung empor hebt.

Zweitens ist es auch darum zu thun, daß der jüdische Theologie-Kandidat doch den Verlust an Zeit und Kosten in Bezug auf seine Ausbildung vermeide, welcher ihn treffen würde, wenn er erst an einer Universität alle oben vorgeschriebenen Kollegien hören, und nachher wieder eine theologische Specialschule an einem andren Ort besuchen sollte.

Drittens muß es doch auch den jüdischen theologischen Professoren um das Fortschreiten in den Wissenschaften zu thun seyn, und der Staat muß auch an sie diese Forderung stellen; dazu ist aber unerläßlich nothwendig, daß sie sich an einer Hochschule befinden, um sowohl den Umgang der übrigen mit ihnen in irgend einer Beziehung stehenden Gelehrten, als auch die allgemeine Bibliothek benützen können.

Bei Erwägung dieser Umstände scheint es sogar unsinnig, eine höhere theologische Lehranstalt auf einen Ort zu verlegen, wo sie ohne Verbindung mit einer Universität oder Lyzeum besteht.

Die Talmudschule zu Fürth mag wohl zu Fürth oder selbst auf einem Dorfe fortbestehen; denn sie ist

---

Kurz, so viel liegt vor Augen, die jüdische Nation hatte bis jetzt keine höhere theologische Lehranstalt, und es muß ihr eine solche gewährt werden.

*) Wer mit seinen Lehranstalten das öffentliche Licht scheut, gibt schon den unläugbaren Beweis ihrer Nichtswürdigkeit.

keine höhere Lehranstalt, sondern wie sie sich selbst nennt — eine bloße — Talmudschule, d. h. eine Schule, in welcher die Schüler den Talmud lernen. Daß sie nichts mehr leistete, davon liegt schon der Beweis in der individuellen Bildung der Lehrer. Es gilt hier der Spruch: Dem nicht mehr verliehen ist, von dem kann auch nicht mehr gefordert werden.

Indessen, wenn sie auch und wo immer fort bestehen will, so müssen doch ihre Lehrer nach den allgemein bestehenden Grundsätzen die wissenschaftliche Bildung nachweisen, welche immer von einem Lehrer höherer Art gefordert wird.

§. 103.

Um die Kosten für diese Fakultät zu ersparen, sollte dieselbe ihren Sitz entweder an der Universität München oder Würzburg erhalten; denn nachdem sich an beiden Orten ein Rabbiner befindet, und voraus zu sezzen ist, daß nur einer der ausgezeichnetesten in seinem Fache da angestellt werde, so könnte dieser die eine der Professuren übernehmen, und somit würden nur zwei Professoren besonders anzustellen und zu besolden seyn.

§. 104.

Die Besoldung der zwei Professoren würde auf 1000 fl. für jeden anzuschlagen seyn. 400 fl. dürften für die Remuneration des Rabbiners als dritten Professors, und 600 fl. für die Realexigenz, in Summe 3000 fl. gerechnet werden.

Nach den oben erwähnten Grundsätzen würde die Unterhaltung dieser hohen Schule, in so lange sie nicht durch Stiftungen unterstützt wird, der Nation anheim fallen, und es wäre der Exigenzetat durch Konkurrenz

zu decken, welche bei der großen Anzahl der jüdischen Einwohner als die unmerklichste Last angesehen werden muß.

Indessen möchte sicher auch ein Beitrag aus dem allgemeinen Studienfond des Staates zu erwarten seyn, in wie ferne derselbe zur Begründung der höheren National-Bildung überhaupt bestimmt ist.

§. 105.

Die Anstellung der Professoren selbst kann nur vom König ausgehen; denn sie müssen, wie die christlichen, nur dadurch ihr vollgültiges Ansehen erhalten.

Die eine solche Anstellung erhalten wollen, müssen freilich außer öffentlichen Beweisen ihrer vorzüglichen wissenschaftlichen Bildung auch das Vertrauen der Nation für sich haben, daher auch mit dem vollständigen Diplom eines Rabbiners von kompetenten Kirchenvorstehern versehen seyn.

Wenn einmal diese Hochschule oder theologische Fakultät besteht, von drei vollgültigen Rabbinern zusammengesetzt, dann kann ohnehin für die Zukunft keiner mehr auf eine höhere Anstellung im jüdischen Kirchen- und Schulfach Anspruch machen, der nicht sein Diplom von der Fakultät oder hohen Schule hat, und so geht denn auch die höhere jüdische kirchliche Ordnung ununterbrochen fort.

§. 106.

Diese Einrichtung und Verfassung einer jüdisch-theologischen Hochschule ist die einzige Bedingung der jüdischen Nationalbildung, und der Einverleibung der Nation in den allgemeinen Staatsverband, und ohne sie ist durchaus kein Heil zu hoffen.

Aufgeklärte, einsichtsvolle und nicht nur mit ihrer Nation es wohlmeinende, als gegen den Staat wohlgesinnte, Männer von der israelitischen Nation, müssen gewiß selbst diese Behauptung bekräftigen.

§. 107.

Indessen, so wie die jüdischen Lehranstalten ihre wohlthätige Reform bedürfen, und unumgänglich fordern, so tritt dasselbe Bedürfniß auch bei dem jüdischen Kultus und Kirchenwesen ein, und es gehört beides mit zu den Hauptbedingungen der wohlthätigen Reform.

Kultus und Kirchenwesen.

§. 108.

Jede religiöse Sekte hat in ihrem Kultus das geistige Band.

Der Kultus ist gleichsam die gemüthliche Übereinkunft aller, auf diese Weise ihren Gott zu ehren, und sich als eine Familie desselben darzustellen, deren gemeinsames Haus die Kirche ist.

Aller Kultus hat daher ein gemeinschaftliches Symbol, wodurch die Idee des Verhältnisses der Menschen zu Gott und des der Menschen zu den Menschen angedeutet wird.

Aller wahre Kultus muß aber nach allgemein gültigen Prinzipien zwar zunächst auf die Verehrung Gottes, aber mittelbar auf die sittliche Veredlung des Menschen abzielen; denn Gott bedarf keiner Ehre.

Die Juden können diese Prinzipien selbst nicht verläugnen; denn ein Haupttheil ihres Kultus war ehe-

dem das Opfer, und der Herr sprach: ich bedarf euer Brandopfer nicht ꝛc.

Aus diesem Grunde muß jeder Kultus auch mit Belehrung und Erbauung verbunden seyn.

Der jüdische war es ehevor, in den noch glücklichen Zeiten der Nation, gleichfalls.

Ein Haupttheil des Kultus machte zwar das Opfer aus, allein es sollte von Seite der Gottesverehrer durchaus nur Symbol der reumüthigen Erkenntniß einer Seits, oder ihres Dankes andrer Seits seyn — Sühn- und Dank-Opfer.

Die Belehrung — gewährten die Propheten *) mit ihren frommen Ermahnungen, und die Erbauung wurde erregt durch die heiligen Gesänge.

Dieser herrliche Kultus ist nun, leider! für die unglückliche Nation auch verloren gegangen.

Denn wie oben schon berührt wurde, der Kultus der Juden besteht nun das ganze Jahr hindurch tagtäglich und feiertäglich in der Regel in nichts, als im Beten, und welchem Beten? Wir haben die Antwort hierauf schon oben gegeben, und wollen einen so traurigen Gegenstand nicht noch mehr enthüllen. Von heiligen die Andacht belebenden Gesängen ist nun auch keine Spur mehr vorhanden, im Gegentheil der Gesang, der noch zu Zeiten bei diesem Kultus vorkommt, ist offenbar mehr dazu geeignet, alle Stimmung

---

*) Daß auch zu Zeiten Jesus die Belehrung einen Theil des Kultus ausmachte, ersehen wir aus der Geschichte des zwölfjährigen Knaben im Tempel zu Jerusalem.

der Andacht zu verscheuchen, und nur die Gefühle roher Wildheit zu verstärken *).

An eine Belehrung und Ermahnung ist, wie auch oben schon erinnert wurde, bei diesem Kultus gar nicht zu denken.

Wie soll nun die sittliche Veredlung durch ihn bewirkt werden!!!

Aber wie darin eine Reform bewirken?

§. 109.

Es ist wahr, dem Staat steht es nicht zu, sich in das Innere des Kultus zu mischen, und irgend einer religiösen Sekte die Art der Gottesverehrung vorzuschreiben; aber das Recht steht ihm zu, ja — die Pflicht liegt ihm ob, einen Kultus zu verbieten, der dem Zweck der sittlichen Veredlung entgegenstrebt, wenigstens sie vernachlässigt, und dadurch schon mittelbar schädlich wird; und dem zufolge diktirt Recht und Pflicht eine solche Reform des

*) Es ist eine unbegreifliche Erscheinung, daß so manche gebildete Männer unter den Juden bei einem solchen Gesang oder fürchterlichen Krähen der herkömmlichen Vorsänger, welcher oft mit einem dissonanten Schrei in der Höhe dem Schreckensruf eines Halberstochenen gleichkommt, gleichgiltig bleiben können. Indessen muß es zur Ehre von manchen erinnert werden, daß sie selbst eine Reform wünschen; und bedauern, keine Aussicht zu finden, um dieses traurige Verhältniß zu verbessern. An den Verfasser wurde auch einmal bei einem feierlichen Gottesdienst von einem gebildeten Israeliten mit einem wahrhaft wehmüthigen Blick die Aufforderung gestellt, doch dießfalls mit zu wirken, daß eine Reform erfolge.

Kultus, daß die Hindernisse der sittlichen Veredlung beseitigt werden, ohne daß das Innere des Kultus selbst berührt wird.

§. 110.

Der Staat kann und muß es fordern — es soll bei dem Kultus der Juden auch eine Belehrung und Ermahnung statt finden, folglich Katechese und Predigt gehalten werden.

Dem zufolge kann und muß der Staat für die Zukunft vor Allem den Rabbiner als Priester und Lehrer seiner Gemeinde einsetzen, und ihm das Amt, den Gottesdienst zu leiten, Katechesen und Predigten zu halten, zur unerläßlichen Pflicht machen.

§. 111.

Der Staat kann und muß daher, um sicher zu seyn, daß der Kultus nicht mehr Zweck zerstörend sey, gebieten, daß ihm der Plan und die äußere Form des Kultus vorgelegt werde, damit er von ihm Genehmigung und Sanktion erhalte.

§. 112.

Der Staat kann und muß es fordern, daß der Kultus der Juden auch durch erbauliche Gebete und belebende Gesänge unterstützt werde, und es muß dem Rabbiner und der Kirchengemeinde zur Pflicht gemacht werden, diese Bedingungen eines wahren Gottesdienstes zu schaffen *). Der Staat muß nur für die Mittel

*) Deutsche, jüdische Gebet= und Gesang=Bücher sind

der dießfalls nöthigen Bildung der Kirchendiener sorgen, und diese sind

die Vorsänger.

§. 113.

Die Vorsänger müssen für die Zukunft Männer von Bildung seyn — im Stand, ein Gebet mit Akzentuation, und nöthigen Falls Deklamation, vorzutragen; und nicht nur gebildete Männer selbst, sondern fähig, Unterricht in der Musik zu ertheilen, folglich Sänger in der Gemeinde zu bilden; denn nur auf diese Weise kann der Kultus zu seiner Würde und Wirksamkeit erhoben werden.

Den Juden müssen also auch Anstalten offen stehen, in welchen ihre zukünftigen Vorsänger die erforderliche Bildung erhalten können. Diese sind aber die Schullehrer-Seminarien.

Für die Zukunft werden demnach alle Aspiranten zum Vorsängerdienst sich ihre Bildung in den Schullehrer-Seminar zu erwerben haben.

§. 114.

Sowohl dieser Umstand, als auch der, daß eine Gemeinde weit leichter einen Religionslehrer und einen Vorsänger unterhalten kann, wenn beide Dienste in einer Person vereinigt werden, und daß auch ein solcher

---

bereits vorhanden; z. B. die Lieder von Johlson. Es dürfte daher vor der Hand nur auf eine zweckmäßige Auswahl der Gebete und Lieder Bedacht genommen werden.

Bedienstigte besser bezahlt werden kann*), leiten auf die Einrichtung, wie sie auch bei dem christlichen Kultus besteht, daß nämlich in der Regel der Schullehrer auch Sänger sey, und es darf denn für die Zukunft kein jüdischer Schulseminarist vom Unterricht in der Musik dispensirt, sondern muß angehalten werden, zum wenigsten den Gesang vollständig zu erlernen, damit er erforderlichen Falls auch als Vorsänger verwendet werden kann.

Aus diesem Grunde kann also auch kein Vorsänger angestellt werden, ohne daß er auch ein eignes Examen in der Musik bestanden hat.

Indessen ist dieses besondre Examen unter der oben gedachten Voraussetzung, daß jeder im Schullehrerseminar gebildet werde, nicht mehr nothwendig, weil er mit den übrigen Seminaristen ein gleiches Examen, sowohl im Wissenschaftlichen, als in der Musik zu bestehen hat.

Jüdisch kirchliche Verfassung und israelitisches Konsistorium.

§. 115.

Jede religiöse Sekte hat ihre eigenthümliche Verfassung. Dem Staate muß es aber gleichfalls sehr daran gelegen seyn, von jeder in ihm befindlichen Kirchenge-

---

*) Die königl. Regierung des Obermain-Kreises hat bereits diese Einrichtung getroffen, und zwar zur besondren Zufriedenheit der jüdischen Gemeinden, indem auf solche Weise auch die kleineren Gemeinden sich nun leicht ihren Religionslehrer und Vorsänger halten können.

meinde die Verfassung zu kennen; denn es kann ihre Form für die Staatszwecke entweder unmittelbar, oder doch mittelbar nachtheilig wirken.

Es ist daher hier, wo sichs um die Reform des Judenthums handelt, hauptsächlich auch zu wissen nothwendig, welches denn dessen kirchliche Verfassung sey, und welche vortheilhafte Anordnung etwa in dieser Hinsicht bestehen sollte.

§. 116.

Bei den Juden hat in kirchlicher Hinsicht eigentlich gar keine — allgemeine Verfassung, oder ein kirchlicher Organismus statt, sondern jede Schule mit ihrem Vorsänger bildet eine eigne Kirche, so gut, wie eine größere Schule mit einem Rabbiner versehen. Ihr Gottesdienst ist, wie wir oben sahen, so einfach und altherkömmlich, daß er ohne alles Bedürfniß einer Leitung unveränderlich und unverrückt vor sich geht.

Selbst die wichtigeren religiösen Handlungen, Beschneidung und Trauung, bedürfen keinen Kirchenvorstand oder Rabbiner, folglich ist auch in dieser Hinsicht keine kirchliche Ober- und Unterordnung von nöthen.

Das Einzige, wozu die Juden einen Rabbiner oder einen Kirchenvorstand bedürfen, das ist die Berichtigung ihrer Gewissensangelegenheit in zweifelhaften Fällen in Bezug auf die Beobachtung der Gesetze.

Diese Angelegenheit ist aber eigentlich keine öffentliche kirchliche, so wie die Berichtigung derselben kein öffentlicher kirchlicher Akt. Dem

zufolge bedarf es also auch in dieser Hinsicht keines kirchlichen Vorstandes.

Am allerwenigsten bedarf es eines kirchlichen Organismus, vermöge welcher die Kirchenvorsteher und Kirchendiener in einem Verband und unter einer oberen Behörde stünden; denn jeder Rabbiner ist abgeschlossen und geschieden von allen seines Gleichen – selbst Alles — gemeiner Gemeinde-Kirchen-Vorstand, und souveräner Kirchenvorstand.

§. 117.

Eine solche Ordnung der Dinge konnte nun wohl bisher bestehen, allein die Zukunft fordert dringend eine Abänderung und die Anordnung einer kirchlichen organischen Verfassung.

Bisher blieb alles, was sich auf Religion und Kirchenwesen bezog, altherkömmlich und unangetastet, allein die neuen Maßregeln zur Bildung der Nation mittels Verbesserung des Unterrichts und Verbesserung des Kultus, werden und müssen zuverlässig allerlei Bedenklichkeiten, Zweifel, Anstände, Zwistigkeiten, Beschwerden und Gährungen veranlassen. Denn wenn das Judenthum sich einmal nicht mehr in den steifen Formen des Herkommens fest hält, sondern denselben entwunden, eine geistigere Bewegung annimmt, so ist natürlich voraus zu sehen, daß der eine und andre Lehrer oder Kirchenvorstand nach seinem Gutdünken etwas Besseres in seinem Gebiete anzuordnen gedenket und trachtet; und durch dieses Streben ist schon die Veranlassung zu Bedenklichkeiten, Anständen und Beschwerden gegeben, nicht bloß bei der eignen Gemeinde, son-

dern selbst bei anderen Rabbinatsgemeinden, welche davon Kunde erhalten; und es werden sich nun schon Zwistigkeiten unter den verschiedenen Kirchenvorstehern selbst ergeben *).

Wer soll nun diese schlichten, wer entscheiden?

Aber auch den Punkt können wir nicht außer Acht lassen, daß von den Gläubigen selbst doch manche einmal zum Denken geleitet, sich nicht wohl mehr in die alte Ordnung fügen, und sich vielleicht über ihren, sie dießfalls zurechtweisenden Kirchenvorstand beschweren werden. Wer soll hier Richter seyn; wenn der, vielleicht mit einer Ahndung belegte, Gläubige sich beschwert findet, und eine Reklamation anstellt.

Das weltliche Forum kann, in wie ferne das äußere Rechts- oder Polizei-Verhältniß nicht alterirt ist, und folglich die Reklamation sich nicht auf dem Grundsatz ab abusus stützt, nicht einschreiten; sondern die Entscheidung muß von einer kirchlichen Oberbehörde erwartet werden.

Dem allen zufolge ist also für die Zukunft für die Juden eine kirchliche Oberbehörde — ein **israelitisches Konsistorium**, ein unumgängliches Bedürfniß.

§. 118.

Unter das Forum des Konsistoriums gehören folgende Gegenstände:

---

*) Ein Beispiel von einem solchen Zwist könnte in schriftlichen Urkunden, zu deren Besitz der Verfasser zufällig kam, angeführt werden; wenn es nicht einen höchst ärgerlichen und doch überflüssigen Beweis von dem tiefen Grad der Bildung der herkömmlichen Rabbiner lieferte.

überhaupt Gegenstände der innern Kirchenpolizei.

a) Die Oberaufsicht auf die Rabbinate des ganzen Landes in religiös kirchlicher Hinsicht, so wie die Oberaufsicht auf die Talmudschulen.

b) Anordnung und Verlegung der Feiertage, mit Vorwissen und Genehmigung der allerh. Stelle.

c) Vorschriften für die allgemeine Form des Kultus.

d) Anordnung einer allgemeinen Liturgie, und Entwerfung einer Agende für die Funktionen der Rabbiner und Vorsänger.

e) Entwürfe von allgemeinen Gebeten und Liedern.

f) Entscheidung der in religiöser und kirchlicher Hinsicht unter den Landes-Rabbinern entstandenen Streitigkeiten.

g) Eben so Entscheidung in Beschwerden der Gläubigen gegen ihren Rabbiner in Bezug auf religiöse und kirchliche Disziplin und andre kirchliche Angelegenheiten.

h) Anordnung einer etwa nothwendigen Synodalversammlung mit allerh. Genehmigung und Prüfung der Synodalarbeiten.

i) Die Erstattung eines Jahresberichts an die allerh. Stelle.

§. 119.

Das Oberkonsistorium muß bestehen aus drei Oberrabbiner, um ein Kollegium zu bilden; aber zugleich aus Männern, welche den Ruf der Auszeichnung im Wissen und moralischen Karakter für sich haben. Diese können nun wohl keine andre seyn, als die drei Professoren der theologischen Fakultät; und somit bedarf es

auch keiner eignen Behörde, und keiner kostspieligen Vermehrung der Angestellten.

§. 120.

Indessen kann nicht außer Acht gelassen werden, daß bei dieser kirchlichen Oberbehörde sich so manche Geschäfte und Angelegenheiten ergeben werden, welche zunächst die finanzielle Seite des jüdischen Kirchenwesens betreffen werden, und aus diesem Grunde ist es sehr zu wünschen, daß zu diesem Oberkonsistorium auch wenigstens zwei weltliche Beisitzer gezogen werden. — Männer nämlich, welche hinsichtlich ihrer Bildung und Rechtschaffenheit das Vertrauen der Nation für sich haben.

§. 121.

Einer der Oberrabbiner ist — Dirigent des Kollegiums — Präsident desselben kann aber natürlich nur ein Abgeordneter der allerhöchsten Stelle seyn.

§. 122.

Die Geschäfte können, wenigstens in unsrem Staate, wegen der verhältnißmäßigen Beschränktheit der Landesrabbinate *) nicht sonderlich vielfältig seyn, eben darum soll nur monatlich eine Sitzung oder Konferenz des Kollegiums zur Berichtigung der Geschäfte bestimmt werden.

Kreisrabbinat.

§. 123.

Eine zweckmäßige Organisation des jüdischen Kir-

*) Die Einfachheit des jüdischen Kirchenwesens kann schon an und für sich keine Manigfaltigkeil der Geschäfte verursachen.

chenwesens fordert dann auch die Vereinigung der Landrabbinate unter eine Oberbehörde. So wie die christlichen Pfarrer ihre Dekanate haben, so sollten die Landrabbinate auch ihre Distriktsrabbinate haben, wenn sie eben so zahlreich wären. Allein da bei uns deren in den Kreisen, in welchen sich am meisten israelitische Einwohner befinden, nicht über zehn bis vierzehn Rabbinate seyn werden, so genügt für diese ein Provinz- oder Kreis-Rabbinat, welches zwischen dem Oberrabbinat oder Konsistorium einer Seits, und der Kreisregierung andrer Seits das Organ bildet.

Das Amt eines Kreisrabbinats besteht denn darin:

1) hauptsächlich eine zweckmäßige Verbindung unter den Landrabbinaten zu unterhalten, weswegen auch jährlich eine Synodalversammlung gehalten werden sollte; denn das ist eben einer der heillosesten Mängel des Judenthums bisher gewesen, daß unter den Rabbinaten gar keine Verbindung bestand, weswegen auch zu Zeiten unter manchen ordentliche Fehden Platz fanden.

2) Zum Ressort des Kreisrabbinats gehört ferner die nächste Aufsicht auf die Landrabbinate, auf die Religionsschulen, und die Talmudschulen.

3) Daher auch die Visitation dieser Institute.

4) Die nächste Würdigung ihrer Bedürfnisse und Anliegen.

5) Daher auch die Abhaltung von Konferenzen mit den Landrabbinern.

6) Die Erstattung der nöthigen Berichte über beide Gegenstände, entweder an die Kreisregierung oder an das Oberrabbinat, je nachdem der Ge-

genstand polizeilicher oder reinkirchlicher Natur ist; so wie das Ausschreiben der höheren Entschliessungen.

7) Die Erstattung eines Jahres-Berichts zur Darlegung der Resultate seiner jährlichen amtlichen Beobachtungen.

8) Die jährliche Karakteristik der Landrabbiner und Religionslehrer.

9) Die Installation der Landrabbiner mit den weltlichen Beamten.

10) Die Direktion der Fortbildungsanstalt für die Religionslehrer, daher

11) Die Unterhaltung und Erhebung der Kreisrabbinats-Schule zu einer Musterschule.

12) Die Unterhaltung einer Kreisbibliothek.

Talmud und Talmudschulen.

§. 124.

Einer der wichtigsten Punkte der Erwägung für die Reform des Judenthums ist der Talmud.

Der Talmud wird von den Christen fast allgemein für die Wurzel des Verderbens angesehen, und daher unbedingt verwünscht; indem viele von der Überzeugung ausgehen, eine Reform könne durchaus nur mit der Abschaffung oder Verbannung des Talmuds beginnen. Es fordert daher dieser Punkt eine eigne Betrachtung.

Wahr ist es, der Talmud enthält nicht nur den auffallendsten Unsinn von Mährchen, Fabeln und Lehren*), sondern auch die auffallendsten Ungereimtheiten

*) Gelehrte Rabbiner neuerer Zeit erkennen dieses auch,

in rechtlicher und moralischer Hinsicht — ins Besondre auch die auffallendsten Beispiele von Unzucht, und was die Hauptsache ist, der Talmud scheint vorzüglich dazu zu dienen, das grasse Judenthum in seinem albernen Dünkel des einzig Gott beliebten Volkes, und somit in seiner Abgeschiedenheit und Scheue vor Nichtjuden zu bestärken, folglich alle Bestrebungen des Staates, die Juden in seinen allgemeinen Verband aufzunehmen, zu vereiteln. Er wird daher in dieser Beziehung nicht mit Unrecht als die Quelle des Verderbens angesehen. Allein von einer Abschaffung oder einem absoluten Verbot des Talmuds kann wohl keine Rede seyn, wenn der Staat anders nicht auch den religiösen Glauben der Juden in seinen Elementen mit angreifen will; denn vor der Hand ist es eine der noch bestehenden Grundwahrheiten des Judenthums: Der Talmud ist, so gut wie die Bibel, göttlichen Ursprungs, folglich eben so heilig. Wie kann man nun so gerade zu ein solches Buch abschaffen, und gleichsam als Kontreband konfisciren, ohne die jüdische Glaubenslehre im Grunde anzugreifen?

Ja die Lehre von manchen Rabbinern (sogar von Neueren) geht, wie schon erwähnt wurde, bis zu dem Unsinn, der Talmud gehe, als mündliches Wort Gottes, über die Bibel, als geschriebenes Wort Gottes.

Der Talmud kann also weder unbedingt abgeschafft,

---

und entschuldigen die Sache damit, es seyen alle diese scheinbaren Ungereimtheiten — allegorisch zu nehmen.

noch angegriffen werden; sondern nur die Maßregeln sind zu ergreifen, um seine schädlichen Einflüsse nicht nur abzuleiten, sondern ihn vielmehr zum Zweck zu benützen; denn es muß auch gerechter Weise nicht verhehlt werden, daß der Talmud auch vortreffliche Stellen enthalte, und zwar solche, welche dem verkehrten Sinn des grassen Judenthums auch gerade zu entgegen gehen, und die fraglichen Zwecke einer Reformation selbst begünstigen.

Es sollen hier nur einige solcher Stellen als Beispiele angeführt werden:

„Das Landesgesetz ist auch unser Gesetz."

„Seinem Regenten, er sey wer er wolle, sey man „Ehrfurcht und Treue schuldig, und es wird dieß „selbst durch das Beispiel Elias bewiesen, der sogar „dem, seiner Sünden wegen der Seeligkeit verlustig „gewordenen, König Ahab diese Tugenden bewiesen „habe."

Die Gewerbe gehen über den Handel, denn sie geben Sicherheit, welche der Handel gar nicht gewährt. (Traktat Kiduschin),

Der Talmud gibt auch die vortrefflichsten Lehren zur Ergreifung und Betreibung des Feldbaues.

Der Talmud empfiehlt auch das Studium der Wissenschaften. Ja lästert sogar diejenigen, welche mit keiner andren Wissenschaft, als ihrer rabbinischen, prahlen; indem der Talmud sich äußert: dem — Gelehrten (nämlich Rabbinisch-Gelehrten) welcher keine Wissenschaften besitzt, ist ein Aas vorzuziehen.

Solche Stellen sind gewiß vortreffliche Lehren zur Beförderung der allgemeinen Zwecke.

Was ist nun mit dem Talmud vorzunehmen, damit das durch ihn mögliche Verderben beseitigt, und seine weisen Lehren vielmehr zur Verbesserung des Judenthums benützt werden?

Das Erste ist, die Veranstaltung einer richtigen Übersetzung dieses Buches, damit es nicht bloß den Christen, sondern hauptsächlich den Juden durchaus offen vorliege; denn gerade auf der Unkenntniß des Werkes stützet sich der blinde Glaube an ein heiliges Werk, und die übertriebene Ehrfurcht der Juden gegen dieses — nur zu sehr menschliche Menschenwerk.

Kein Jude in der Regel kennt dieses Werk näher, weil er aus Mangel der Sprachkenntniß es nicht zu lesen vermag, und nur von seinen Privatlehrern, die wir oben kennen lernten, die ihm erwünschteste, aber auch nachtheiligste Kenntniß davon erhält.

Der Talmud besteht nämlich aus zwei Haupttheilen, wie schon oben erwähnt wurde, aus der Mischna und Gemara. Jener ist der Vorzügliche, denn er wird für die mündliche göttliche Lehre gehalten. Der Glaube, daß Moses während der 40 Tage, die er auf dem Berge zubrachte, von Gott auch die Auslegung des Gesetzes erhalten, und diese als mündliche Lehre (Tradition) sich bis zu den Zeiten des von dem (sogenannten) heiligen Rabbi Jehuda Hanassi unversehrt fortgepflanzt habe; von diesem aber schriftlich verfaßt worden sey, wodurch die — Mischna entstand, der Glaube sage ich, an diese hierdurch bewiesene Heiligkeit des Tal-

muds mag immerhin so lange unangetastet bleiben, bis die Kritik auch unter den Juden erwacht, und den eben angeführten Hauptbeweis in Anspruch nimmt, und — bis die Vernunft der Betheiligten zu der Erleuchtung gelangt, um menschliches Blendwerk zu durchschauen, und dem eigentlichen Wort Gottes mit frommen Glauben ausschließlich sich hin zu geben, anstatt unerwiesene Überlieferungen der h. Bibel an die Seite oder gar über sie zu setzen.

Dagegen muß auch der alberne Glaube, daß auch die — Gemara d. i. die Sammlung der Auslegungen der verschiedensten Rabbiner mit allen ihren sophistischen Auslegungen, Mährchen, Ungereimtheiten, Widersprüchen und unzüchtigen Skandalen heilig sey, so bald als möglich verdrängt werden.

Dieser Glaube wird aber gewiß, ja muß — schwinden, so bald der Gläubige zur offnen Kenntniß des Gegenstandes kommt. Denn nur die geheimnißvolle Hülle, oder der Nimbus, welcher dieses Buch umnebelt, kann diesen ehrfurchtsvollen Glauben unterhalten. Vernunft und Gefühl für Sittlichkeit und Ehrbarkeit, kurz wahre Religion wird und muß ihn verdrängen. Denn wie soll der Gedanke an die Heiligkeit eines Buches fortbestehen, dessen Inhalt so oft den gesunden Menschenverstand empört und das Gefühl für Zucht und Ehrbarkeit auf die häßlichste Weise angreift? *)

---

*) Um diese Hoffnung zu begründen, sollen doch hier nur ein paar Stellen angeführt werden, und zwar nicht von der auffallendsten Art, weil die Auffallendsten nur im Zusammenhang vorkommen müssen, und außerdem als die abscheulichsten Zotten erscheinen würden.

So wie die unzähligsten, ja schmuzigsten Stellen zur Erregung der Wollust im Talmud vorkommen, so kommen aber auch sehr viele Stellen vor, in welchen Völlerei und Trunkenheit gleichsam gelehrt, und an Rabbinern zur Schau dargestellt wird.

Zuerst soll eine Stelle vor dem Forum des Verstandes, dann eine andre vor dem des sittlichen Gefühls gestellt werden.

a) Im Traktat Chollin wird die außerordentliche Größe des himmlischen Löwen beschrieben, und zwar auf Veranlassung eines römischen Kaisers, welcher dem Rabbi Jehoscha den Einwurf machte, daß der Vergleich Gottes mit einem Löwen (nach dem Propheten Amos) ein sehr ungeeigneter Vergleich sey, indem ein Löwe von einem Menschen getödet werden könne.

Hierauf erwiederte der Rabbi, der Vergleich treffe nicht den gemeinen Löwen, sondern einen ganz außerordentlichen Löwen im Walde Hai. Da nun der Kaiser diesen zu sehen verlangte, und auf seinem Verlangen bestand; so rief der Rabbi Gott an, den großen Löwen in die Nähe zu bringen. Gott entsprach auch diesem Gebete, und befahl dem Löwen, sich zu nähern; allein als er noch 400 Meilen entfernt war, und zum ersten Mal brüllte, brachten alle Schwangeren vor Schrecken Mißgeburten zur Welt, und als er sich um 100 Meilen mehr genähert hatte und noch einmal brüllte, fielen den Menschen alle Zähne aus. Da verging dem Kaiser die Lust, den Löwen noch näher zu sehen, und er bat den Rabbi, den gewaltigen Löwen nur wieder zurück bringen zu lassen, was Gott auf neuerliches Anrufen des Rabbiners sogleich verfügte.

Eine andre Stelle — von undelikater Art, jedoch noch von geringsten Grad, findet sich im Traktat Berachot. Hier wird erzählt, daß der Raf Cahanna heim-

Was ist nun zu thun, damit ein solches Werk in seinem wahren Gehalt allseitig angeschaut werden kann? Es ist unumgänglich nothwendig, daß davon eine treue Übersetzung veranstaltet werde.

Diese Übersetzung wäre von einigen tüchtigen Rabbinern unter Kontrolle eines Professors der orientalischen Sprachen zu verfertigen. Sowohl die Kosten des Honorars, als die der Auflage würden auf die leichteste und sicherste Weise erzielt werden, wenn die Verfügung getroffen würde, daß erstens von jeder jüdischen Schulgemeinde ein Exemplar genommen werde, zweitens auch jeder Polizeibeamte mit einem versehen seyn sollte.

Daß übrigens jeder jüdische Familienvater, welcher

---

lich in des Rafs Gemach sich geschlichen, und unter der Bettstadt sich versteckt habe, um des Rafs Unterhaltung mit seinem Weibe zu belauschen. Und nun wird erzählt, wie dieser mit dem Weibe geschwäzt, geschäckert, und sich noch — weiter unterhalten habe.

Der Raf Cahanna konnte aber seine Gefühle über seine Beobachtungen unter dem Bette nicht zurückhalten, und lobte laut seines Meisters Mund in der Unterhaltung. Da erfuhr dieser, daß sein Schüler ihn in seiner ehelichen Unterhaltung belauscht habe, und verwies es ihm; allein die erfolgte Entschuldigung: Es ist das Gesetz, und ich bin gekommen zu lernen, machte Alles gut.

Wie schon gesagt wurde: Diese Erzählung ist noch eine der wenigst anstössigen; allein es gibt deren, in welchen Rabbiner als Beispiele einer übermäßigen Wollust aufgeführt werden. Sogar vom Prophet Elias wird im Traktat Joma erzählt, wie wollüstig er gewesen sey.

einige Gulden bezahlen kann, sich ein Werk anschaffen werde, das er bisher für heilig hielt, und aus Mangel der Sprachkenntniß nicht kennen lernen konnte, ist sicher zu erwarten.

Die Auflage müßte, um die Anschaffung zu erleichtern, in auf einander folgenden Heften nach und nach veranstaltet werden.

§. 125.

Die zweite Maßregel ist, daß die Professoren der jüdischen theologischen Fakultät angehalten werden, über dem Talmud im Ganzen und seinen Theilen ein vollständiges kritisch historisches Kollegium zu lesen, um das Wahre vom Falschen, das Begründete vom Grundlosen, das Nützliche vom Nachtheiligen, das Schöne vom Unanständigen zu scheiden; und somit durch ihren lehrreichen Vortrag dem Buch nur seinen — gebührenden Einfluß zu verschaffen.

§. 126.

Die dritte Maßregel ist, daß von dem jüdischen Oberkonsistorium ein Auszug der lehrreichen Stellen des Talmuds veranstaltet werde, welcher den Talmudschulen zum Schulbuch dienen müßte. Denn es kann, wie schon bemerkt wurde, nicht geläugnet werden, daß an dem Talmud auch sehr moralisch gesinnte Männer gearbeitet haben, und daß daher derselbe auch vortreffliche Lehren und herrliche Sprüche enthalte, die selbst einem christlichen Theologen nicht zur Unehre gereichten *).

*) Hieher gehören hauptsächlich die Sprüche der Väter. (Pirke Aboth.)

§. 127.

Die vierte Maßregel ist eine zweckmäßige Einrichtung der Talmudschulen.

Die allgemeine Religions- und hebräische Sprachschule muß wohl unterschieden werden von einer — Talmudschule. Jene hat sich nur zu befassen mit dem Unterricht über die mosaische Religion, den israelitischen Kultus und seine — Ceremonien, dann die herkömmlichen Gebete, und außerdem mit dem Unterricht in der hebräischen Sprache. Vom Talmud hat aber diese Schule nichts zu lehren, als moralische Sprüche aus dem oben gedachten Auszug. Allein es muß hier wohl bemerkt werden, daß erstens solche jüdische Jünglinge, welche entweder zum Rabbineramt, oder zum Lehramt aspiriren, einen erweiterten, wenn gleich nur vorbereitenden Unterricht über den Talmud bedürfen. Ferner ist es auch so manchem Vater noch daran gelegen, daß sein Sohn einen besondren Unterricht über den Talmud erhalten soll. Um diesen Bedürfnissen und Forderungen auf eine vortheilhafte Weise zu entsprechen, ist die zweckmäßige Einrichtung von Talmudschulen nothwendig.

Diese können aber ausschließlich nur von gebildeten Rabbinern gehalten werden, und es muß dem gemeinen Religionslehrer strenge verboten seyn, den Talmud zu lehren, weil von ihm nach dem Stand seiner Bildung nicht zu erwarten ist, daß er von dem Talmud mit höherer Unterscheidung nur das Wahre, Gute und Schöne zum Frommen seiner Schüler lehre; was nur ein gebildeter Rabbiner vermag, der nicht nur das Ganze des Talmuds überschaut, sondern auf die

Bedürfnisse seiner Schüler in Bezug auf talmudische Kenntnisse zu bemessen vermag.

§. 128.

Solche Talmudschulen gehören vorzüglich in solche Städte, in welchen eine Studienschule sich befindet, damit auch die studierenden Jünglinge von der israelitischen Konfession daran Theil nehmen können.

Bisher hat sich eine solche Schule in unsrem Königreich öffentlich — nur zu Fürth befunden, jedoch ohne öffentliche — Sanktion. Es befanden sich aber deren auch ohne öffentlichen Charakter und Ruf in mehreren andren Orten — unterhalten von einem Rabbiner.

Unter andren wurde eine solche Schule ganz als Privatinstitut unterhalten, zu Bamberg im Hause des Handelsmannes Heßlein, auf Kosten einer Stiftung von seinem verstorbenen Bruder*), deren Kapital 10,000 fl. beträgt.

Diese Institute müssen nun einen öffentlichen Charakter, und folglich eine öffentlich sanktionirte Verfassung erhalten, damit sie sicher zum Zwecke, nämlich einer wahren Bildung der Israeliten abzielen, und nicht zum Verderben gereichen**).

---

*) Samuel Heßlein, Fürstl. Bambergl. Hoffaktor — ein, bei aller steifen Rechtgläubigkeit äußerst wohlgesinnter und ohne Unterschied der Religion wohlthätiger Israelit.

**) Wohlgesinnte Israeliten gestehen, daß die Kenntniß des Talmuds wegen der in ihm vorkommenden vielen unzüchtigen Zotten und Possen den Jünglingen in unseren Zeiten, wo ohnehin der Geschlechtstrieb so mächtig ausarte, sehr verderblich werde.

§. 129.

Den Talmudschulen muß ihre Grenze des Unterrichts vorgesteckt, und überhaupt eine bestimmte Verfassung gegeben werden, damit sie weder die Grenze überschreiten, noch hinter derselben zurückbleiben*).

Einer Talmudschule muß auch ihr bestimmter Ort angewiesen, so wie ihr Lehrer öffentlich ernannt und dekretirt seyn. Die dienlichsten Orte in unsrem Königreich sind sicher die Städte Anspach, Bayreuth, Bamberg**), Würzburg und Fürth; wenn sich da auch eine Studienanstalt befinden sollte; denn in den oben benannten Städten befinden sich nicht nur zahlreiche jüdische Gemeinden, sondern auch nicht unbedeutende Stiftungen, und es beweist sich auch daselbst eine große Liberalität der Einwohner***).

---

*) Die Talmudschule zu Fürth hat die Grenze bisher überschritten, denn sie stellte sich auch als jüdische theologische Fakultät dar, und als solche konnte sie sich nicht behaupten, weil es ihr an der wesentlichen Bedingung an wirklichen gelehrten Theologen fehlte.

**) Am füglichsten kann ein Institut zu Bamberg bestehen; indem sich zur Unterhaltung desselben zwei tüchtige Rabbiner, der von Bamberg selbst, und der vom Landgericht Bamberg, da vereinigen könnten, und der Verwalter der heßleinischen Stiftung dazu noch den dritten Theilnehmer aus der Stiftung bezahlen würde. Außer den von der allerhöchsten Stelle bestimmten Orten dürfte aber keine solche Schule unterhalten werden, so wie es auch keinem Rabbiner erlaubt ist, Privatunterricht im Talmud zu geben, wenn er nicht öffentlich dazu authorisirt ist; weswegen Schulen und Lehrer immer auch öffentlich auszuschreiben sind.

***) Zu Bayreuth und zu Bamberg werden die jüdischen

§. 130.

In den Talmudschulen muß auch der erforderliche Unterricht im Schächten ertheilt werden; allein — praktisch durchaus nur solchen Schülern, welche das Metzger-Handwerk erlernen, oder erlernt haben, und das des Schächtens mit zu treiben, Lust tragen. Denn es wurde oben schon erinnert, daß weder Schullehrer noch Vorsänger für die Zukunft mehr dieses mit ihrem Beruf in großen Kontrast stehende Handwerk zu treiben, gestattet werden dürfe*).

Schullehrer und Vorsänger sollen es nur theoretisch kennen, um im Falle eines Anstands einen Bescheid geben zu können.

§. 131.

Die Talmudschulen stehen in religiöser oder kirchlicher Beziehung unter dem israelitischen Oberkonsistorium, aber zugleich auch wie alle Schulen unter Oberaufsicht des Staates, weswegen sie auch von Zeit zu Zeit von einem königlichen sachkundigen Kommissär zu visitiren sind.

§. 132.

Dieß sind nun die gesetzlichen Bestimmungen und Verfügungen, welche zur Reform des Judenthums als zweckmäßig begutachtet werden. Sie gehen sicher alle

---

Schuldienstpräparanden fast durchaus von den jüdischen Einwohnern unterhalten.

*) Wie tief das jüdische Lehramt bisher überhaupt stand, davon ist sicher das der auffallendste Beweis, daß sogar — Rabbiner an manchen Orten auch das Schächten trieben.

aus dem wahren Begriff der Nation, so wie aus dem Staatszwecke, die Juden in den allgemeinen Verband aufzunehmen, als nothwendige Folgerungen hervor.

Wenn aber die zweckmäßige Reform des Judenthums durchgeführt werden soll, so sind außer den allgemein gesetzlichen Bestimmungen und Verfügungen, welche aus den dargestellten Mängeln der Nation und ihrer Eigenthümlichkeit, wie unmittelbare Folgerungen aus den Prämissen, hervor gehen, noch mehrere andere Maßregeln zu ergreifen, welche aus der Idee des Ganzen als mittelbare Folgerungen sich ergeben.

Diese besondren Maßregeln können und müssen nun auch als allgemeine gesetzliche Bestimmungen angeführt werden. Sie mögen folgende seyn:

I.

Höhere Stellung der Rabbiner.

§. 133.

Es ist oben schon bemerkt worden, der Rabbiner ist — Alles; und nur durch den Rabbiner ist eine wohlthätige Verbesserung zu erzielen, welche auch mit dem Schwert in der Hand nicht erdroht und erzwungen werden kann. Allein soll der Rabbiner, die vorgesteckten Zwecke zu erreichen, mitwirken, so ist nicht nur der Grad von Bildung ihm nöthig, welcher der Forderung entspricht, sondern auch das höhere Ansehen, um Achtung und Folgsamkeit von seinen Untergebenen gleichsam natürlich erwarten zu können.

Beide Bedingungen mangeln nun in der Regel noch durchaus. Die eine soll durch die oben schon gedachte

Bestimmung bewirkt werden, daß **jeder Rabbiner die vorschriftsmäßigen Studien absolvirt haben muß.** Es fragt sich aber: Wie sollen solche junge Männer für das Rabbineramt gewonnen werden, welche dieser Forderung Genüge geleistet und sich als besonders fähig bewiesen haben? Das ist noch eine höchst wichtige Angelegenheit! denn ist es wohl zu erwarten, daß ein studierender Jüngling, wenn er einmal das Gymnasium und die allgemeinen Wissenschaften auf der Universität mit günstigem Erfolg absolvirt hat, noch drei — vier — fünf Jahre jüdische Theologie studiere, um eine Versorgung von 400 fl. höchstens — vielleicht auf einem — einsamen Dörfchen zu gewinnen, und dabei sich in die ärgerlichste Abhängigkeit von — und in die ärgerlichsten Kollisionen mit — einer sittlich verwahrlosten Gemeinde zu versetzen?

Welche Aussichten winken ihm dagegen, wenn er eine andre Laufbahn ergreift. Entweder er studiert Jura, oder Medicin, oder Philologie. Im ersten Fall ergibt sich für ihn die Aussicht auf eine Patrimonialgerichts- oder auf eine Stadtschreiber-Stelle, oder auf eine Advokatur, oder im unmittelbaren Staatsdienst, auf eine Landgerichts-Assessors-Stelle und alle noch übrigen Stufen aufwärts. Aber die — Konfession? Einem solchen Studierenden, wie wir ihn voraussetzen, verursacht die Konfession keinen sonderlichen Anstand; er wechselt sie; und gewiß um so mehr, wenn er bemerkt, daß auf dieser Laufbahn stäts höhere und glänzendere Stufen zu gewinnen sind, und wenn er das Rabbinerverhältniß sich dagegen vorhält. —

Eine abgeschlossene Laufbahn in einem ziemlich niederen Gebiete!

Im zweiten Falle winkt dem Jüngling die goldene Praxis, in welche er schon nach ein paar Jahren eintreten kann. Im gewöhnlichen Rabbineramt gibt es aber nur Akzidentien von Kreuzern, und nur in großen Städten vielleicht von Gulden und Thalern.

Im dritten Fall kann er sich durch Auszeichnung in einem Konkursexamen einer baldigen Anstellung erfreuen, wenn er gleichfalls einen Wechsel seiner Konfession vornimmt*). Zum Rabbineramt gelangt er nicht einmal so schnell.

Was für Kandidaten sollen denn noch bei diesen Aussichten für das Rabbineramt übrig bleiben?

Soll nun aber eine wohlthätige Reform unternommen, soll die Nation gehoben, werden; so muß nothwendiger Weise vor Allem für einen höheren Gehalt der Rabbiner gesorgt werden; denn das Erwünschte kann nur durch diese Männer bewirkt werden.

Vierhundert Gulden fixe Besoldung sollten für den untersten Grad gelten, fünfhundert für den Mittleren, und sechs- bis siebenhundert für den Oberen.

§. 134.

Diese Besoldungserhöhungen können von den jüdischen Einwohnern in unsrem Staat gegenwärtig leicht geleistet werden, und zwar aus folgenden Gründen:

Erstens sind die Sprengel der Kirchengemeinden,

---

*) Es lassen sich bereits neuere Beispiele hinsichtlich dieser drei Fälle aufweisen.

oder der Rabbinate ausgedehnter, und folglich der Konkurrenten weit mehr.

Zweitens erhalten die Familienväter durch die Errichtung öffentlicher Schulen eine ungemeine Erleichterung in ihren Auslagen.

Drittens erhalten sie nun auch wieder die Erleichterung durch die Vereinigung der Schullehrer- und Vorsängerdienste *).

Endlich kann hier am leichtesten und füglichsten geholfen werden, wenn die alte Sitte, vermöge welcher bei Verheirathungen zehn Prozente von dem Heirathsgut, welche sonst an die Leviten abgegeben und in der Folge zur Unterstützung der Armen verwendet wurden, und wenn noch überdieß ein Prozent von diesem Gute, sonst für örtliche Kultus- und Unterrichtsstiftungen bestimmt, zu diesem Zweck benützt würde **).

Mit der Erhöhung der Rabbinergehalte erhöht sich dann natürlich auch das Ansehen dieser kirchlichen Vorstände; denn sie bedürfen nicht mehr der erniedrigenden Geschenke, welche sie gegenwärtig zur besseren

---

*) Noch leichter möchte diese Besoldungserhöhung im Ober-Mainkreis erzielt werden, denn es muß hier ins Besondre bemerkt werden, daß die jüdischen Einwohner der ehevorigen Provinz Bamberg unter der fürstlichen Regierung jährlich ein Neujahrgeld von dreihundert Konventionsthalern bezahlen mußten, und daß ihnen diese außerordentliche Steuer von unsrer allerh. Regierung schon über 16 Jahre gänzlich erlassen wurde.

**) Dieser Vorschlag gründet sich auf die Instruktion, welche sich der Verfasser durch Unterredungen mit einsichtsvollen Rabbinern über ihr Kultusverhältniß verschaffte.

Subsistenz oft in den kleinsten Gaben von einigen Kreuzern annehmen müssen, und für deren größeres Maß von Reichen sie öfter gezwungen sind, amtliche Gänge in Demuth zu machen.

Zum richtigen Verständniß dieser Angabe muß die Bemerkung beigefügt werden: Der Jude hat nicht selten bei kleinlichten häuslichen Vorfällen eigne Bescheide vom Rabbiner von nöthen *). In solchen Fällen begibt sich der gewöhnliche Jude selbst zu dem Rabbiner und erhält von ihm den Bescheid; der Vornehme aber ruft ihn zu sich ins Haus. Der arme Vorgesetzte macht nun bereitwillig den Gang zum Untergebenen; denn von diesem erhält er die herkömmlichen Geschenke in reichlicherem Maß.

§. 135.

Um das Ansehen der Rabbiner zu erhöhen, sollte auch die Einrichtung bestehen, daß derselbe, so wie der Religionslehrer, seinen Gehalt, außer den Akzidentien für kirchliche Verrichtungen aus der örtlichen Kommunal- oder Stiftungs-Kasse zu beziehen habe, wohin von den Betheiligten die Beiträge einzuzahlen sind.

§. 136.

Eine sehr nothwendige Verfügung, das Ansehen der Rabbiner aufrecht zu halten, ist auch das strenge Verbot, daß fremde Rabbiner (z. B. Pohlen) in irgend

*) Nur ein Beispiel: Das Messer fällt beim Abendessen aus der Hand auf den Leuchter, an welchem Unschlittflecken kleben. Es fragt sich: Kann dieses Messer noch weiter zum Essen gebraucht werden.

einer Schule, oder auch in Privathäusern, Vorträge halten, und es sind die Polizeibehörden darauf besonders aufmerksam zu machen; denn die Pohlen haben unter den deutschen Juden sich den Ruf der strengsten Orthodoxie und der vorzüglichsten Gelehrsamkeit erworben; sie stiften daher durch ihre bigotten Vorträge, wie einheimisch gebildete Rabbiner versichern, ungemein viel Übels. Es ist zwar ohnehin schon gesetzlich verboten, einen solchen zur Rabbinerfunktion zuzulassen; allein auf dem platten Lande sollen sie sich denn doch noch in Schulen und Häusern der Israeliten einschleichen, und ihre Weisheit auskramen, wodurch sie besonders den zweckmäßigen Anordnungen einer Reform sehr viel schaden.

II.

Baldige Verfertigung eines allgemein aufzunehmenden jüdischen Landeskatechismus.

§. 137.

Es sollte ein jüdischer Landeskatechismus verfertigt werden, welcher gesetzlich einzuführen wäre *).

---

*) Es erschien wohl bei uns ein solcher Katechismus von Dr. Behr, welcher die allgemeine Einführung erringen wollte; allein derselbe findet bekanntlich so viele Widersager, daß er nun unter keiner Bedingung als allgemein und gesetzlich einzuführender Katechismus angesehen werden kann. Es wäre daher Bedacht darauf zu nehmen, daß so bald als möglich ein solcher Katechismus verfertigt werde.

Ueber den wissenschaftlichen Werth oder — Unwerth des benannten Buches kann hier natürlich kein Urtheil

Damit dieser Katechismus sowohl den Forderungen der Nation als den Zwecken des Staats entspricht, so muß derselbe die Zensur von wenigstens drei ausgezeichneten Rabbinern, oder wenn das israelitische Konsistorium errichtet ist, von diesem aber zugleich auch die allerhöchste Genehmigung für sich haben.

Die allerhöchste Genehmigung kann sich aber nicht bloß darauf beschränken, daß der Druck und die ausschließende Verbreitung des Buchs gesetzlich bestimmt werde, weil die Rabbiner es für orthodox erklären, sondern nach obigen Bemerkungen ist es nothwendig, daß die allerh. Regierung untersuchen läßt, erstens ob die darin enthaltenen Lehren nicht bloß nicht der Staatsverfassung zuwider laufen, sondern ob die Lehren nicht auch den allgemein gültigen Grundsätzen der Vernunft und des Sittlichreligiösen widerstreiten; zweitens, ob auch das Buch in seiner ganzen Anlage dem bildenden Unterricht selbst nicht nachtheilig wird *).

---

vorkommen, indem es die Grenze dieser Schrift überschreite; über seinen Werth als Religionslehre aber haben sich ohnehin schon zu viele Stimmen ausgesprochen, als daß noch eine Kritik hier nothwendig wäre.

*) Die Behauptung, daß Menschenlehren, dergleichen die Tradition immer bleibt, in so lange sie nicht ihren göttlichen Ursprung, und ihre unmittelbare Reinheit nachweisen kann, über die Bibel zu setzen seyen, ist offenbar eine Lehre, welche den allgemein gültigen Grundsätzen der Vernunft und religiösen Moral widerstreitet.

Ueberhaupt wäre zu wünschen, daß die Verfertigung

III.

Anordnung deutscher Gebet- und Gesangbücher.

§. 138.

Nach obigen Bemerkungen muß es dem Staat daran gelegen seyn, nicht bloß zu wissen, was von jeder religiösen Sekte für Lehren in dogmatischer und moralischer Hinsicht in Büchern gelehrt, und in Predigten vorgetragen wird; sondern auch was öffentlich gebetet wird.

Die Gebete der Juden haben wir oben kennen gelernt. Sie können nun vom Staate keineswegs in dem Gehalt und der Form, in welcher sie in den herkömmlichen Gebetbüchern enthalten, und in den Schulen, so wie in den Betversammlungen vorgetragen, werden, geduldet werden. Was daher vor Allem nothwendig ist, das ist die Veranstaltung einer Revision der allgemein gebrauchten Gebetbücher; und es ist den Rabbinern oder vielmehr dem Konsistorium die Weisung zu ertheilen, die Ausgabe eines besseren Gebetbuches zu besorgen. Wenn aber ein solches hergestellt und aprobirt ist, dann sind alle übrigen zu verbieten und zu konfiszieren, in welchen sich zu abergläubische und zu immoralische Lehren und Gebete finden *).

---

eines solchen Katechismus einer besondren Kommission von drei ausgezeichneten Rabbinern, und die Leitung der Arbeit einem Regierungsbeamten übertragen würde, welcher sowohl die Staatszwecke kennt, als auch in der pädagogischen Wissenschaft nicht unerfahren ist.

*) Es finden sich unter den Juden auch viele besondre Ge-

Dieselbe Verfügung wäre dann auch in Bezug auf ein öffentliches Gesangbuch zu treffen.

IV.

Fortsetzung der Funktionen des Rabbineramts.

§. 139.

Die neueste Erfahrung lehrt *), daß dem Judenthum noch immer sehr darum zu thun ist, den bisherigen Rabbinismus in seiner Geschäftslosigkeit zu erhalten, und ihn darum gegen alle Anforderungen eines — Religionslehrers und — kirchlichen Vorstandes zu bewahren. So sollte denn noch ferner der heilloseste Mangel fort bestehen, daß dieses Volk ohne Belehrung und Erbauung, folglich ohne alle sittliche Kultur blieb.

Eben darum muß der Staat ein solches Unheil dadurch gänzlich aufheben, daß er die Funktionen eines kirchlichen Vorstandes gesetzlich ausspricht und jeden neu angestellten Rabbiner auch darauf verpflichtet. Diese Funktionen sind fast durchaus dieselben, wie bei den Religionslehrern oder Pfarrern der christlichen Konfessionen.

---

betbücher vor, von welchen nur in besondren Betstunden Gebrauch gemacht wird. Der Inhalt von diesen soll der allerschädlichste seyn.

In Oesterreich ist dieser Vorschlag der deutschen Gebete und Gesänge schon gesetzlich ausgesprochen.

*) Man vergl, die Schrift: die Stimme der Wahrheit von Elkan Henle, einem Manne von seltener Einsicht und Wahrheitsliebe unter den Israeliten, und doch

Der Rabbiner hat den Kultus zu leiten. Er hat alle Sabbathe und Festtage eine Predigt und eine Katechese zu halten.

Er ist verpflichtet, wenn es verlangt wird, Kranke zu besuchen, und, gleich den christlichen Geistlichen, die Ceremonie der Beerdigung der Toden in religiöser Hinsicht zu leiten.

V

Strenges Verbot der Winkelandachten.

§. 140.

Bei der Regulirung des Kultus sind auch alle Winkelandachten und alle sogenannten häuslichen Betstunden strenge zu verbieten; denn diese sind es, in welchen die Vorsänger (natürlich aus Eigennutz) aus besondren aszetischen Schriften, mit welchen sie dazu versehen sind, die nachtheiligsten Legenden vortragen, und die Leichtgläubigkeit unterhalten *).

VI.

Verbot der Versteigerung der Thora.

§. 141.

Was bei dem verbesserten Kultus auch hauptsächlich von Seite der obersten Kirchenpolizei zu verbieten ist, das ist das Versteigern der Thora.

Es ist nothwendig, daß diese wahrhaft abscheuliche

---

noch, was den Rabbinismus betrifft, so vom angeerbten Vorurtheil befangen, daß er auch das Rabbineramt in seiner herkömmlichen Beschränktheit und Unthätigkeit erhalten haben will.

*) Die Juden haben herkömmlich außer der Synagoge

Entweihung des Gottesdienstes hier auseinander gesetzt werde, damit aus der Erörterung der Sache die Überzeugung hervorgehe, daß die oberste Kirchenpolizei dagegen einzuschreiten befugt, ja verpflichtet sey.

Die Versteigerung oder der Handel in der Synagoge betrifft erstens den Vorzug, die Thora (ein zusammengerolltes Pergament, worauf die 5 Bücher Moses geschrieben stehen) aus der heiligen Lade zu nehmen und später wieder dahin einzustellen. Dieser Vorzug wird von N. N. gekauft und an N. N. als Ehrenbezeugung übertragen.

Der Handel oder die Versteigerung betrifft ferner die Befugniß, bei dem Vorlesen der Thora neben dem Vorsänger zu stehen und denselben zu beordern, wen er zum Anhören

---

noch mehrere religiöse Versammlungen, und unter diesen vorzüglich die sogenannten Minianim, eigentliche Betversammlungen, wenigstens aus 10 Personen bestehend, welche nach dem Talmud schon eine Gemeinde bilden. Sie haben ferner noch besondre Verbindungen Chebroth genannt. Auch in diesen, obgleich wohlthätige Zwecke damit verbunden sind, finden besondre Vorträge von dem Vorsänger aus allerlei aszetischen und mystischen Schriften statt, wodurch Aberglaube und Vorurtheile besonders genährt werden. Das Schlimmste dabei ist, daß eben die Vorträge von dem Vorsänger gewöhnlich die Veranlassung zu den Gesprächen über die verwünschten Neuerungen geben, und jeder Altgläubige sich gleichsam wechselseitig durch den andern aufgefordert findet, mit aller Kraft solchen Neuerungen entgegen zu wirken.

des Vorlesens der Thora auf die sogenannte heilige Bühne vor- oder aufrufen soll. Es werden nämlich am Sabbath 6, an Festtagen 5, an Neumondstagen 4 und an Werketagen (2 Mal wöchentlich) 3 Personen auf Anordnung des Käufers namentlich vorgerufen, sich auf die genannte Bühne neben dem Vorsänger zu stellen. Der Vorgerufene verrichtet dann ein Gebet, enthaltend ein Lob Gottes, daß er die Israeliten von allen Völkern auserkohren und mit dem Gesetz beglückt habe.

Dabei geht noch ein besondres Komplimentenmachen vor sich, indem der Vorgerufene auch den Käufer für die ihm erwiesene Ehre segnen läßt, und den Segen, welchen der Vorsänger sprechen muß, auch auf die Frau und Kinder, auf die Verwandte und Freunde — ausdehnt, ja nicht selten auch aus heimlichen Groll auf die Feinde seiner Feinde. —

Die Versteigerung betrifft ferner das Recht, zum letzten Abschnitte vorgerufen zu werden, und demnach am Sabbath als der siebente Mann zum Anhören der Thora nächst dem Vorsänger zu stehen.

Dieses Recht wird nach der Versteigerung zuweilen von dem Käufer auch an Andere zedirt.

Ferner wird versteigert das Recht des Vorlesens eines Abschnittes aus den Propheten. Das Vorlesen geschieht aber nicht immer von dem Käufer selbst, sondern wird öfter wieder als eine Ehre an einen andern abgetreten.

Endlich betrifft die Versteigerung das Aufheben der Thora, so wie das Zusammenrollen und Zusammen-

binden derselben, das Bedecken und Ankleiden mit Gewand von reichem Stoffe, das Behängen mit goldnen und silbernen Schellen rc.

Läßt sich nun eine größere Entweihung des Kultus denken, als ein Versteigerungshandel um ein Religionskleinod? Auch eine häßlichere Störung der Andacht?

Aber läßt sich auch ein sittlich nachtheiligerer Gebrauch denken als dieser? Nur die Reichen sind es natürlich, welche diesen Vorzug an sich kaufen. Wie niederschlagend ist es darum für den Armen, daß er es zu einer religiösen Auszeichnung aus Mangel des Geldes nicht bringen kann; oder wie beschämend für ihn auch das etwaige Zurückbleiben der reicheren Licitanten, um ihn hier und da dazu kommen zu lassen!

Allein zu welchen Feindseligkeiten gibt ein solcher religiöser Unfug Anlaß?

Welche wird der Licitant auf dem Grund seines erstandenen Rechts hinauf rufen? Natürlich seine Verwandte, seine Freunde; also auch wieder die Vornehmen. Doch nein! nicht immer. Er ruft auch zu Zeiten die Feinde seiner Feinde hinauf, um diese zu ärgern. So gibt dieß neuen Anlaß zu Feindseligkeiten.

Soll nun wohl die Kirchenpolizei bei einem den wahren Kultus entweichenden, das religiöse Zusammenseyn vernichtenden, und das bürgerliche Zusammenseyn störenden Unfug nicht einschreiten, und die Verbannung gebieten*)?

---

*) Die israelitische Gemeinde zu München hat von selbst diese Einsicht gewonnen, und den Gebrauch in der Sy-

Es nimmt sich die polizeiliche Gesetzgebung in andern Ländern, laut öffentlichen Nachrichten heraus, gegen andre, das Innere des Judenthums betreffende, Gebräuche einzuschreiten (z. B. Sabbath, Beschneidung und Ehe ꝛc.) weil sie von der Ansicht ausgeht, eine religiöse Sekte müsse sich auch hinsichtlich ihrer kirchlichen Gebräuche nach den Gesetzen des Staates richten, an dem sie Theil nehmen will: es kann aber hier die Polizei mit um so größeren Recht einschreiten, nachdem der Gegenstand nur einen zufälligen kirchlichen Gebrauch betrifft, und derselbe nothwendiger Weise auch auf das bürgerliche Zusammenseyn den nachtheiligsten Einfluß hat.

Wohl hat dieser Gebrauch den guten Zweck, eine Rente zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse zu gewinnen: allein kann dieses Einkommen nicht auf eine andere und schönere Weise erzielt werden?

Kann nicht in der kirchlichen Versammlung der Juden*) eben so, wie in den christlichen, ein Becken für kirchliche Wohlthäter aufgestellt, oder ein Klingelbeutel herum gereicht werden? Es wird zwar die Einführung dieses Gebrauchs die bisherige Rente der religiösen Licitation nicht ersetzen; denn der Ehrgeiz der Vornehmen, und so manche andre, dem kirchlichen Sinn zuwiderstrebende Leidenschaft, welche die Größe der

---

nagoge abgeschaft. Allein finden sich überall so viele einsichtige Israeliten außer der k. Residenzstadt an einem Orte beisammen? Und will man überall erst auf den Zeitpunkt warten, bis die Aufklärung selbst ohne äußeren Befehl, das Skandal entfernt?

*) Wohlgemerkt, außer dem Sabbath! weil sich diese Frommen an diesem Tage nicht mit Geld versehen.

Abgabe bedingt, bleibt außer Reiz und Wirkung*). Allein fordert nicht gerade der Zweck der wahren religiösen Bildung, daß solche Gemüthsaffektionen beseitigt werden?

VII.

Leichenordnung.

§. 143.

Wenn einmal die Regierung sich den Zweck vorsteckte, die Bildung der israelitischen Nation zu bewirken, um sie für den Genuß der vollständigen bürgerlichen Rechte und Wohlthaten empfänglich zu machen, dann darf sie keinen Gegenstand außer Acht lassen, welcher sich von nachtheiligen Einfluß auf den vorgesteckten Zweck zeigt. Ein solcher ist die Beerdigung der Juden.

Es gehört gewiß vorzüglich zu den Zeichen der Bildung eines Volkes, wenn es die Toden ehrt, und ihnen nicht nur eine feierliche Beerdigung gestattet, sondern noch ein dauerndes Andenken weiht. Welche herrliche Beweise gaben die Egypter, welche die Griechen und Römer, welche selbst die noch auf einem tieferen Grad der Bildung gestandenen alten Deutschen, wie wir heutigen Tags noch in der Aufwühlung ihrer über tausendjährigen Grabstätten finden! Eine solche fromme

---

*) Die Vorstände der israelitischen Gemeinde zu München scheinen auch diese Bemerkung nicht außer Acht gelassen zu haben, indem sie doch noch eine Licitation beibehalten, aber sie nur außer der Synagoge vornehmen lassen. Damit ist aber der unreine Geist noch nicht vertrieben.

Gesinnung wirkt aber in ihrer Äußerung wieder ungemein wohlthätig auf die Beförderung der sittlichen Bildung zurück; besonders wenn sie noch dazu eigends benützt wird.

Welche vortreffliche Wirkungen bringt oft die feierliche Beerdigung eines geachteten guten Mannes in dem Gemüthe der Theilnehmer hervor! Wie manche menschenfeindliche Leidenschaft wird oft in einem Menschen durch die Anwesenheit bei einer feierlichen Beerdigung mit einmal erstickt, oder gar aus dem Gemüthe verbannt; denn der erregte Gedanke: wer weiß, wann auch du dahin getragen wirst, wo schon so viele schlummern, fällt zu schwer auf die Seele desjenigen, dessen Bewußtseyn sich nicht rein findet; und wie herrlich vermag erst der geistliche Vorstand einer Kirchengemeinde die Veranlassung zu benützen, um ein treffendes Wort an die Theilnehmer zu sprechen?

Aber welche Rohheit beweist es dagegen, wenn ein Volk seine Toden nicht nur gar nicht ehrt, sondern ihre Beerdigung mit der abscheulichsten Verächtlichkeit vornimmt! Muß nicht eben dadurch die Rohheit selbst erhärtet werden?

Dieß ist nun der Fall mit der Beerdigung der Juden.

Es läßt sich wahrhaft nichts Ärgerlicheres denken, als die auffallende Verächtlichkeit, mit welcher sie den Verblichenen — *fortschleppen*.

Nichts zu erwähnen, daß sie ihm nicht einmal den gehörigen Aufenthalt gönnen wollen, welcher wegen Gefahr des Scheintodes allgemein verordnet ist, nichts zu erwähnen, daß sie weder ein anständiges Fortbrin-

gen der Leiche mittels Wagen, oder mittels der Tragbahre bestellen, so beweisen sie vielmehr die auffallendste Scheue vor der letzten Ehre, Träger der Leiche zu seyn; denn es müssen immer einige gleichsam gezwungen werden, diesen Dienst zu erweisen, und diese leisten ihn nur bis auf eine gewisse Distanz, und rennen dann, als wenn sie das abscheulichste Werk haben verrichten, oder ein Aas haben fortschleppen müssen, davon, ehe noch die sie Ablösenden, auch des Widerwillens wegen, eingetroffen sind. So muß denn nicht selten die Leiche verächtlich stehen bleiben, bis wieder die nächsten Träger auf kurze Zeit sich einstellen.

Dabei ist aber nicht nur an keine anständige Kleidung zu denken, sondern vielmehr der schmuzigste Anzug wird von den Trägern angelegt; noch weniger ist an eine feierliche und erbauliche Begleitung der Kirchengemeinde zu denken, sondern alles läuft in Haufen verwirrt und eilig mit, gleichsam sagend: wenn nur die ärgerliche Geschichte bald beendigt wäre.

Hier ist nun eines der Haupthindernisse der Bildung, auf dessen Beseitigung die Regierung ein vorzügliches Augenmerk zu richten hat, indem sie auch den Juden eine feierliche Beerdigung ihrer Toden zum Gesetz vorschreibt.

VIII.

Prüfung der neuerlichen Vorschläge zur Reform.

§. 144.

Wir kommen nun noch zur Prüfung der gesetzlichen Vorschläge, welche gegenwärtig in andern Ländern,

theils von Gelehrten und Staatsmännern seit einiger Zeit vorgetragen, theils auch von Regierungen selbst schon vollzogen worden sind.

Diese sind:

a) Verlegung des Sabbaths,
b) Aufschub der Beschneidung,
c) Zulassung der Ehen mit Christinnen.

a) Sabbath.

§. 145.

Es ist unläugbar, daß der Sabbath, d. h. der Wochenfeiertag der Juden am Samstag ein Haupthinderniß in der vollständigen Vereinigung derselben mit den Christen bilde. Gewerbe und Handel sind am meisten dabei betheiligt. Es ist auch als sicher anzunehmen, daß die Juden selbst sehr wünschen, einen gemeinschaftlichen Wochenfeiertag mit den Christen zu haben. Allein — als eben so gewiß muß man annehmen, daß sie wünschen, die Christen möchten ihren Sonntag auf den Samstag verlegen. Denn fürs Erste läßt der talmudische Glaube nicht zu, daß das geliebte Volk seinen Sabbath der Feier der Gojim aufopfern soll, fürs Zweite gibt derselbe Glaube es auch für unzulässig aus, einen andern Tag, als den Samstag zum Wochenfeiertag zu nehmen. Aus diesem Grunde wird die Gesetzgebung mit einer solchen Bestimmung, den Sabbath auf den Sonntag zu verlegen, nicht zum Ziele kommen; denn der rechtgläubige Jude läßt sich durch Befehle nicht von der Feier abbringen, oder zur Arbeit zwingen*).

*) Der sogenannte Aufgeklärte, der Handelsmann vorzüg=

Zu einem solchen Gesetz kann demnach nicht gerathen werden.

Indessen kann doch die wohlwollende Absicht der Regierung erreicht werden, sobald die Bestimmung von den Rabbinern ausgeht: und dieses ist nach der talmudischen Sophistik auch unbedenklich möglich. Denn die Rabiner verlegten auch die Tage der Ostern und die Tage anderer Feste aus zufälligen Gründen. Es darf nur von den Rabbinern oder vom israelitischen Konsistorium in einem Jahre eine andre Zählung der Tage des Jahrs vorgenommen werden, so daß der Sabbath auf den Sonntag fällt, so unterliegt die Sache keinem Anstand, und die Gläubigen sind ganz beruhigt; indem, wie oben erwähnt wurde, jede Entscheidung von den Rabbinern wie eine Glaubenssache angesehen wird.

b) Verschiebung der Beschneidung.

§. 146.

Es ist wohl voraus zu sehen, daß wenn, wie der Vorschlag gemacht wurde, die Beschneidung auf das 20, oder 21te Jahr verschoben würde, sie kaum mehr statt finden werde. Es ist auch voraus zu sehen, daß diese Anordnung, und die dadurch bewirkte Renitenz der jungen Männer gegen die mit ihnen vorzunehmende Beschneidnng, die auffallendste Zerrüttung des Judenthums mit herbeiführen werde, weil es als Grundsatz angenommen wird, daß ohne Beschneidung keiner ein

---

lich, achtet ohnedieß nicht mehr auf das strenge Gesetz des Sabbaths.

Jude seyn könne, über dieß es auch für einen Grundsatz gilt, daß die Beschneidung nach acht Tagen vorgenommen werden müsse; allein es fragt sich, ob die bürgerliche Gesetzgebung sich befugt halten könne, ein religiöses Grundgesetz anzugreifen? Und wenn sie sich doch für ermächtigt hält, und die gegentheilige Bestimmung festsetzt, ob sie mit zum Ziele gelangt? Es ist in der Geschichte anerkannt, daß kaum eine religiöse Sekte so fest an ihren Glaubenslehren halte, wie die Juden; es ist auch durch die Geschichte erwiesen, daß die drückendste Verfolgung der Juden sie um kein Haar breit von dem Buchstaben ihrer Gesetze abbrachte, und es ist durch die Erfahrung erwiesen, daß sie aus Religionsgrundsatz jedes weltliche Gesetz zu umgehen wissen: was ist also bei einem solchen Gesetze zu erwarten? daß — der Knabe doch heimlich nach acht Tagen beschnitten wird. Und wie will die Gesetzgebung es verhüten? Es kann doch das Kind nicht bis in sein Jünglingsalter bewacht werden. Will man aber durch scharfe Strafen vorbeugen, so wird keine zu scharf seyn, welche vor der heimlichen Übertretung des Gesetzes zurückschreckt. Aber welche Untersuchung müßte auch die Polizei von 8 zu 8 Tagen, oder Wochen oder Monaten vornehmen, um zu erfahren, ob das Gesetz nicht übertreten worden sey.

Indessen kann zuverlässig auch in Bezug auf diesen Punkt die talmudische Sophistik noch Abhülfe leisten, denn es hat nach dem Talmud schon ein berühmter Rabbiner Rabbi Lippmann*) gelehrt: Einer

*) Rabbi Lippmann in seinem Sepher Nizzachon.

der nicht recht glaubt, den macht die Beschneidung nicht zum Juden: wer aber recht glaubt, der ist ein Jude, wenn er auch nicht beschnitten ist.

Eine gleiche Lehre hat auch der Rabbi Bechai vorgebracht, folglich können die neueren Rabbiner um so mehr auch darauf eine andre Ordnung vorschreiben, als sie auch den Grund dazu in dem Propheten Jeremias finden.

Es muß daher hier wieder die Behauptung wiederholt werden, daß bei der Reform der Juden alles von der Bildung und den guten Sitten der Rabbiner abhänge.

c) Heyrathen der Juden mit den Christinnen.

§. 147.

Dieser Vorschlag würde an und für sich von Seite der Juden in religiöser Hinsicht wenigen Schwierigkeiten unterliegen, denn nach ihrer Lehre und der alten Observanz konnten sie auch Heidinnen heyrathen. Allein die Frage bleibt zu lösen übrig: ob diese Freiheit von ihnen auch werde benützt werden?

Unbedingt könnte sie ihnen ohne dieß nicht bewilligt werden, sondern, wie von der großherzoglichen Regierung zu Weimar geschehen ist, unter der Bedingung, daß die Kinder in der christlichen Religion erzogen werden. Nun fragt sichs, ob ein Jude bei seinem bisherigen Glauben diese Bedingungen eingehen werde? Wird er sie aber eingehen, und bei seiner Konfession verbleiben; dann fragt sichs, was von seinem Karakter zu halten sey, wenn ers nicht in seiner vermeintli-

chen Bildung oder in seinem Indifferentismus so weit brachte, daß er sich nur zum allgemeinen Deismus bekennt.

Ferner fragt sich; wer soll die Trauung vornehmen? Der Rabbiner? Wird denn ein wohlerzogenes und gebildetes christliches Mädchen mit ihren Ältern oder Vormündern sich zu dieser Trauung verstehen? Der christliche Geistliche? Wird sich dazu der Jude verstehen und noch Jude bleiben, und werden sich die christlichen Pfarrer überhaupt zur Einsegnung solcher Ehen verstehen? — Die Katholischen dürfen nicht einmal. Aber noch ein Hauptanstand gegen solche Ehen muß in Erwägung gezogen werden.

Die Ehen der Juden werden alle auf dem Grund der erhandelten Frau geschlossen. Dieser Handel ist noch durchaus so strenge üblich, daß nicht selten Tage lang der Handel mit dem Vater der gewählten Braut um die Mitgabe fortgesetzt wird. Dieser Handel setzet also in der Regel voraus, daß der Reichthum der Braut als Hauptbeweggrund gilt; wird denn ein christliches Mädchen von Vermögen nicht annehmbare Bewerber unter den Christen finden, und wird es wohl so, wie um eine Waare, um sich handeln lassen?

Es müßten demnach hier nur solche, gewiß höchst seltene, Fälle angenommen werden, daß ein überaus reicher, gebildeter und über allen Handel erhabener Jude seine Neigung auf ein christliches Mädchen werfe, aber auch durch — seine Vorzüge ihre Liebe und Hingebung erwerbe.

Bei der Erwägung dieser Bemerkungen mag es nun

dahin gestellt seyn, ob man es für räthlich finde, hierüber eine gesetzliche Bestimmung zu publiciren.

Schluß.

§. 148.

Am Schlusse dieser Betrachtung kommen wir nun auf die Hauptfrage zurück: Ist es an dem, den Juden eine gleiche, unbeschränkte Theilnahme an dem Staatsverband mit den Christen zu bewilligen?

Eine kathegorische Antwort darauf zu geben, scheint hier nicht nöthig zu seyn; denn die Prämissen sind gewiß mit aller Klarheit und Vollständigkeit vorgelegt; die Schlußfolge muß daher sicher in die Augen springen.

Indessen wird bei der Betrachtung dieses hier auseinandergesetzten Gegenstandes sicher in jeder menschenfreundlichen Brust der Wunsch aufglühen, daß die jüdische Nation so bald als möglich in den Zustand gehoben werde, um an dem allgemeinen Staatsverband mit den Christen gleichheitlichen Antheil zu nehmen.

Beilage I.

Die Prüfung der Rabbinats-Aspiranten und der Lehrer an der Talmudschule betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königl. Majestät haben durch allerhöchstes Reskript v. 23. October v. Js. wegen der Fürther Tal

mudschule, welche nach ihrer Hauptbestimmung eine Anstalt zum Studium der jüdischen Gottesgelahrheit seyn soll, die Bedingungen ihres Fortbestehens mitzutheilen, und im III. Abschnitte zu verordnen geruhet, daß die Prüfung der Lehrer an derselben unter der Leitung eines Regierungs-Kommissärs in den allgemeinen Wissenschaften durch angestellte Studienlehrer und in den Glaubenslehren durch geprüfte und bestätigte Rabbiner vorzunehmen sey, zu deren Kontrolle ein in der hebr. Sprache und Literatur kundiger Professor beigezogen wird.

Ferner haben Se. Königl. Majestät am 28ten May d. Js. die Verbindung der Prüfung der Rabbinats-Aspiranten mit jener Prüfung der Lehrer an der Talmudschule wegen Verwandtschaft der Berufswahl allergnädigst genehmigt.

Unter den allgemeinen Wissenschaften werden die deutsche, lateinische, griechische und hebräische Sprache, die Geschichte, Erdbeschreibung, Physik und Mathematik, die Philosophie, Moral und Gesetzkunde, so weit sie für das Lehramt erforderlich ist, die Literatur, Hermeneutik und Kritik, Rethorik, Pädagogik und Didaktik verstanden.

Diejenigen Israeliten, welche diese für jeden künftigen Rabbiner oder Lehrer an der Talmudschule unerläßliche Prüfung bestehen wollen, haben sich dazu spätestens bis zum 15. künftigen Mts. July unter Vorlegung ihrer Studienzeugnisse anzumelden, und in der Entschließung über ihrer Zulassung die bestimmte An-

gabe des Tages, wann sie dahier vor der Prüfungs-Kommission zu erscheinen haben, zu gewärtigen.

Ansbach den 15. Juny 1827.

Königl. Regierung des Rezatkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten,
v. Bever, Direktor.

Auszug aus der allerhöchsten Verordnung vom 28. Januar 1828.

(Die israel. Religionslehre betr.)

1) Als Lehrer der israelitischen Religion sowohl in öffentlichen Schulen als Privathäusern dürfen nur Inländer aufgenommen und beibehalten werden, welche guten Leumund besitzen und ihre Befähigung bei einer Prüfung nach bezeichneter Art erprobt haben.

2) Die Prüfung soll umfassen: Die Elementar-Unterrichtsgegenstände, die hebräische und deutsche Sprachlehre, den israelitischen Lehrbegriff, die jüdische, besonders biblische Geschichte, die Auslegung der heiligen Schrift, die Kenntniß ihrer besondern wichtigen und schönen Stellen, die gewöhnlichen Gebete, die Erläuterung und Deutung des jüd. religiösen Ceremoniels und Rituals ꝛc.

10) Jährlich sind Prüfungen in den israelitischen Religionsschulen, welchen sich auch die von Hauslehrern Unterrichteten zu unterwerfen haben, in Gegen-

wart der Schul-Kommission und Rabbiner vorzunehmen.

11) Vom 13ten bis zum 18ten Lebensjahre hat die jüdische Jugend männlichen und weiblichen Geschlechts Religionsunterricht am Sabbath und Feiertagen in den Synagogen zu erhalten.

Beilage II.

Was die königliche Regierung des Obermainkreises in Bezug auf die Verbesserung des Judenthums bisher schon gethan hat, um den allerhöchsten Intentionen Sr. königl. Maj. in dieser Beziehung zu entsprechen, kann natürlich hier nur in so weit mitgetheilt werden, als es im Kreise öffentlich bekannt wurde.

Es beziehen sich die diesfallsigen Verfügungen und deren Erfolge auf drei Hauptpunkte:

A. auf polizeyliche Verbesserungen durch Verdrängung des Schacher und Hausirhandels;
B. auf Regulierung des Rabbinerwesens,
C. auf Beförderung des religiösen Unterrichts.

A.

Bis zu dem Erscheinen des allerhöchsten Edikts vom 10ten Juni 1813, die Verhältnisse der jüdischen Glaubens-Genossen im Königreich betreffend, war theils in Folge der früheren Verordnungen und Prohibitiv-Gesetze, theils in Folge der seit der grauesten Vorzeit fortgeerbten Gewohnheiten Handel aller Art und unter den verschiedensten Formen der einzige Er-

werbszweig der Juden. Mit diesem beschäftigten sich nicht nur die erwachsenen bereits ansäßigen Juden, sondern auch die Erziehung der Judenkinder war hierauf berechnet. Die von frühester Jugend an gewohnte freie ungebundene Lebensweise, welche ohne Aufwand körperlicher Kräfte, ohne beschwerliche Handarbeiten ein nothdürftiges, oft sehr reichliches Auskommen sicherte, und nicht selten Wohlhabenheit und Reichthum gewährte, hat der Jude so lieb gewonnen, daß er nur mit dem größten Widerwillen sich zu einem andern Nahrungszweig entschließt, und demselben seine Kinder widmet. (Vergl. II. Hauptstück.)

Es war daher kein geringes Unternehmen, die Bestimmungen des allerhöchsten Edikts in Vollzug zu setzen, und die Juden zum Feldbau und zum Betrieb bürgerlicher Gewerbe zu bestimmen.

Dem ohngeachtet ist es den rastlosen Bemühungen der kön. Regierung des Obermainkreises gelungen, die beträchtliche Zahl der jüdischen Hausirer nach und nach bis auf ohngefähr 280 zu mindern, während, wie gedacht, vor Eintritt jenes Edikts beinahe alle Juden, welche im Obermainkreis gegen 1400 Familien zählen, schacherten und schmußten.

Wenn nun auch gegenwärtig hie und da noch ein und der andre Jude unerlaubter Weise sich mit Schachern und Schmußen abgeben sollte, und wenn außer jenen patentirten Hausirhändlern auch noch einige hundert Familien-Väter ihren Unterhalt im Viehhandel suchen, welcher, so große Nachtheile er auch bekanntlich verbreitet, aus der Ursache bisher nicht gänzlich abgestellt werden konnte, weil die Israeliten im diesseitigen Kreis

beinahe ausschließlich nur auf wenig Orte des platten Landes beschränkt sind, und es deshalb an Gelegenheit zu andern Erwerbs-Arten fehlt — so läßt sich doch mit Gewißheit erwarten, daß in Bälde der die Menschenwürde herabsetzende Schmuß- und Schacherhandel verdrängt, und die Israeliten in die Klasse der producirenden Staatsbürger eingereiht werden können. Mit konsequenter Strenge wird darauf gehalten, daß kein Israelite sich ansässig macht und immatrikulirt wird, welcher sich nicht über einen erlaubten und gesetzlich gebilligten Nahrungsstand ausgewiesen hat.

Die königl. Regierung hat sich aber nicht allein mit der genauen und sorgfältigen Beobachtung der in dieser Beziehung bestehenden gesetzlichen Vorschriften begnügt; sondern sie ist noch weiter gegangen, und hat aus vorsorglichen Rücksichten die höchst ersprießlichen Anordnungen getroffen, daß die sämmtliche männliche jüdische Jugend konskribirt, und zum Antritt der Lehre bei einem Gewerbsmeister ermuntert und angeleitet wurde, so wie, daß diese Konskription und Anleitung am Ende eines jeden Schuljahres wiederholt wurde, da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Väter aller vorgekehrten Beschränkungen ohngeachtet, sich nicht abhalten ließen, ihre Söhne zu dem geliebten Handel zu erziehen, unbekümmert um die dereinstigen Folgen, und vielleicht auch in dem Wahne befangen, es werde über kurz oder langdie alte Ordnung der Dinge wieder eintreten.

Wegen dieses Widerwillens, der beharrlich und systematisch bei allen Verfügungen bemerklich war, ward es aber auch nöthig, die jüdischen Handwerks-

lehrlinge und Gesellen besonders im Auge zu behalten, die Lehrmeister zur strengen Aufsicht aufzufordern, und gegen die Kontravenienten gebührend einzuschreiten.

Man kann annehmen, daß nun die gesammte männliche Jugend, mit Ausnahme weniger Individuen, welche ihren gebrechlichen Ältern zur Unterstützung im Handel ohne große Härte belassen werden mußten, der Erlernung der Künste, Wissenschaften, der Gewerbe und des Ackerbaues oblieget.

Vor sieben Jahren wurden schon über 300 jüdische Lehrjungen und über 50 Gesellen im Obermainkreis gezählt.

Diese Anordnung hatte denn auch die wohlthätige Folge, daß sich bereits gegen 30 Juden auf den ausschließlichen Betrieb des Feldbaues und über 60 auf Gewerbe und Künste ansässig gemacht haben, 32 Individuen die Erlaubniß zur Ansässigmachung über die festbestimmte Matrikel-Zahl zu Theil wurde.

Im Obermainkreis gibt es nicht allein jüdische Metzger, Tuchmacher und Schneider, sondern auch Weber, Strumpfwürker, Färber, Buchbinder, Glaser, Kirschner, Seifensieder, Lebküchner, Porzellainmahler, Uhrmacher, Kammmacher, Lohnrößler u. s. f.

B.

Nicht weniger erfreulich sind die Resultate in Absicht des öffentlichen Gottesdienstes.

Ungeachtet der hartnäckigsten Weigerungen, und ungeachtet der vielen, zum Theil absichtlich herbeigeführten Hindernisse ist es der königlichen Regierung gelungen, die jüdischen Gemeinden im Obermainkreis in 6 Rabbinats-Distrikte zu vereinigen, und diese mit

Rabbinern zu besetzen, unter denen zwei neuere ihre wissenschaftliche Ausbildung auf Universitäten erhalten haben.

Auch die übrigen alten Rabbiner wurden einer Prüfung unterworfen, und so ist nun mit Ausnahme einiger wenigen Gemeinden, die dem Beispiele ihrer Glaubens-Genossen starrsinnig noch nicht gefolgt sind, für den öffentlichen Gottesdienst, so weit es das Edikt anordnet, gesorgt.

So wünschenswerth es auch gewesen wäre, die Rabbinate zu vermehren, so mußte doch wegen Mangel an Fonds die Ausführung dieses Planes einer andren Zeit überlassen werden. Um indessen in den vom Sitz des Rabbiners entfernten Orten den Gottesdienst möglichst zu ordnen, so wurden auch sämmtliche Vorsänger geprüft, und nur jene bestätigt, welche eine hinlängliche Befähigung erprobt haben.

So sehr die Durchführung dieser Bestimmungen auch, wie gedacht, erschwert wurde, so groß ist jetzt der Dank, den schon mehrere Gemeinden laut auszusprechen sich gedrungen gefühlt haben.

C.

Bei allen diesen Verfügungen und Bestrebungen ließ aber die königl. Regierung die Überzeugung nicht außer Acht, daß damit das Ziel nicht erreicht werde, indem das Übel im Grunde nicht gehoben sey; sondern vielmehr in Geheim fortwuchern werde. Als solches erkannte sie den äußerst mangelhaften und verkehrten Religions-Unterricht, welchen die jüdischen Privatlehrer ertheilten. Ihre Aufmerksamkeit wurde daher vorzüglich auf diesen Gegenstand gerichtet.

Um das Übel sogleich in der Wurzel zu heben, so wurde aller Privatunterricht mit einer Verfügung untersagt, und dagegen die Ertheilung des Religions-Unterrichts in öffentlichen Schulen angeordnet.

a) Dem zufolge wurden, wo nicht an — einem Orte für eine Gemeinde die Errichtung einer solchen Schule möglich war, Schulsprengel gebildet.

b) Es wurde für solche Schulen der Unterricht in der mosaischen Religion und dem israelitischen Kultus, aber zugleich auch der Unterricht in der hebräischen Sprache bestimmt.

c) Lehrbuch und Unterrichtsplan wurden mit Gutheisung der Rabbiner festgesetzt.

d) Die Schulen wurden unter die Aufsicht der Rabbiner, aber zugleich auch unter die der Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektionen gestellt.

e) Die Lehrer für solche Schulen wurden vorsorgsweise theils vor, theils während der Organisation derselben im Schullehrerseminar gebildet.

f) Das Schächten wurde vom Lehramt getrennt.

g) Der Vorsängerdienst wurde mit dem Schuldienst vereinigt, damit die Gemeinden leichter den Lehrer besolden können.

h) Die Vorsänger müssen daher sich auch als Sänger ausbilden, und sich auch darüber durch eine Prüfung ausweisen.

i) Eine Präparandenschule wurde angeordnet, damit die jüdischen Schuldienstaspiranten sich auch für die Aufnahme in das Seminar befähigen können.

k) Es bestehen gegenwärtig schon fünf und zwanzig

öffentliche israelitische Religionsschulen mit tüchtigen Lehrern besetzt und hinreichend dotirt.

l) Die Lehrer für solche Schulen sind in mehr denn hinreichender Anzahl vorhanden, und es kann daher jede solcher Schulen, die noch organisirt wird, durch Konkurs verliehen werden.

Die meisten jüdischen Gemeinden sind mit dem Erfolg des Unterrichts, welcher, wie in andren Schulen, durch öffentliche Prüfungen dargethan werden muß, sehr wohl zufrieden, und erlangen unmerklich selbst mit der Bildung ihrer Jugend in so weit eine bessere Bildung, daß in ihnen wenigstens der Sinn fürs Bessere erregt wird.

So ist nun das Resultat dieser Anordnungen gewiß gegenwärtig schon sehr erwünscht, und den allerhöchsten Intentionen Sr. königl. Majestät entsprechend: es läßt sich daher mit Zuversicht erwarten, daß das Ziel (eine vollständige Reform dieser unglücklichen Nation) werde bald erreicht werden; wenn die königl. Regierungen auf dem betretenen Weg fortstreben werden.

Eben darum wäre es auch sehr erwünscht, daß die Bestrebungen und Fortschritte einer jeden königl. Regierung wechselseitig bekannt würden, damit durch harmonische Wirksamkeit der beabsichtigte Erfolg um so schneller erzielt werde. Dabei würde es aber gewiß sehr räthlich seyn, auch die vortrefflich gesinnten Anordnungen sich vor das Auge zu halten, mit welchen in der neuesten Zeit die Regierungen von Preussen, Würtemberg, Baden und Weimar vorangehen.

